

## **Wohnraumzugang für Geflüchtete in Tirol**

Rassistische Diskriminierung am Wohnungsmarkt als strukturelles Problem

Lisa-Marie TSCHMELITSCH, 01315850

Innsbruck, Februar 2019

Masterarbeit

eingereicht an der Leopold-Franzens-Universität

Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften zur Erlangung des  
akademischen Grades

Master of Arts

**Interfakultäres Masterstudium Gender, Kultur und Sozialer Wandel**

betreut von:

Univ.-Prof. Dr. Max Preglau

Institut für Soziologie

Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften

Tiroler Gesellschaft für rassismus-kritische Arbeit (TIGRA):

„Rassismus verletzt. Er verletzt Menschen in ihrer Würde – und zwar in allen Lebensbereichen. Er ist immer mit einer Form von Gewalt verbunden. Aber Rassismus tut noch mehr. Durch ihn wird manchen Menschen das Erleben eines Gefühls von Sicherheit und die Wahrnehmung jener Möglichkeiten entzogen, die für andere Menschen völlig selbstverständlich sind. Es wird nicht nur der Zugang zu Existenzbedürfnissen (Arbeit, Dienstleistungen, Wohnraum usw.) beschränkt oder gar versperrt, sondern auch das alltägliche Leben in diesen Bereichen erschwert. [...] Insgesamt hindert Rassismus die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.“ (2017, S. 41)

## **Abstract**

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Wohnraumzugang für Geflüchtete in Tirol. Daraus ergibt sich die Forschungsfrage, inwiefern (verdeckte) Diskriminierung bei der Wohnungsakquise für Geflüchtete in Tirol ein strukturelles Problem darstellt. Die Datengrundlage dafür besteht aus dokumentierten Wohnungsanfragen, die von der Wohnberatung Tirol zur Verfügung gestellt und mit Hilfe eines Statistikprogramms ausgewertet werden. Zusätzlich wird ein Telefon-Testing durchgeführt. Als eine wertvolle Methode der Antidiskriminierungsarbeit ermöglicht das Testing die Sichtbarmachung von verdeckter Diskriminierung. Als Ausgangspunkt der Arbeit dient der Grenzregimeansatz der kritischen Migrationsforschung. Das Konzept der rassistischen Diskriminierung bildet den Theoriebezug.

This thesis discusses refugees' access to the housing market in Tyrol. Therefrom the following research question was formulated: To which extent does (hidden) discrimination in refugees' apartment search in Tyrol present a structural problem? The empirical data for this inquiry consists of the documentation of refugees' apartment hunting endeavors, which were provided by the Wohnberatung Tirol and assessed by a statistics program. Additionally, a telephone testing was conducted. This proves to be a valuable method of anti-discrimination work, as it illuminates discrimination otherwise not detectable. The "border regime approach" used in critical migration studies and the concept of racial discrimination provide the theoretical foundation for this paper.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	8
2. Klärung von Begrifflichkeiten .....	10
2.1. Sternchen-Form .....	10
2.2. Diskriminierung .....	10
2.3. Rassismus .....	12
2.4. Mehrheitsdeutsch – Mehrheitsösterreichisch.....	13
3. Wohnen als Grundbedürfnis.....	14
4. Studien zur rassistischen Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum .....	15
4.1. Diskriminierung ethnischer Minderheiten am Wohnungsmarkt in Westeuropa und den USA.....	16
4.2. Wohnraumzugang von Geflüchteten in Deutschland.....	19
4.3. Subwohnungsmärkte im österreichischen Bundesland Wien.....	25
4.4. Rassistische Diskriminierung im Bereich Wohnen im österreichischen Bundesland Tirol .....	27
5. Die Aufteilung von Rechtsansprüchen anhand vielschichtiger Grenzräume	28
6. Voraussetzungen und Gesetze hinsichtlich des Wohnraumzugangs für Geflüchtete in Österreich und Tirol .....	31
6.1. Asylverfahren und differentielle Inklusion am Beispiel Österreich .....	32
6.2. Gleichbehandlungsgesetz: Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum .....	35
6.3. Mindestsicherung in Tirol .....	36
6.4. Wohnberatung Tirol des Diakonie Flüchtlingsdiensts: Übergang zu individuellem Wohnen.....	40
EMPIRISCHER TEIL .....	44
7. Dokumentenanalyse .....	44
7.1. Material .....	44
7.2. Stichprobenauswahl.....	45
7.3. Definition der Variablen.....	46
7.3.1. Wohnungsanbietende.....	46

7.3.2.	Art der Wohnung .....	46
7.3.3.	Bezirke Tirols .....	47
7.3.4.	Personenkonstellationen und Geschlecht .....	47
7.3.5.	Medium der Kontaktaufnahme .....	48
7.3.6.	Grund der Absage .....	48
7.1.	Darstellung der Ergebnisse .....	50
7.2.	Interpretation der Ergebnisse .....	55
8.	Testing .....	58
8.1.	Methodisches Vorgehen .....	59
8.1.1.	Protokollbogen .....	61
8.1.2.	Probe-Testing .....	62
8.1.3.	Testidentitäten .....	63
8.1.4.	Tabelle zur Auswertung der Anfragen .....	65
8.2.	Darstellung der Ergebnisse .....	68
8.2.1.	Ungleichbehandlung .....	71
8.2.2.	Negative Gleichbehandlung .....	75
8.2.3.	Gleichbehandlung .....	75
8.2.4.	Gleichbehandlung unklar .....	76
8.3.	Interpretation der Ergebnisse .....	76
9.	Konklusion: Ergebnisse der Arbeit und Vorschläge für weiterführende Forschung .....	80
	Literaturliste .....	86
	Internetquellen .....	89
	Anhang .....	92
	Eidesstaatliche Erklärung .....	97

## **Abkürzungsverzeichnis**

APA	Austria Presse Agentur
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
ESS	European Social Service
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FB	Facebook
GIBG	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung
KF	Kontaktformular
RICE	Refugee Integration Capacity and Evaluation in Europe
SPAK	Sozialpolitischer Arbeitskreis Tirol
T	Testidentität
TIGRA	Tiroler Gesellschaft für rassismus-kritische Arbeit
TSD	Tiroler Soziale Dienste
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
ZIB	Zeit im Bild

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 Maximale Höchstgrenzen für Mieten in Tirol laut Verordnung.....	37
Tabelle 2 Art der Wohnung.....	50
Tabelle 3 Anzahl an Personen .....	51
Tabelle 4 Geschlecht .....	51
Tabelle 5 Medium der Kontaktaufnahme.....	52
Tabelle 6 Grund der Absage.....	53
Tabelle 7 Kreuztabelle Medium der Kontaktaufnahme und Grund der Absage ..	54
Tabelle 8 Kreuztabelle Art der Wohnung und Grund der Absage .....	54
Tabelle 9 Tabelle zur Auswertung.....	68

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Auswertung der Anfragen .....	70
Abbildung 2 Auswertung der Anfragen: Ungleichbehandlung .....	73
Abbildung 3 Vergabe von Besichtigungsterminen.....	74

## 1. Einleitung

Im Jahr 2017 befanden sich laut *United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR 2018) weltweit über 68 Millionen Menschen aufgrund bewaffneter Konflikte und Gewalt auf der Flucht. Eine Zahl, die in den letzten Jahren immer weiter angestiegen ist und komplexe Ursachen hat. Der syrische Bürger\*innenkrieg, neben zahlreichen weiteren Kriegen in Afghanistan, Somalia oder der Ostukraine, bewirkt vor allem im Sommer 2015 als einer der zentralen Gründe einen deutlichen Anstieg der Ankommenden in Europa. (Dorsch et al. 2017) Laut dem *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl* (BFA 2018) wurden von 2015 bis Ende 2017 in Österreich insgesamt 155.000 Asylanträge gestellt. Davon wurde im Jahr 2017 bei 25.504 Personen vom BFA eine schutzgewährende Entscheidung getroffen. Das sind 8% weniger als noch im Jahr 2016 und die Zahlen sind derzeit weiter rückläufig.

Mit der Anerkennung eines Aufenthaltsstatus werden diesen Personen ebenso Rechte wie Pflichten zuerkannt, zum Beispiel die annähernde Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürger\*innen und die sogenannte Integrationsbereitschaft von Seiten der Geflüchteten. Ein wesentlicher Grundpfeiler für die Realisierung solcher Rechte und Pflichten ist der Zugang zu angemessenem Wohnraum, welcher die Basis für die Teilhabe an der Gesellschaft bildet und maßgeblich für die Existenzsicherung ist.

Erfahrungen aus dem absolvierten Praktikum in der Wohnberatung Tirol des Diakonie Flüchtlingsdiensts im Zeitraum vom 16. Oktober 2017 bis 29. November 2017 zeigten jedoch massive Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnraum auf. In der intensiven Beschäftigung mit der Wohnungsakquise für subsidiär Schutzberechtigte und anerkannte geflüchtete Menschen wurde ersichtlich, dass der Großteil der Wohnungsvermieter\*innen und Immobilienmakler\*innen bei näheren Informationen zu den betroffenen Personen hinsichtlich ihres Fluchtstatus bzw. ihrer Sozialhilfebedürftigkeit, schon allein eine Wohnungsbesichtigung und ein Kennenlernen aus diversen Gründen ablehnen. In der Zeit dieses Praktikums kam es bei über 100 Wohnungsanfragen nur zu

einer Handvoll Besichtigungen und lediglich bei zwei Personen zu einer Unterzeichnung des Mietvertrags. Diese Beobachtungen legen die Vermutung nahe, dass Geflüchtete am privaten Wohnungsmarkt in Tirol gezielter Diskriminierung ausgesetzt sind. Deshalb beschäftigt sich die vorliegende Masterarbeit mit der Frage: *Inwiefern stellt (verdeckte) Diskriminierung bei der Wohnungsakquise für Geflüchtete in Tirol ein strukturelles Problem dar?*

Zunächst thematisiert Kapitel 3 die Notwendigkeit angemessener Wohnverhältnisse für die Existenzsicherung und Teilhabe an der Gesellschaft.

Verschiedene Studien über die rassistische Diskriminierung beim Wohnraumzugang geben im nachfolgenden Abschnitt einen Überblick der bereits erhobenen Erkenntnisse in Westeuropa und den USA. Die Diskriminierung ethnischer Minderheiten im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung als ein internationales und strukturelles Problem wurde dabei ausreichend belegt, während die besondere Situation der Geflüchteten ein junges Forschungsfeld darstellt. Dementsprechend gibt es dazu vor allem in Österreich nur wenige Studien.

In Kapitel 5 wird darauf eingegangen, dass die Anerkennung von mehr oder weniger Rechten an verschiedene Faktoren geknüpft ist und Geflüchtete dadurch immer wieder in neuen Grenzräumen festgehalten werden, die den Zugang zu Wohnraum beeinflussen.

Der anschließende Abschnitt beschäftigt sich mit dem Asylverfahren und den je nach Status einhergehenden Rechten bzw. Möglichkeiten in Österreich und geht im weiteren Verlauf auf die relevanten Bedingungen für den Wohnraumzugang in Tirol ein, wie das Gleichbehandlungsgesetz beim Zugang zu Wohnraum, das Tiroler Mindestsicherungsgesetz und die Aufgaben der Wohnberatung Tirol.

Im empirischen Teil dieser Arbeit wird das Vorkommen von (verdeckter) Diskriminierung Geflüchteter in Tirol erhoben. Diesbezüglich schafft einerseits die statistische Auswertung (Kapitel 7) der über 500 dokumentierten Wohnungsanfragen von der Wohnberatung Tirol Abhilfe. Andererseits wurde mit Hilfe eines Telefon-Testings (Kapitel 8) verdeckte Diskriminierung sichtbar

gemacht. Die Ergebnisse werden unter Bezugnahme der Einsichten aus der Literaturanalyse im abschließenden Kapitel 9 diskutiert.

## **2. Klärung von Begrifflichkeiten**

Dieser Abschnitt erläutert zu Beginn die angewandte Sternchen-Form des gleichberechtigten Sprachgebrauchs. Anschließend widmet sich das Kapitel der näheren Begutachtung zweier Begriffe, mit denen in der vorliegenden Arbeit häufig operiert wird. Die Begrifflichkeiten *Diskriminierung* und *Rassismus* unterliegen einer gängigen Anwendung im Alltagssprachgebrauch und sind außerdem sehr umfassend, weshalb eine überblicksgebende Beschreibung ihrer Inhalte als sinnvoll erachtet wird. Schließlich wird erläutert, was unter *mehrheitsdeutsch* bzw. *mehrheitsösterreichisch* verstanden wird.

### **2.1. Sternchen-Form**

Die Sternchen-Form, (bspw. Leser\*innen), fordert die sprachliche Zweigeschlechtlichkeit heraus und verweist auf die Vielfalt an möglichen Positionierungen von Subjekten im Hinblick auf deren Geschlechtsidentität. Diese werden anhand der zahlreichen Strahlen des Sterns symbolisiert. Besonders findet diese Form Anwendung, wenn die Geschlechtlichkeit der genannten Person oder mehreren Personen keine relevante Rolle im zu vermittelnden Inhalt spielt. (AG Feministisch Sprachhandeln 2014/2015)

### **2.2. Diskriminierung**

Die Menschenrechte beschreiben grundlegende Rechte, die jedem Menschen von Geburt an zustehen und demnach einem universalistischen Prinzip folgen. Darin sind ebenfalls der Anspruch auf Inklusion und das Diskriminierungsverbot enthalten. Die Menschenrechte dienen der Anerkennung und dem Schutz der Würde eines jeden Menschen. Im Zusammenhang mit den universalistischen Menschenrechten gibt es nur die eine und dieselbe Würde, die auf alle gleichermaßen zutrifft: „Menschenrechte sind Gleichheitsrechte oder sie sind gar nicht.“ (Bielefeld 2010, S. 23) Entgegen dem Sinne der Menschenrechte ist

Diskriminierung ein weit verbreitetes gesellschaftliches Phänomen. Der Soziologe Albert Scherr (2016) beschreibt: Diskriminierung bedeutet kategoriale Unterscheidungen zu treffen, mit deren Hilfe Ungleichbehandlung hergestellt, begründet und gerechtfertigt wird und wodurch in weiterer Folge Benachteiligung entsteht. Dabei wird den Diskriminierten die Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung abgesprochen. Die daraus resultierende Benachteiligung erscheint demnach als logische Konsequenz ihrer Andersartigkeit und wird nicht als Ungerechtigkeit anerkannt. Vor diesem Hintergrund müssen Gesellschaftsstrukturen und soziale Praktiken berücksichtigt werden, die ebenso Diskriminierung hervorbringen und nicht als direkte Handlung Einzelner zu verstehen sind. Verschiedenen gesellschaftlichen und historischen Kontexten muss deshalb Rechnung getragen werden, um jeweilige Diskriminierungen nachvollziehen zu können. Moderne Gesellschaften haben sich der Idee der Menschenrechte zwar verpflichtet, doch mit Retrospektive auf historische Entwicklungen wird deutlich, dass es stets unterschiedliche Annahmen darüber gegeben hat, wer als vollwertiger Mitmensch gilt und wer davon ausgenommen ist. Somit stellt sich auch heute die Frage, inwiefern bspw. das Verweigern von Einwanderungs- und Aufenthaltsrechten für Geflüchtete als begründetes Erfordernis oder als Diskriminierung gilt. Darüber hinaus definieren sich moderne Gesellschaften über den Individualismus. Demnach entscheiden das individuelle Leistungsvermögen, Fähigkeiten und erworbene Kompetenzen über den sozialen Status einer Person. Ungleichheitsverhältnisse, die aus der ungleichen Positionsverteilung resultieren, werden in der Gesellschaft über die Erklärung individueller Unterschiede legitimiert. (ebd.) Im Hinblick auf Geflüchtete besteht auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft häufig die Annahme der sogenannten Bringschuld, also die Erwartung an Geflüchtete, sich integrieren zu müssen und sich der Aufnahmegesellschaft anzupassen. Dabei wird die Verantwortung für einen gelingenden Integrationsprozess, der auf einer Wechselwirkung beruht, abgegeben und als individuelle Integrationsbereitschaft Geflüchteter erachtet. Schließlich fasst Scherr vier wesentliche Punkte im Hinblick auf Diskriminierung

sowie Antidiskriminierung zusammen: Erstens verschieben sich Unterscheidungen anhand derer diskriminiert wird, bspw. vom biologischen zum kulturellen Rassismus (s. Kapitel 2.3). Zweitens bedingen sich sozioökonomische Ungleichheiten und Diskriminierung gegenseitig, weshalb das Ziel der Antidiskriminierung auch in verschiedenen politischen Bereichen Eingang finden muss. Drittens bedeutet Fluchtursachen zu bekämpfen auch globale soziale Ungleichheitsverhältnisse zu bekämpfen. Und schließlich braucht es für die Überwindung von Diskriminierung neben der rechtlichen Grundlage auch den Blick auf die gesellschaftlichen Ursachen. Er fordert das Verankern von Antidiskriminierungskonzepten in Einrichtungen, Empowerment der Betroffenen sowie die Stärkung des Problembewusstseins durch das Einbeziehen der Thematik in der Ausbildung verschiedener Berufsgruppen, wie Lehrer\*innen, Jurist\*innen und weitere.

Für die vorliegende Arbeit bedeutet Diskriminierung folglich die Benachteiligung aufgrund willkürlich festgelegter Kriterien, die hinsichtlich des Wohnraumzuganges einen exklusiven Charakter für die Betroffenen haben. Dies geschieht einerseits anhand der mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung durch Einzelne bzw. Dritte (siehe Kapitel 6.2). Andererseits können strukturelle Rahmenbedingungen ebenso diskriminierende Auswirkungen auf den Wohnraumzugang haben (siehe Kapitel 6).

### **2.3. Rassismus**

Die Einteilung von Menschen in verschiedene Rassen und darauf basierende Rassentheorien wurden im 18. Jahrhundert begründet. Dieses ideologische Konstrukt der Rasse, welches die Grundlage für Rassismus bildet, ist verantwortlich für die größten Verbrechen an der Menschheit, die je begangen wurden. Obwohl Humangenetiker\*innen die Existenz menschlicher Rassen widerlegen, bleibt Rassismus weiterhin als gesellschaftliches Phänomen bestehen und bietet die Basis für Ausgrenzung und Diskriminierung. (Zick, Küpper 2008) Rassismus kann als ein System verstanden werden, das Benachteiligungen bestimmter Gruppen durch primär äußerliche Unterscheidung

hervorruft. Bei diesen Unterscheidungen handelt es sich stets um einen Konstruktionsvorgang, der vor allem im Zusammenhang mit politischen Interessen vonstattengeht. Soziale Unterscheidungen bzgl. Rasse werden immer wieder von Akteur\*innen und Institutionen in verschiedenen Diskursen und Interaktionen reproduziert und erzeugen in weiterer Folge rassistische Diskriminierung. Dabei wird nicht mehr nur auf physische Unterscheidungsmerkmale zurückgegriffen, sondern auch auf zugeschriebene soziale und kulturelle Besonderheiten. Dies ist bezeichnend für den postkolonialen Rassismus, welcher nach dem Zweiten Weltkrieg seinen Ausgang hat und mit einer zunehmenden Ablehnung des Rasse-Begriffs in der Öffentlichkeit einhergeht. Damit wird jedoch nicht die dahinterliegende Ideologie verbannt, welche eine Ungleichbehandlung stattdessen mit dem Kultur-Begriff rechtfertigt. Dabei wird argumentiert, dass kulturelle Lebensformen bestimmter Gruppen nicht mit der eigenen Kultur vereinbar wären, deshalb sollen diese Menschen das Land verlassen oder Beschränkungen bei (Rechts-)Ansprüchen erfahren. Demnach wird nicht eine allgemeine Minderwertigkeit bestimmter kultureller Gruppen behauptet, sondern darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich nicht am richtigen Ort befänden. Mit dieser Erklärung werden ungleiche Verhältnisse legitimiert und finden gesellschaftliche Anerkennung, was in weiterer Folge dazu führt, dass Institutionen und Organisationen ebenso auf diese Erklärungen zurückgreifen. (Mecheril, Melter 2010)

In dieser Arbeit orientiert sich die Autorin am Verständnis des kulturellen Rassismus, dessen benachteiligende Auswirkungen als rassistische Diskriminierung bezeichnet werden.

#### **2.4. Mehrheitsdeutsch – Mehrheitsösterreichisch**

Der Begriff *mehrheitsdeutsch* ist auf die Soziologin Gotlinde Magiriba Lwanga zurückzuführen, die ihn als „Hilfsbegriff für die Umschreibung der nationalen Norm weiß/deutsch/christlich(-säkularisiert)“ (1993, S. 271) anwendet. Demnach werden mit *Mehrheitsdeutschen* Menschen bezeichnet, die den Vorstellungen

über eine deutsche Norm entsprechen und selbst keine rassistische Diskriminierung erfahren (Student\_innenRat der Universität Leipzig, 2016). Der Begriff *mehrheitsösterreichisch* wurde vor diesem inhaltlichen Hintergrund für die vorliegende Arbeit adaptiert. Somit ist es eine Bezeichnung für Menschen, die einer österreichischen Norm zugeordnet werden und mit Assoziationen, wie weiß, österreichisch und christlich/säkularisiert einhergeht. Im Gegensatz dazu entsteht ein Bild von Geflüchteten, welches scheinbar nur schwer mit den Normen einer weißen Mehrheitsgesellschaft vereinbar ist, eine fremde Kultur beinhaltet und häufig mit dem muslimischen Glauben in Verbindung gebracht wird.

### **3. Wohnen als Grundbedürfnis**

Wohnen ist ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Grundbedürfnisse, es gehört zur sozialen und materiellen Existenzsicherung. Das private Zuhause bietet Raum für eine individuelle Lebensgestaltung und erhält dadurch eine schützende Funktion. Wird der Zugang zu diesem Wohnraum aufgrund von Diskriminierung beschränkt, wird ihm damit diese Funktion entzogen. Dadurch kann das alltägliche Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt werden. (TIGRA 2017) Was es für Geflüchtete bedeutet, wenn ihnen der Zugang zum Grundbedürfnis Wohnen verwehrt bleibt, bringen Hamann und El-Kayed in folgendem Zitat zum Ausdruck.

„Das Ankommen in der Gesellschaft beginnt mit dem Wohnen. Die Form des Wohnens bestimmt dabei maßgeblich, in welchem Ausmaß Selbstständigkeit, Sicherheit, Kontakt und Würde aufgebaut werden können. In diesem Sinne wird durch die Form des Wohnens die Basis der Beziehung zur Aufnahmegesellschaft gelegt. Werden durch die Art der Wohnform Grundrechte wie das Recht auf persönliche Sicherheit und Unversehrtheit, das Recht auf Information über Recht und die Möglichkeit der Selbstbestimmung beeinträchtigt, kann die Wohnform den Zugang und die Haltung zur Gesellschaft negativ beeinflussen.“ (ebd., 2018, S. 27)

Auch in den Befragungen der Studie von *Refugee Integration Capacity and Evaluation in Europe* (RICE 2013) wurde deutlich, dass Personen nach der

Anerkennung häufig sehr motiviert und voller Tatendrang sind. Verschiedene Faktoren, welche die Wohnungssuche negativ beeinflussen, führen jedoch häufig zu Fehlschlägen und lösen bei den Betroffenen Frustrationsgefühle und Niedergeschlagenheit aus. Die Wohlfahrtsorganisation Diakonie Österreich (2017) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Integrationshindernis“ (S. 1). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die betroffenen Menschen im Land bleiben und sich eine neue Existenz aufbauen werden. Dabei ist der geeignete Wohnraum der erste Schritt für eine erfolgreiche Integration. (Wohnberatung Tirol, Projektbeschreibung) Ein stabiles Wohnverhältnis ermöglicht Integration, die in erster Linie in kleinen Sozialräumen geschieht. Nämlich durch den direkten Kontakt mit der Mehrheitsbevölkerung im Alltag, bspw. in der Nachbarschaft, Ämtern, verschiedenen Einrichtungen, Vereinen, etc. (Diakonie Österreich 2017) Prekäre Wohnverhältnisse oder das Fehlen eines angemessenen Wohnraums haben einen direkten negativen Einfluss auf den Spracherwerb und die Weiterbildung bzw. Arbeitsfindung. Schließlich wirken sich mangelnde Sprachkenntnisse wiederum negativ auf die Wohnungs- und Arbeitssuche aus. Verschiedene Bereiche, welche für die Integrationspolitik von Bedeutung sind, beeinflussen sich demnach wechselseitig. (RICE 2013) Aber auch im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe bietet der persönliche Wohnraum den notwendigen Platz, um sich Lebensperspektiven zu erarbeiten. Demnach wird bspw. die eigene Wohnung als Grundlage für die Integration in den Arbeitsmarkt angesehen. (Wohnberatung Tirol 2018)

#### **4. Studien zur rassistischen Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum**

Dieses Kapitel widmet sich dem empirischen Recherchehergang zum Thema rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Zunächst wurde deutlich, dass die Diskriminierung ethnischer Minderheiten am Wohnungsmarkt in Westeuropa und den USA ausreichend erforscht und belegt wurde. Ausgewählte Ausführungen verschiedener Studien werden im Kapitel 4.1 dargelegt und demonstrieren die zugrundeliegende internationale und strukturelle

Problematik. Es wurde zudem erkenntlich, dass sich verschiedene Autor\*innen mit der spezifischen Situation von Geflüchteten und deren Wohnraumzugang in Deutschland befassten. Kapitel 4.2 widmet sich dabei den Hindernissen auf struktureller sowie personaler Ebene und erörtert effektive Unterstützungsangebote bei der Wohnungsakquise. Anschließend wird der Blick nach Österreich gewendet, wo eine Gruppe Architekturstudierender die prekären Wohnverhältnisse von Geflüchteten aufzeigen und einen ausbeuterischen Subwohnungsmarkt ausfindig machen konnten. Schließlich wird untersucht, was an Dokumentation zur rassistischen Diskriminierung im Bereich Wohnen im österreichischen Bundesland Tirol zu finden ist.

#### **4.1. Diskriminierung ethnischer Minderheiten am Wohnungsmarkt in Westeuropa und den USA**

Schon in einer Reihe vorangegangener Studien (u.a. Bernie Hogan & Brent Berry 2011; Mariano Bosch, Angeles M. Carnero & Lidia Farre 2009) konnte die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt aufgrund der Ethnizität in westlichen Ländern bewiesen werden. Agostino Mazziotta, Michael Zerr und Anette Rohmann (2015) bestätigen dies anhand ihrer Studie *The Effects of Multiple Stigmas on Discrimination in the German Housing Market* erneut. In zwei online durchgeführten Feldexperimenten haben sie untersucht, welchen Effekt Ethnizität (türkische Migrant\*innen) bei der Vergabe von Mietwohnungen hat. Im Vergleich zur ethnischen Mehrheit in einem Land, erhalten Wohnungssuchende, die einer ethnischen Minderheit angehören, in der Regel weniger Antworten auf ihre Wohnungsanfragen und werden seltener zu Besichtigungen eingeladen. Demnach sind soziale Stereotype, die mit einer spezifischen ethnischen Minderheit assoziiert werden, wesentlich für das Auftreten von Diskriminierung verantwortlich. Abschließend wird der Appell an die Sozialpolitik gerichtet, dass unterstützende Maßnahmen am Wohnungsmarkt für ethnische Minderheiten notwendig sind. Adrian G. Carpusor und William E. Loges (2006) haben in ihrer Studie *Rental discrimination and ethnicity in names* Ähnliches herausgefunden. Weiße Männer erhalten im online basierten

Wohnungsmarkt in Amerika mehr positive Antworten als afroamerikanische Männer. Diese Studie wurde von Michelle E. Feldman und Allyson J. Weseley (2013) erweitert, indem zwei zusätzliche ethnische Gruppen (Hispanoamerikaner\*innen und asiatische Amerikaner\*innen) verglichen und Unterschiede zwischen den Geschlechtern untersucht wurden. Ihre Studie *Which name unlocks the door? The effect of tenant race/ethnicity on landlord response* hat gezeigt, dass Frauen allgemein öfter positive Antworten erhalten als Männer. Im Hinblick auf die Ethnizität werden asiatische Amerikaner\*innen und Weiße bevorzugt, was auf rassistische Stereotype der Vermieter\*innen zurückzuführen ist. Darüber hinaus gibt es Anzeichen dafür, dass auch die Zusammensetzung der Nachbarschaft eine Rolle bei der Vergabe von Wohnungen spielt. In einer homogenen Nachbarschaft wird dazu tendiert, die Wohnung einer Person zu vermieten, welche dieser homogenen Gruppe angehört. Magnus Carlsson und Stefan Eriksson (2017) stellen sich in ihrer Studie *Do attitudes expressed in surveys predict ethnic discrimination?* die weiterführende Frage, ob Haltungen gegenüber ethnischen Minderheiten, welche mittels Umfragen erfasst wurden, die tatsächliche Verbreitung von Diskriminierung und Stigmatisierung dieser Gruppen vorhersagen können. In Schweden, wo die Studie durchgeführt wurde, werden die Begrifflichkeiten ethnische Minderheit, Migrant\*innen, Geflüchtete und Asylsuchende sehr ähnlich interpretiert, da Geflüchtete und Asylsuchende die Gruppe der Migrant\*innen dominieren und damit einen großen Teil der ethnischen Minderheit darstellen. Es hat sich ein klarer Zusammenhang herausgestellt: Vermieter\*innen tendieren eher zu Diskriminierung in Regionen, in denen eine negative Haltung gegenüber ethnischen Minderheiten verbreitet ist. Daraus lässt sich schließen, dass dokumentierte Haltungen in Umfragen ein nützliches Instrument zur Vorhersage von ethnischer Diskriminierung sind und bei der Politikentwicklung als Leitfaden eingesetzt werden sollten. Das European Social Survey (ESS, 2016) erfasst die länderspezifische Haltung gegenüber Migrant\*innen. Die Umfrage wurde erstmals im Jahr 2002 in 21 europäischen Ländern durchgeführt. Im Vergleich der Ergebnisse von 2002 und 2014 hat sich

europaweit die Haltung gegenüber den Effekten der Migration in Gesellschaften, mit Ausnahme von Österreich und Tschechien, leicht verbessert. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass es eine klare Hierarchie hinsichtlich der Akzeptanz verschiedener Migrant\*innen gibt. Somit werden Migrant\*innen von derselben ethnischen Gruppe am meisten willkommen geheißen, während Muslim\*innen und Menschen aus armen Ländern außerhalb Europas am wenigsten erwünscht sind. Außerdem kann eine vermehrte negative Haltung diesen zwei Gruppen gegenüber beobachtet werden. Es konnte ebenso festgestellt werden, dass sich die Haltungen gegenüber Migrant\*innen zwischen 2002 und 2014 zunehmend polarisieren, vor allem auch in Österreich, wo die Migration zugenommen hat. Darüber hinaus hat der ESS auch die Haltungen von Menschen mit verschiedenen sozialen Charakteristika und Positionen in der Gesellschaft verglichen. Dabei lassen sich Polarisierungen zwischen Menschen mit hohem und niedrigem Bildungsniveau, hohem und niedrigem Einkommen oder jungen und älteren Leuten feststellen, wobei jeweils erstere positiver gegenüber Migration eingestellt sind als letztere. Gregory D. Squires (2007) beschäftigt sich in seinem Artikel mit den Auswirkungen der Diskriminierung am Wohnungsmarkt in Amerika. Aufgrund der spezifischen Geschichte der Unterdrückung und Segregation von Afroamerikaner\*innen in Amerika, kann kein direkter Vergleich zu Europa gezogen werden. Dennoch lassen sich möglicherweise ähnliche Mechanismen mit der Situation von Geflüchteten in Österreich erkennen. So erklärt Squires, dass die Diskriminierung aufgrund von Ethnizität am Wohnungsmarkt und die Segregation von Bewohner\*innen zu Ungleichheiten am Arbeitsmarkt und allgemeinen ökonomischen Unterschieden beitragen. Ungleichheiten zwischen Menschen verschiedener Ethnien werden oft mit individuellen Entscheidungen argumentiert, während gegebene Privilegien der weißen Bevölkerungsschicht ignoriert werden bzw. als selbstverständlich betrachtet und nicht hinterfragt werden. Dadurch ergibt sich nicht die Notwendigkeit, bestehende Verteilungsmuster und persönliche sowie

institutionelle Verantwortungen zu verändern. Gesetze und Praktiken, welche zu dieser Diskriminierung und Segregation beitragen, sind subtil.

In Anbetracht der demonstrierten Studien wird ersichtlich, dass die rassistische Diskriminierung am Wohnungsmarkt eine verbreitete Praxis in Westeuropa und den USA darstellt. Dies unterstreicht der ESS mit dem Ergebnis, dass vor allem muslimische und außereuropäische Migrant\*innen von der Bevölkerung weniger erwünscht sind. Im Zusammenhang mit Erkenntnissen aus den USA, dass homogene Nachbarschaften dazu neigen, sich nicht zu verändern und dass bestehende ungleiche Verteilungsmuster zur Fortschreibung allgemeiner ökonomischer Unterschiede beitragen, liegt es nahe, dass es sich hierbei um eine internationale Problematik in struktureller Hinsicht handelt. Denn die Ergebnisse zeigen eine rassistische Diskriminierung am Wohnungsmarkt als gängige soziale Praxis von Mehrheitsgesellschaften. Im nächsten Kapitel wird die Situation von geflüchteten Wohnungssuchenden in Deutschland geschildert und ebenso auf strukturelle Herausforderungen bei der Wohnungsakquise eingegangen.

#### **4.2. Wohnraumzugang von Geflüchteten in Deutschland**

Einführend gibt die Forschung *Rassistische Diskriminierung auf dem sächsischen Wohnungsmarkt* von Steven Hummel, Beata Krasowski, Sotiria Midelia und Juliane Wetendorf (2017), Mitarbeiter\*innen des Antidiskriminierungsbüros in Sachsen, eine Übersicht zu ebendiesem Thema. In einem Testing haben drei Testpersonen, deren Identität sich in allen wesentlichen Eigenschaften gleicht außer hinsichtlich eines diskriminierungsrelevanten Merkmals, telefonisch versucht, einen Besichtigungstermin für jeweils dieselbe Wohnung zu vereinbaren. Der Unterschied bestand dabei in der Herkunft, die durch den Namen und den Akzent gekennzeichnet wurde. Bei den Testpersonen handelt es sich um einen Geflüchteten und eine Flüchtlingssozialarbeiterin. Als Vergleichsperson wurde ein „mehrheitsdeutscher Mann“ (ebd., S. 16) herangezogen. Weichen die Antworten zwischen den Testpersonen und der Vergleichsperson voneinander ab, kann von einer rassistischen Diskriminierung ausgegangen werden. Schließlich konnten die Antworten der Vermieter\*innen,

Genossenschaften oder Hausverwaltungen bei 60% der 40 Fälle als Diskriminierung eingeordnet werden.

Dieses Resultat veranschaulicht das häufige Vorkommen benachteiligender Praxen bei der Wohnungsvergabe, deren Hintergründe näher von Ulrike Hamann und Nihad El-Kayed (2018) beschrieben werden. In ihrer Studie *Refugees' Access to Housing and Residency in German Cities: Internal Border Regimes and Their Local Variations* identifizieren sie mehrere Ebenen von Grenzbestimmungen innerhalb Deutschlands, welche Barrieren und Zugänge zu individuellem Wohnen kreieren. In diesem Sinne wird das Verständnis von Grenzen als physische und geographische Absperrungen zu einem Sachverhalt erweitert, in dem Staaten versuchen, die Mobilität von Menschen innerhalb ihres Landes zu regulieren. Dabei fokussieren sich die Autorinnen auf den Übergang von der Unterbringung in Flüchtlingsheimen hin zum veränderten Status, welcher den Geflüchteten das Recht erteilt, in ein individuelles Wohnen überzugehen. Dieser Übergang wird als wesentlicher Prozess für die Teilhabe in der Gesellschaft angesehen. Die Autorinnen argumentieren, dass der Rechtstatus der Geflüchteten sowie ihr Herkunftsland als auch die Unterbringung in verschiedenen Ortschaften in einem Staat, maßgeblich zu einer vermehrten Schichtung ihrer Rechtsansprüche beitragen. Als Methode verwendeten sie semistrukturierte Interviews mit Repräsentant\*innen der Bundesländer und Gemeindeadministrator\*innen, Politiker\*innen, Repräsentant\*innen von NGOs, Sozialarbeiter\*innen sowie Freiwilligen, die in der Wohnberatung für Geflüchtete arbeiten. Der Fokus liegt auf den Situationen in Berlin und Dresden. Nach Analyse der Wohnungsmärkte konnte eine Vielzahl an Hindernissen bei der freien Wahl der Wohnsituation festgestellt werden. Dabei wurde ersichtlich, dass eine breite Variation an Regelungen besteht, die sich nicht nur nationalstaatlich, sondern auch von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Zudem wird das Recht auf freie Niederlassung durch zahlreiche andere Gründe behindert. Das Angebot für die Nachfrage auf den Wohnungsmärkten ist generell zu gering, was sich negativ auf niedrigverdienende Menschen auswirkt und den Entscheidungsträger\*innen

ermöglicht, aus einer Vielzahl von Anfragen zu wählen. Vermieter\*innen sowie Wohnbaugesellschaften äußern Bedenken gegenüber Geflüchteten im Hinblick auf Sprache, Kommunikation oder soziale Kompatibilität mit anderen Mieter\*innen, was in weiterer Folge zu diskriminierenden Praktiken bzw. Entscheidungen führt. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass den Geflüchteten zum Teil Informationen zu deren Wohnrecht vorenthalten oder sogar falsch weitergeleitet werden. Alle diese Faktoren tragen zur Verschiebung des sozialen Ankommens von Geflüchteten bei. Daher fordern die Autorinnen neben der Sicherung der Privatsphäre in Gemeinschaftsunterkünften durch private Räumlichkeiten auch ein Mitbestimmungsrecht der Geflüchteten. Indem an der Etablierung von Strukturen teilgenommen wird, können Interessen vertreten und Missstände besprochen werden. Darüber hinaus liegt der eigentliche Schwerpunkt jedoch auf der schnellst möglichen Wohnungsanmietung. Dafür sehen sie folgenden Handlungsbedarf von Seiten der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Wohnberatung für Geflüchtete: Einerseits braucht es mehr Gelder, um weitere Wohnberater\*innen für die Wohnungsakquise einstellen zu können. Andererseits muss die Weitergabe von Informationen und Aufklärung über den diskriminierungsfreien Zugang zur eigenen Wohnung bereits in den Unterkünften gewährleistet werden. Zudem benötigt es die Kontrolle von diskriminierenden Praktiken von Vermieter\*innen. Dafür braucht es lokale Stellen, die Diskriminierungsbeschwerden rechtlich unterstützen können. Auf Seiten der Vermieter\*innen und Wohnbaugesellschaften schlagen sie eine Aufklärung über entsprechende Ausweispapiere der Geflüchteten vor. Darüber hinaus wird eine interkulturelle Weiterbildung, Mehrsprachigkeit von Mitarbeiter\*innen und mehrsprachige Mietverträge als sinnvoll erachtet.

Während die vorangegangene Studie einige strukturelle Rahmenbedingungen aufzeigte, die sich auf die Wohnsituation von Geflüchteten auswirken, befasst sich die nachfolgende Studie *Zwischen Lager und Mietvertrag – Wohnunterbringung geflüchteter Frauen in Berlin und Dresden* von Naika Foroutan, Ulrike Hamann, Nihad El-Kayed und Susanna Jorek (2017) mit

Hindernissen, die sich eher auf personaler Ebene verorten lassen und lotet effektive Unterstützungsformate der Wohnungsakquise aus. Dafür wurden Interviews mit ehrenamtlichen Akteur\*innen sowie in der Verwaltung tätigen Personen, die sich wiederum in Berlin und Dresden befinden, durchgeführt. Es hat sich abermals bestätigt, dass die Verfügbarkeit von geeigneten Wohnungen gering, der Bedarf an Einzelperson-Wohnungen jedoch sehr groß ist. Darüber hinaus „sind Geflüchtete mit weiteren Schließungsprozessen auf den städtischen Wohnungsmärkten konfrontiert. Dazu gehören vor allem offene Diskriminierung sowie mehr oder minder versteckte Vorbehalte von Seiten der Vermieter\*innen, inklusive der größeren Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften.“ (ebd., S. 22) Die Wohnungsakquise auf dem privaten Wohnungsmarkt ist schwer und erfordert eine enge Kooperation mit Unterstützer\*innen. Initiativen äußern die Vermutung, dass viele Vermieter\*innen nicht an Geflüchtete vermieten wollen. Dabei konnte auch in dieser Studie die Relevanz verschiedener Vorurteile gegenüber Geflüchteten festgestellt werden, wie Verständigungsprobleme aufgrund der Sprachbarriere, unterschiedlicher Wohnkulturen hinsichtlich der Mülltrennung, der Lärmbelästigung und Unruhestiftung. Häufig bestehen Vermieter\*innen auf Nachweise, die zum Teil nicht vorgelegt werden können, wodurch die Wohnungsanmietung scheitert. Initiativen vermuten „hinter dem Verlangen dieser Unterlagen den Versuch, Diskriminierung hinter Formalia zu verstecken.“ (ebd., S. 23) Auch befristete Aufenthaltstitel sind Ausschlussgrund für die Wohnungsvermietung. Schließlich gibt es auch die direkte Diskriminierung, bei der Vermieter\*innen offen zugeben, nicht an Geflüchtete vermieten zu wollen. Politik und Verwaltung entwickeln verschiedene Taktiken um diesen Problematiken entgegenzuwirken, wie die Einrichtung einer Beratungsstelle, ein Kooperationsvertrag mit städtischen Wohnungsbaugesellschaften oder „die Möglichkeit, [in Deutschland] 20% mehr für die Wohnkosten auszugeben, als im normalen Transferleistungsbezug genehmigungsfähig wäre“ (zit. n. EJV 2016, S. 24). Diese Strategien reichen jedoch nicht aus, um dem Bedarf an Wohnungen gerecht zu werden. Somit

entstehen sehr betreuungsintensive Initiativen, die sich der Wohnraumvermittlung an Geflüchtete widmen. „Dabei gibt es unterschiedliche Modelle und Ansatzpunkte, die von der Vermittlung von alleinstehenden Geflüchteten in Wohngemeinschaften über Wohnpat\*innenmodelle, bei denen Ehrenamtliche Geflüchtete bei der Wohnungssuche begleiten, bis hin zur Anmietung von Wohnungen, die dann an Geflüchtete untervermietet werden, reichen.“ (ebd., S. 24) Die Initiative *Flüchtlinge Willkommen* bspw. funktioniert zum Teil webbasiert, begleitet aber auch die Vermittlung bis hin zur Anmietung. Dadurch werden Geflüchtete vor „ausbeuterischem Vermieter\*innenverhalten“ (ebd.) geschützt und das Abgleichen von Erwartungen auf beiden Seiten wird sichergestellt. Oft wünschen sich Vermieter\*innen eine weibliche oder LGBTBI Geflüchtete, weshalb verstärkt mit entsprechenden Initiativen zusammengearbeitet wurde. Bezogen auf Wohngemeinschaften hat sich herausgestellt, dass sich Mitbewohner\*innen ein gemeinschaftliches WG-Leben wünschen, an dem die geflüchteten Frauen aktiv teilhaben sollen. Dies widerspricht häufig den Wünschen der Frauen, die nach Privatsphäre streben und auf der Suche nach Ruhe- und Schutzräumen sind. Außerdem besteht häufig der Wunsch in einer homogenen Frauen-WG zu leben. Ein weiteres Modell unterstützt insbesondere die Unabhängigkeit der Geflüchteten, indem Ehrenamtliche die Wohnungsakquise begleiten. Dieses Modell bringt den größten Aufwand mit sich. Im Bereich der Wohnungsakquise besteht demnach ein erheblicher Mangel an notwendigen Betreuungspersonen, der durch Ehrenamtliche zum Teil ausgeglichen wird. Diese fungieren häufig als eine Art „symbolische Bürgschaft gegenüber den Vermieter\*innen“ (ebd.). Ängste und Vorurteile der Vermieter\*innen werden dadurch abgebaut und die diskriminierungsfreie Teilhabe am Wohnungsmarkt soll dadurch ermöglicht werden. Initiativen sind zum einen für die organisatorische Unterstützung bei der Wohnungsakquise und andererseits für die Aufklärung von Vermieter\*innen von wesentlicher Bedeutung, was weitaus zeitintensiver ist. Der betreuungsintensive und zeitaufwendige Charakter dieser Unterstützungsform ist ausschlaggebend

dafür, dass diese Strategie nicht flächendeckend angewendet wird. Das hat zur Folge, dass nur ein geringer Teil der Geflüchteten diese Art der Unterstützung in Anspruch nehmen kann. Initiativen, die auf finanzielle Unterstützung durch Spenden angewiesen sind, hängen zu dem stark von der Spendenbereitschaft der Gesellschaft ab. Dabei wurde die Vermutung geäußert, dass sich Veränderungen im öffentlichen Diskurs über Geflüchtete auf das Aufkommen von Spenden und von ehrenamtlichem Engagement auswirken. Damit könnte auch die sinkende Bereitschaft an Geflüchtete vermieten zu wollen in Verbindung stehen. Eine schnellstmögliche Wohnungsanmietung ist demnach aus drei Gründen erschwert: unzureichendes Angebot auf dem Wohnungsmarkt, bürokratische Schwierigkeiten hinsichtlich der Wohnungsanmietung sowie Diskriminierung von Seiten privater und kommunaler Vermieter\*innen. Dies beschreibt die Notwendigkeit, an den gegebenen Faktoren zu arbeiten und vor allem staatlich geförderte Beratungsstellen auszubauen. Für den fehlenden Wohnraum müssen langfristige Projekte angelegt werden. Bürokratische Hürden und diskriminierendes Verhalten von Vermieter\*innen können in mittelfristiger Zukunft verbessert werden. Kurzfristig kann mehr Betreuungspersonal für die Wohnungsakquise angestellt werden.

Wie das Kapitel zeigt, wird sukzessiv nachvollziehbarer, wo sich die Problemfelder bei der Wohnungsakquise für Geflüchtete befinden. Einerseits bestimmen der Rechtsstatus und die Herkunft von Geflüchteten sowie der Aufenthaltsort (in Deutschland) maßgeblich deren Rechtsansprüche und Bewegungsfreiheiten, was sich auf die Wohnsituation auswirkt. Hinzu kommt zu wenig verfügbarer Wohnraum und mangelnde Aufklärung von Geflüchteten. Andererseits verstärken rassistische Vorbehalte gegenüber Geflüchteten sowie offene und verdeckte Diskriminierung die Benachteiligung am Wohnungsmarkt. Es wird vermutet, dass sich die Verhältnisse in Österreich ähnlich gestalten, was im weiteren Verlauf genauer untersucht wird.

### 4.3. Subwohnungsmärkte im österreichischen Bundesland Wien

Im Wintersemester 2015/16 führte eine Gruppe Architekturstudierender ein Forschungsprojekt durch, bei dem 25 Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte zu ihrer persönlichen Wohnsituation interviewt wurden. Dabei kam zum Vorschein, dass nur vier dieser Personen in einem sicheren Mietverhältnis mit einer Mindestdauer von drei Jahren standen. (Aigner 2016) Es wurde deutlich, dass die Befragten

„neben Überbelegung, häufigen Umzügen und überhöhten Mietpreisen [... ebenso] von Diskriminierung, also Benachteiligung aufgrund von Sprache und Hautfarbe wie auch der Zuschreibung „Flüchtling“ bzw. „Asylwerber“ (Wohnungsanzeigen wie „Keine Haustiere, keine Asylanten!“), über ökonomische Barrieren (v.a. Kautions- und Maklerprovision bei Mietvertragsabschluss) bis zu vielerlei kulturellen Barrieren und ausgrenzenden Praktiken (etwa die Forderung eines Einkommensnachweis bzw. Nichtanerkennung von Transferleistungen als Einkommen) [betroffen sind]. Aber auch Ausbeutung innerhalb der migrantischen Subkultur und das Paradox eines die benachteiligte Position der Geflüchteten noch verstärkenden Mieterschutzes (Kündigung bei Überbelegung oder unerlaubter Untermiete, etwa in Gemeindewohnung) wurden festgestellt.“ (ebd., S. 10f.)

Während migrierte Gastarbeiter\*innen in den 1970er Jahren sowie Geflüchtete des Jugoslawienzerfalls in den 1990er Jahren in Wien noch die Chance auf günstige aber oft heruntergekommene Altbauwohnungen hatten, besteht diese Möglichkeit für Menschen aus der Fluchtbewegung seit 2015 nicht mehr. Tendenzen zur Deregulierung, steigende Mietpreise, stagnierende Löhne sowie der Rückgang von Wohnbauförderungen führen zu einer prekären Situation am Mietwohnungsmarkt. Vor allem Menschen in einem niederen sozioökonomischen Status sehen sich mit diesen Problematiken konfrontiert. In Konkurrenz mit Migrant\*innen und mehrheitsösterreichischen Wohnbedürftigen, ist die Chance auf eine Wohnung für Geflüchtete oft aussichtslos. Auch der Zugang zu Sozialwohnungen, wie Gemeindewohnungen, Genossenschaftswohnungen und geförderte Mietwohnungen, bleibt Geflüchteten meist verwehrt. Die Voraussetzungen für die Wohnungsvergabe

haben eine benachteiligende Auswirkung auf Asylberechtigte und Migrant\*innen. Da der Staat und der Wohnungsmarkt keine ausreichenden Möglichkeiten für eine erfolgreiche Wohnraumvermittlung zur Verfügung stellen, nehmen sich verschiedene Netzwerke dieser Aufgabe an. Dabei sind auch in Österreich einerseits die Zusammenarbeit von Staat und NGOs sowie private Initiativen und andererseits individuelle Hilfsnetzwerke zu unterscheiden. Letztere werden von Aigner wiederum in „inter- oder intraethnische Netzwerke“ (ebd., S. 13) unterteilt, weil in den Interviews deutlich wurde, dass Geflüchtete mit Kontakten zu Mehrheitsösterreicher\*innen in der Regel eine bessere Unterkunft in der Grundversorgung haben und bei der Arbeits- und Wohnungssuche mehr Unterstützung erfahren als Geflüchtete mit Kontakten zur intraethnischen Community. Fakt ist jedoch, dass Netzwerke im Allgemeinen wesentlich für die Wohnraumvermittlung von Geflüchteten sind. Ihnen ist gemein, dass der private Wohnungsmarkt umgangen wird, was zur Entstehung von Subwohnungsmärkten beiträgt. Dabei wird zwischen einem „informellen“ und „zivilgesellschaftlich organisierten Subwohnungsmarkt“ (ebd., S. 14) differenziert. Ersterer beschreibt ein häufig wiederkehrendes Muster bei der Akquise über intraethnische Netzwerke, welches als „profitorientierte Schattenwirtschaft“ (ebd.) entlarvt wurde. Es handelt sich hierbei um die Vermietung von Betten in Gemeinschaftsräumen, deren Mietpreise weit über dem Standard liegen. Darüber hinaus wird eine Anmietung oft über Whats-App oder Facebook abgewickelt und Mieter\*innen erhalten keine Mietverträge, sondern nur Meldezettel. Diese Vorgehensweise widerspricht nicht nur gesetzlichen Richtlinien, sondern zeigt die Ausbeutung Geflüchteter auf, die mit solchen prekären Wohnverhältnissen konfrontiert sind. Demgegenüber steht der zivilgesellschaftlich organisierte Subwohnungsmarkt, der über die Netzwerke der Helfer\*innen entsteht. Diese sind nicht profitorientiert, sondern fungieren als kostenloses Vermittlungsorgan zwischen Geflüchteten und Wohnraumanbietenden und entsprechen gesetzlichen Vorgaben. Anzuführen ist jedoch, dass diese Angebote den Bedarf an Unterkünften nicht abdecken können

und dass es sich häufig um einen temporären Wohnsitz handelt. Nichtsdestotrotz berichtet Aigner weiter, dass Geflüchtete im zivilgesellschaftlich organisierten Subwohnungsmarkt nicht ausgebeutet werden und eher Hilfestellung bei der Suche nach einer langfristigen Wohnung erhalten. Aus diesen Erkenntnissen konnten von den Studierenden folgende Forderungen formuliert werden: Zum einen braucht es einen verbesserten Zugang zu Sozialwohnungen aber auch das Zurverfügungstellen von Informationen zum Sozialwohnungssektor. Zum anderen ist die Zusammenarbeit von Hilfsnetzwerken und Bauträger\*innen vielversprechend. Darüber hinaus erscheint die Einbeziehung von Wohnbedürftigen in die Wohnhausplanung sinnvoll, um die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse sicherzustellen.

Dieselben Forderungen sind auch bei Hamann und El-Kayed (2018) sowie bei Foroutan et al. (2017) zu lesen. Darüber hinaus schließt Aigner ihre Ausführungen, indem sie auf die prekäre Wohnsituation vieler Geflüchteter in Wien aufmerksam macht und beschreibt einen informellen ausbeuterischen Subwohnungsmarkt, welcher als Resultat von diskriminierenden Praxen in der Wohnraumvergabe verstanden werden kann.

#### **4.4. Rassistische Diskriminierung im Bereich Wohnen im österreichischen Bundesland Tirol**

Die Antidiskriminierungsbeauftragten von Tirol halten in ihrem Bericht für den Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2016 fest, dass sich eine Vielzahl gemeldeter Diskriminierungsfälle aufgrund der ethnischen Herkunft unter anderem auf Wohnungsinserate bezieht. Mit Verweis auf die Gleichbehandlungsanwaltschaft empfehlen sie deren Leitfaden zur diskriminierungsfreien Formulierung anzuwenden. Darüber hinaus wurde dokumentiert, dass fortlaufend Menschen von der Benachteiligung bei der Wohnungsvergabe aufgrund ihrer ethnischen Herkunft berichten. Die Antidiskriminierungsbeauftragten weisen darauf hin, dass diese Form der Benachteiligung aufgrund fehlender Vergaberichtlinien schwierig zu beurteilen ist und verweisen auf Präventionsarbeit und die Erstellung von diskriminierungsfreien Richtlinien. (Amt der Tiroler Landesregierung 2016) Die

Tiroler Gesellschaft für rassismus-kritische Arbeit hält in ihrem Rassismusbericht (2017) ebenso rassistische Vorfälle in der Kategorie „Wohnen und Nachbarschaft“ (S. 21) fest. Diese betreffen den Zugang zum Wohnungsmarkt, die Wohnungsvermittlung sowie Ereignisse in der Nachbarschaft. Diskriminierungen im Bereich Wohnen und Nachbarschaft müssen dokumentiert und gemeldet werden, damit eine Aufzeichnung bei TIGRA stattfindet. Somit wurden im Jahr 2017 nur 41 Fälle gezählt. Ein Blick in die Rassismus-Berichte aus den Jahren 2014 bis 2016 verrät jedoch, dass dies die meisten dokumentierten Vorfälle innerhalb eines Jahres waren. Trotzdem ist davon auszugehen, dass es eine hohe Dunkelziffer gibt, da viele Vorfälle nicht gemeldet werden. Darüber hinaus wurden mehrere Fälle aufgenommen, bei denen Tiroler Immobilienmakler\*innen diskriminierende Äußerungen tätigten, wie bspw. nicht an Ausländer\*innen zu vermieten. Es ist anzumerken, dass Makler\*innen dabei häufig den Wünschen der Vermieter\*innen nachkommen. Diese Vorgehensweise hat sich scheinbar zu einer weit verbreiteten Praktik entwickelt. Deshalb hat TIGRA Kontakt mit der dafür zuständigen Stelle aufgenommen, um diskriminierungsfreie Handlungsmöglichkeiten zu erörtern.

Wie sich zeigt, konnten in Tirol dafür zuständige Einrichtungen in den vergangenen Jahren Fälle von Diskriminierung aufgrund der Herkunft im Bereich Wohnen aufzeichnen. Dennoch sind diese Fallzahlen sehr niedrig, weshalb eine unzureichende Darstellung der tatsächlichen Diskriminierung angenommen wird. Soweit in der Recherche sichtbar wurde, war ein breit angelegter Forschungsbericht zur rassistischen Diskriminierung von Migrant\*innen am Tiroler Wohnungsmarkt nicht auffindbar, ebenso wenig für die spezifische Gruppe der Geflüchteten. Im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit wird versucht, diese Lücke ein wenig zu schließen.

## **5. Die Aufteilung von Rechtsansprüchen anhand vielschichtiger Grensräume**

In Anlehnung an Hamann und El-Kayed (2018) positioniert sich die Autorin nun im Feld der kritischen Migrationsforschung, welche die Idee von Migration als

Resultat von push-and-pull Faktoren ablehnen. Vielmehr berücksichtigt der Ansatz der autonomen Migration die Tatsache, dass Menschen mit Regulierungsversuchen von Mobilität interagieren, sie untergraben oder innerhalb dieses Rahmens handeln. Dieses Grenzregime ist nicht nur durch Unterdrückung und Exklusion charakterisiert, sondern beinhaltet auch inklusive Elemente in einer schichtenden Art, eine sogenannte *bürgerliche Schichtung* („civic stratification“ Morris 2003, übersetzt von der Autorin, S. 79). Am Beispiel der Europäischen Union (EU) wird diese bürgerliche Schichtung deutlich sichtbar. Die EU unterscheidet verschiedene Status der Zugehörigkeit: unter anderem die nationale Staatsbürger\*innenschaft, die Bürger\*innenschaft des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und Drittstaatsangehörige. Anhand dieser Zugehörigkeitsstatus werden Rechte verteilt, die entweder einen inklusiven oder exklusiven Charakter aufweisen. Demnach wird EWR-Bürger\*innen Bewegungsfreiheit in der EU zugestanden, während Staatsbürger\*innen zusätzlich Wahlfreiheit und sicherer Aufenthalt gewährleistet werden. Im Gegensatz dazu werden Drittstaatsangehörige wiederum in eine Reihe von Subgruppen unterteilt, auf die weitere Inklusions- und Exklusionsmechanismen zutreffen. In welcher Weise Drittstaatsangehörige unterschieden werden, regelt der Nationalstaat und wird wesentlich über den Grund der Einreise (Arbeit, Familienzusammenführung, Asyl) bestimmt sowie über einen eventuell rechtswidrigen Aufenthalt, wie die illegale Einreise oder Überziehen der gewährten Dauer des Aufenthalts. Diese Unterscheidungen sind wesentlich für den Zugang zu Rechten und die Gewährleistung von Aufenthalt. (Morris 2003) Darauf aufbauend identifizieren Hamann und El-Kayed (2018) mehrere Ebenen von Grenzbestimmungen, welche die Wohnsituation von Geflüchteten während des Asylverfahrens beeinflussen und Auswirkungen darauf haben, wann und wie sie am Wohnungsmarkt teilhaben können. Dieses mehrschichtige System umfasst Gesetze und Regelungen auf der Ebene der EU, des Nationalstaates, des Bundeslandes und der Gemeinde. Der Status der geflüchteten Person bildet eine bestimmte Kategorie von Migrant\*innen, die vorsätzlich vom Staat in einer

wartenden Position festgehalten werden, indem sie in erweiterten Grenzzonen positioniert werden, welche sich räumlich und zeitlich manifestieren. Der Stand des Asylverfahrens oder das Herkunftsland können solche Grenzzonen darstellen und resultieren letztendlich in einer weiteren Kategorisierung, nämlich die der Asylwerber\*innen. Dies hat eine Spannung von humanitären und ökonomischen Kategorien der Wertigkeit zur Folge, welche bestimmen, wer die Grenzzone des Wartens verlassen kann und wer nicht. Temporäre Grenzzonen innerhalb eines Nationalstaates werden demnach anhand der Inklusion und Exklusion von bestimmten Gruppen in und von Rechten, in facettenreicher Art geformt. Dieser Prozess beschreibt die bürgerliche Schichtung, wie von Morris erklärt, und resultiert in der sogenannten differentiellen Inklusion („differential inclusion“ Casas-Cortes und Cobarrubias 2014, übersetzt von der Autorin, S. 79). Diese beschreibt Migration als globales Phänomen, welches zu einer Vervielfachung von Status, subjektiven Positionen und Erfahrungen innerhalb von Staatsangehörigkeitsregimen führt. Dabei wird unter anderem vermehrt die Rolle von Rasse und Geschlecht in den Blick genommen, welche Prozesse der Abhängigkeit innerhalb von Migrationserfahrungen formt. (ebd.) Darüber hinaus konnten Hamann und El-Kayed (2018) feststellen, dass der Zugang zu Rechten und Vorgehensweisen trotz desselben Rechtsstatus je nach Standort innerhalb eines Nationalstaates variieren kann. Demnach weist die bürgerliche Schichtung zusätzliche regionale und lokale Schwankungen auf. Sandro Mezzadra und Brett Neilson (2013) sprechen diesbezüglich von der Vermehrung der Grenzen. Indem die Grenze als Ort der Auseinandersetzung im Kontext von Migrationsregimen definiert wird, können die Orte bestimmt werden, die sich innerhalb des geografischen Raumes eines Nationalstaates befinden und an denen sich die Grenzen multipliziert haben. An diesen Orten wirken Migrationsregime weiterhin in Form von Heimen oder separierte Wohnorte für Geflüchtete. Einerseits wird die politische Subjektivierung von Geflüchteten durch Heimerfahrungen geformt. Andererseits tragen Fragen nach dem Wohnraumzugang außerhalb von Heimen sowie zu überwindende Barrieren für diesen Zugang, wie die Besonderheiten

eines lokalen Wohnungsmarktes oder Diskriminierung, ebenso zur Subjektivierung bei.

Zusammenfassend spielen unzählige Faktoren eine bedeutende Rolle für die Bewegungsfreiheit von Geflüchteten. Zunächst bestimmen die Art der Migration und das Herkunftsland aber auch das Ankunftsland maßgeblich, welche Rechtsansprüche einer Person anerkannt werden. Bei der Gruppe der Geflüchteten ist die Glaubwürdigkeit ihres Asylantrags notwendig für die Anerkennung von Rechten. Erst wenn diese gegeben ist, werden Asylwerbenden wiederum unterschiedliche Status zugeteilt (siehe Kapitel 6.1), die mit mehr oder weniger Rechtsansprüchen einhergehen. In weiterer Folge haben diese Status Einfluss darauf, wo die Menschen untergebracht werden oder welche Sozialleistungen, und damit verbundene Möglichkeiten hinsichtlich des Wohnraumzugangs, beansprucht werden können. Jeder dieser Meilensteine, die im Grunde das Ziel der Teilhabe an der Gesellschaft verfolgen, bilden multiple Grenzzonen, die zum Teil durchquert werden können oder Geflüchtete ihrer Bewegungsfreiheit berauben. Schließlich sind darin verschiedene inklusive oder exklusive Momente beinhaltet, welche letztendlich zur differentiellen Inklusion führen.

## **6. Voraussetzungen und Gesetze hinsichtlich des Wohnraumzugangs für Geflüchtete in Österreich und Tirol**

Diese Aufteilung von Rechtsansprüchen durch symbolische Grenzzonen auf mehrschichtigen Ebenen, welche sich letztendlich auch auf die Art und Weise auswirken, wie die Möglichkeiten des Wohnraumzugangs für Geflüchtete gestalten sind, werden in diesem Abschnitt am Beispiel Österreich und Tirol illustriert. Dazu wird zunächst das Asylverfahren in Österreich erklärt, in dem sich die differentielle Inklusion widerspiegelt. Der nächste Teil beschäftigt sich mit der rechtlichen Sicht der Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum laut dem Gleichbehandlungsgesetz. Das anschließende Kapitel enthält eine Beschreibung der Mindestsicherung in Tirol – eine finanzielle Sozialleistung, welche die

Meisten der Geflüchteten am Beginn ihrer Zeit in der neuen Heimat beziehen und am Wohnungsmarkt einschränkend wirkt. Als letzter Punkt wird auf die Wohnberatung Tirol eingegangen, ein Projekt des Diakonie Flüchtlingsdiensts, welche sich der Wohnraumvermittlung und -akquise für Geflüchtete sowie Beratung rund um das Thema Wohnen, existenzsichernder Maßnahmen und der Weiterleitung an andere Einrichtungen annimmt.

### **6.1. Asylverfahren und differentielle Inklusion am Beispiel Österreich**

Für die Abwicklung des Asylverfahrens ist in Österreich das BFA zuständig. Die Richtlinien für das Asylverfahren setzen sich aus mehreren Ebenen zusammen. Zum einen gelten auf völkerrechtlicher Ebene die Grundlagen der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der europäischen Menschenrechtskonvention. Anschließend folgt die EU-Ebene, worunter bspw. die Dublin III-Verordnung fällt. Auf nationaler Ebene wird das Asylverfahren nach dem österreichischen Asylgesetz 2005 geregelt. Dieses besagt, dass der Asylantrag persönlich bei einer Sicherheitsbehörde im Inland gestellt werden muss. Die Polizei führt dann eine Erstbefragung durch und trifft im Zuge dessen eine Prognoseentscheidung, womit der Asylantrag eingebracht wird. Die antragstellende Person wird dadurch zum\* zur Asylwerber\*in und befindet sich im Zulassungsverfahren. Dieses prüft die Zuständigkeit Österreichs sowie die Zulässigkeit des Antrags. Die Unterbringung gestaltet sich wie folgt: Bei geringer Wahrscheinlichkeit der Zuständigkeit Österreichs, Folgeanträgen, unbegleiteten Minderjährigen oder ungeklärter Identität werden die Personen in Erstaufnahmezentren untergebracht. Alle anderen kommen in Verteilquartiere, erhalten die Grundversorgung, dürfen gemeinnützig arbeiten und die Schulpflicht für Kinder tritt in Kraft. (BFA 2017) Wie in Kapitel 5 theoretisch dargelegt wurde, veranschaulicht dieses Prozedere die Kategorisierung von Asylwerber\*innen und die Positionierung in räumliche und zeitliche Grenzzonen. In der Informationsbroschüre des BFA wird weiter erklärt, dass bei der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates mit dessen Zustimmung eine Anordnung zur Überstellung der betroffenen Person erfolgt. Diese muss dann

von der Behörde innerhalb von sechs Monaten in den zuständigen Mitgliedsstaat überstellt werden. Ist hingegen die Zuständigkeit Österreichs sichergestellt, wird der\*die Asylwerber\*in in einem Interview mit einem\*r Referent\*in des BFA über seine\*ihre persönlichen Umstände und Fluchtgründe befragt. Die Aussage wird in einer Niederschrift dokumentiert, welche die Person unterschreiben muss, und überprüft. Bei einem rechtskräftigen negativen Bescheid, wird eine Ausreisepflicht verhängt. Dieser kann innerhalb einer bestimmten Frist freiwillig nachgegangen werden. Ist dies nicht der Fall, kommt es zur Abschiebung. Möglicherweise ist eine Abschiebung nicht möglich, bspw. in Kriegsgebiete oder aufgrund fehlender Reiseunterlagen, weshalb der\*die Geflüchtete eine Duldung beantragen kann. Dieser Status ist nicht an ein Aufenthaltsrecht gebunden. Bei einem positiven Bescheid wird der\*die Asylwerber\*in rechtlich annähernd mit österreichischen Staatsbürger\*innen gleichgestellt und wiederum in unterschiedliche Status eingeteilt, wie Asyl, befristeter subsidiärer Schutz und Aufenthalt aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Asyl bedeutet eine befristete Aufenthaltsberechtigung von 3 Jahren, die anschließend unbefristet wird, solange kein Aberkennungsverfahren eingeleitet wird. Die Möglichkeit der Aberkennung besteht jedoch jederzeit aus bestimmten triftigen Gründen (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, besonders schwerwiegende Straftaten und dergleichen). Der subsidiäre Schutz wird Personen für ein Jahr gewährt, wenn zwar keine Asylgründe vorliegen, aber die Person derzeit nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden kann, und kann per Antrag stets um zwei Jahre verlängert werden. (ebd.) In diesem Sinne wird das Verständnis von Grenzen als physische und geographische Absperrungen zu einem Sachverhalt erweitert, in dem Staaten versuchen, die Mobilität von Menschen innerhalb ihres Landes zu regulieren, wie Hamann und El-Kayed (2018) zuvor schildern. Der Übergang von der Unterbringung in Flüchtlingsheimen hin zum veränderten Status, welcher der\*dem Geflüchteten das Recht erteilt, in ein individuelles Wohnen überzugehen, spielt dabei eine bedeutende Rolle. Dieser Übergang wird als wesentlicher Prozess für die Teilhabe in der Gesellschaft angesehen. Jedoch

wird dieser Übergang auch anhand der in Kapitel 5 beschriebenen Methoden des Staates reguliert und wirkt sich auf das Wohnen von Geflüchteten sowie auf ihre Freiheit der Mobilität und Niederlassung aus. Der Rechtsstatus der Geflüchteten sowie ihr Herkunftsland als auch die Unterbringung in verschiedenen Ortschaften in einem Staat tragen dabei maßgeblich zu einer vermehrten Schichtung ihrer Rechtsansprüche bei. (ebd.) Zum Beispiel wurden in der Studie *Fördernde und hemmende Faktoren. Integration von Flüchtlingen in Österreich (Refugee Integration Capacity and Evaluation in Europe [RICE] 2013)* anhand der Befragung von 84 anerkannten Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten verschiedene Faktoren untersucht, die sich auf den Integrationsprozess auswirken. Die Befragung ergab, dass subsidiär Schutzberechtigte im Vergleich zu anerkannten Geflüchteten weit spezifischeren Herausforderungen ausgesetzt sind, wie unter anderem die Begrenzung der Aufenthaltsberechtigung oder der beschränkte Zugang zu Sozialwohnungen in manchen Bundesländern und sie deshalb geringere Chancen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche haben.

Die Beschreibung des Asylverfahrens in Österreich macht die Einteilung der Asylwerber\*innen in verschiedene Subgruppen ersichtlich. Es wurden einerseits Grenzzonen des Wartens auf weitere Entscheidungen des BFA während des Asylverfahrens beschrieben. Andererseits sind Mechanismen der Inklusion und Exklusion hervorgetreten, die bspw. im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit Österreichs auftreten. Den Geflüchteten werden infolgedessen unterschiedliche Rechtsansprüche, Unterbringungsarten sowie nachkommende Maßnahmen zugewiesen, was einer differentiellen Inklusion entspricht. Demnach müssen Geflüchtete bereits eine Reihe an vorangegangenen Hürden überwunden haben, bevor sie sich überhaupt mit dem Thema Wohnraumzugang beschäftigen können. Dieser weist wiederum Grenträume der Inklusion und Exklusion auf, die zum Teil in Kapitel 4 aufgezeigt wurden und nun lokalspezifisch in Tirol genauer untersucht werden.

## **6.2. Gleichbehandlungsgesetz: Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum**

Das *Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG)* in Österreich besteht seit 2004 und regelt die Gleichbehandlung verschiedener Personengruppen in der Privatwirtschaft (Gleichbehandlungsanwaltschaft 2014, 2018). Das Gesetz umfasst verschiedene Diskriminierungsmerkmale, aufgrund derer die Benachteiligung einer Person oder Gruppe untersagt sind. Als solche Merkmale werden Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Weltanschauung sowie sexuelle Orientierung aufgelistet. (Raffl 2016) Im GIBG wird zwischen der Arbeitswelt und sonstigen Bereichen unterschieden, was bedeutet, dass je nach Bereich mehr oder weniger Diskriminierungsmerkmale geschützt sind. Beim Zugang zu Wohnraum, als ein zu schützender Bereich, ist es unzulässig, Personen aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit zu diskriminieren (§§ 30 bis 40 GIBG). Diskriminierung aufgrund des Merkmals Geschlecht kann unterschiedliche Charakteristika aufweisen, bspw. Frau, Mann, Familienstand, Kinder haben, sexuelle Orientierung oder transgender Personen. Bei der ethnischen Zugehörigkeit geht es um Menschen, die wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache oder Kultur als fremd wahrgenommen werden. (Raffl 2016) Darüber hinaus ist es verboten, Dritte zur Diskriminierung bei der Wohnungsvergabe anzuweisen (Gleichbehandlungsanwaltschaft 2017), was bei Makler\*innen eine bedeutende Rolle spielt. Dies gilt für Privatwohnungen ebenso wie für Genossenschafts- und Gemeindewohnungen (ebd.). Von dieser Regelung sind auch Wohnungsinserate betroffen. Demnach wird es vom GIBG verboten, „Wohnraum in diskriminierender Weise zu inserieren oder durch Dritte inserieren zu lassen“ (ebd.). Bei Verstößen gegen diese Regelungen, besteht die Möglichkeit, rechtlich dagegen vorzugehen und gegebenenfalls Schadensersatz einzuklagen (ebd.). Diskriminierung geschieht auf vielfältige Arten, weshalb es notwendig ist, zwischen mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung zu unterscheiden. Bei der unmittelbaren oder auch direkten Diskriminierung, wird eine Person aufgrund eines der genannten Diskriminierungsmerkmale in einer vergleichbaren Situation schlechter

behandelt als eine Person, die dieses Merkmal nicht aufweist (Raffl 2016). Dies ist bspw. der Fall, wenn ein\*e Vermieter\*in kommuniziert, nicht an Flüchtlinge vermieten zu wollen. Hingegen werden bei der mittelbaren oder auch verdeckten/indirekten Diskriminierung „scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren [herangezogen, die] sich auf eine bestimmte Personengruppe benachteiligend auswirken und nicht direkt an einem Merkmal (Religionszugehörigkeit, ethnische Herkunft) anknüpfen“ (Hummel et al. 2017, S. 13). Wird demnach die Vermietung einer Wohnung abgelehnt, weil z.B. keine Sozialhilfeempfänger\*innen aufgrund schlechter Erfahrungen mit dem Sozialamt erwünscht sind, sind unter anderem Geflüchtete davon betroffen, da sie häufig unmittelbar nach Anerkennung eines Status die Mindestsicherung beziehen. Da der Sozialhilfeempfang laut GIBG kein zu schützendes Merkmal beim Zugang zu Wohnraum ist, kann anhand dieses Kriteriums eine strafbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft umgangen werden.

### **6.3. Mindestsicherung in Tirol**

Im Hinblick auf verstärkte Fluchtbewegungen nach Österreich aufgrund des Jugoslawienzerfalls Ende des 20. Jahrhunderts oder dem Syrienkrieg seit 2011, sind Verschärfungen in der österreichischen Asylpolitik zu beobachten. Die Reihe an restriktiven Verordnungen im Rahmen der Asylpolitik macht deutlich, dass nicht qualifizierte geflüchtete Menschen und Einwander\*innen in Österreich nicht willkommen sind. (Preglau 2017) Die Kürzung der Mindestsicherung im Jahr 2017 als eine solche Maßnahmen (ebd.), spielt am Tiroler Wohnungsmarkt hinsichtlich der Wohnungsakquise eine bedeutende Rolle. Die in der Mindestsicherung angeführten Höchstsätze für Mietzahlungen sind zu niedrig, wodurch die Suche nach geeigneten Wohnungen erschwert wird. Zudem hat die Nachrichtensendung Zeit im Bild (ZIB) berichtet, dass Innsbruck die teuersten Mietpreise in Österreich vorweist und bevorzugt an Studierende vermietet wird, um so höhere Mieten für die einzelnen Zimmer verlangen zu können, was ebenso wenig zuträglich für den Wohnraumzugang von anerkannten Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten ist. Die Novellierung des Tiroler

Mindestsicherungsgesetzes durch den Tiroler Landtag trat im Juli 2017 in Kraft. Der Anspruch auf Mindestsicherung besteht dann, wenn Personen nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten selbst zu finanzieren. Dabei werden auch Personen berücksichtigt, die keine österreichische Staatsbürger\*innenschaft haben, unter anderem anerkannte Geflüchtete und subsidiär Schutzberechtigte. Bedingung dafür sind die Nachweise über einen absolvierten Wertekurs und über Deutschkenntnisse auf A2-Niveau, welche innerhalb einer vorgeschriebenen Frist vorzubringen sind. Wird dies nicht eingehalten, droht die Kürzung der Mindestsicherung. Zudem sind Auslandsaufenthalte nur mit zeitlicher Begrenzung erlaubt und das Bemühen um Erwerbstätigkeit ist verpflichtend. Mit Fokus auf die Wohnkosten werden die Leistungen je nach Bezirk mit Höchstsätzen für Mieten gedeckelt. (Sozialpolitischer Arbeitskreis [SPAK] 2018) Ein Großteil dieser Sätze wurde im Juli 2018 einer Anpassung unterzogen und somit höher angesetzt als noch in der Novellierung von 2017. In Innsbruck-Stadt und Kitzbühel bleiben die Sätze ab vier Personen gleich wie zuvor und in Lienz ab neun Personen. In der nachfolgenden Tabelle sind die aktuellen Höchstgrenzen zu sehen (SPAK 2018a).

Anzahl Personen / Bezirk	WG - Zimmer	1	2	3	4	5+6	7+8	9+10	11+
Innsbruck	470	553	691	795	895	1.023	1.151	1.279	1.407
IBK-Land	444	522	653	750	825	908	999	1.099	1.208
Schwaz	434	511	639	735	808	889	978	1.075	1.183
Kufstein	409	481	601	691	761	837	920	1.012	1.114
Kitzbühel	437	514	643	739	835	954	1.073	1.193	1.312
Imst	353	415	519	597	656	722	794	873	961
Landeck	316	372	465	535	588	647	712	783	861
Reutte	335	394	493	566	623	685	754	829	912
Lienz	325	382	478	549	604	664	731	810	891

Tabelle 1 Maximale Höchstgrenzen für Mieten in Tirol laut Verordnung

Übersteigen die tatsächlichen Wohnkosten diese Höchstsätze, muss die Differenz aus dem Geld beglichen werden, welches zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung gestellt wird. Anfallende Kosten bei der Wohnungsanmietung werden anteilmäßig übernommen – Maklerprovisionen sind nicht inkludiert. Wenn die Betroffenen Ersparnisse im Wert von über 1.726,08€ haben, müssen

Wohnungsanmietungskosten selbst bezahlt werden. Zusätzlich wird eine einmalige Kostenübernahme für die Grundausstattung der Wohnung zur Verfügung gestellt. Auch dafür gibt es Obergrenzen und die Ausgaben sind vor dem Kauf mit dem Sozialamt abzuklären, die Vorgaben sind dabei äußerst strikt. Schließlich behält sich die Behörde ein Zuweisungsrecht vor. Dieses ermöglicht die Zuweisung von Personen in eine Unterkunft, was auch ein Platz in einem Heim oder einer Wohngemeinschaft sein kann. Die Person hat anschließend vier Wochen Zeit, diese Zuweisung wahrzunehmen. Ist dies nicht der Fall, werden die Leistungen für die Wohnkosten in den kommenden sechs Monaten eingestellt. (SPAK 2018) Die Diakonie Österreich (2017) äußert in ihrer Stellungnahme zur Novellierung der Tiroler Mindestsicherung mehrere Bedenken, unter anderem hinsichtlich des Zuweisungsrechts. Anstatt Wohnkosten zu übernehmen, werden nun Sachleistungen im Sinne der Zuweisung in eine Unterkunft zur Verfügung gestellt. Dies betrifft Personen, die seit mindestens sechs Monaten kein durchgehendes Mietverhältnis vorlegen können. Da vor allem Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte direkt nach der Anerkennung ihres Status kein derartiges Mietverhältnis vorlegen können, weil sie zuvor in Grundversorgungsquartieren untergebracht waren, werden diese besonders benachteiligt. Dadurch bleibt diesen Geflüchteten das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes verwehrt. Daher wurde angenommen, dass es zu Zwangszuweisungen auf freie Plätze in Heimunterkünften kommt und prekäre Wohnverhältnisse weiterhin Realität für die Betroffenen bleiben. Somit führt dies laut der Diakonie Österreich und dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe Kapitel 6.2) zur direkten Diskriminierung von Geflüchteten beim Zugang zu Wohnraum. Darüber hinaus könnten absolvierte Integrationsschritte am bisherigen Wohnort überflüssig und Abhängigkeiten gefördert werden. Anhand dieser Maßnahme entsteht für die Betroffenen ein Spannungsverhältnis zwischen der Wahl des Heimplatzes aufgrund fehlender Perspektiven oder Verschuldung und Verelendung.

Im Laufe des Jahres 2019 soll es zu einer erneuten Novellierung des Mindestsicherungsgesetzes kommen, jedoch auf Bundesebene. Zum Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Arbeit befindet sich das Gesetz in parlamentarischer Begutachtung. Ein zentrales Anliegen der Neuerungen ist Eindämmung der sogenannten *Zuwanderung ins Sozialsystem*. Dabei ist eine wesentliche Änderung für Drittstaatsangehörige sowie EU- und EWR-Bürger\*innen enthalten. Für sie ist eine Wartefrist von fünf Jahren vorgesehen, bis sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen erhalten sollen. (Austria Presse Agentur [APA] 2019) Das bedeutet vor allem für subsidiär Schutzberechtigte, dass sie aus der Mindestsicherung fallen und stattdessen wieder Grundversorgung erhalten – das sind monatlich etwas über 300€. (APA red 2019) Somit wird dieser Gruppe der Geflüchteten die Möglichkeit auf ein selbstständiges Wohnen verwehrt. Vermutlich werden sie weiterhin in Heimen untergebracht und in dieser Grenzzone (siehe Kapitel 5) festgehalten. Darüber hinaus soll der Nachweis über das Deutsch-Niveau auf B1 angehoben werden, welcher bei Asylberechtigten für den Erhalt der vollen Sozialleistung Voraussetzung ist (APA 2019). Diese Regelung wirkt sich benachteiligend auf anerkannte Geflüchtete aus, deren Deutsch sich auf eine basale Sprachanwendung beschränkt. Solche Einschränkungen machen den strukturellen Charakter der Diskriminierung von Geflüchteten sichtbar. Rechtsansprüche werden auf unterschiedliche Arten beschränkt und führen zur differentiellen Inklusion beim Anspruch auf Sozialleistungen und in weiterer Hinsicht auf den Wohnraumzugang.

Da bisher ein Großteil der Geflüchteten in der Zeit nach Anerkennung eines Status sein Einkommen aus der Mindestsicherung bezieht, ist diese Verordnung wegweisend in der Wohnungsakquise. Vor allem das Zuweisungsrecht als eine Sachleistung anstelle einer Geldleistung zeugt von einer Einschränkung der Mobilität und des Rechts auf freie Niederlassung. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Geflüchtete die Mindestsicherung zum einen erst beantragen sowie die Richtlinien auch verstehen und zum anderen den Wohnungsmarkt in Tirol noch kennenlernen müssen, beschäftigt sich das nächste Kapitel mit der

Wohnberatung Tirol, welche in vielerlei Hinsicht die Vermittlung derartiger Informationen übernimmt.

#### **6.4. Wohnberatung Tirol des Diakonie Flüchtlingsdiensts: Übergang zu individuellem Wohnen**

Befinden sich Asylwerber\*innen im Zulassungsverfahren, fallen sie bei wahrscheinlicher Zuständigkeit Österreichs in die Grundversorgung und werden in Verteilquartieren untergebracht (siehe Kapitel 6.1). In Tirol wurden dafür Heime von den *Tiroler Soziale Dienste* (TSD) zur Verfügung gestellt. Wenn Asylsuchende als Geflüchtete anerkannt werden, stellt dies für viele eine besondere Herausforderung dar, weil sich nun erst viele Möglichkeiten auftun, wie das Recht auf Arbeit oder der uneingeschränkte Zugang zu Wohnraum. (RICE 2013) Der Anspruch auf Grundversorgung läuft vier Monate nach Erhalt eines Aufenthaltsstatus ab. (Grundversorgungsvereinbarung Art 2 Abs 1 Z 6) Außerdem werden sie dazu angehalten, sich innerhalb dieser 4-Monatsfrist eine eigene Unterkunft zu suchen und aus den Heimen des TSD auszuziehen. (Wohnberatung Tirol, Projektbeschreibung) Zudem kann nun die Mindestsicherung beantragt werden. Als etablierte Anlaufstelle bei Fragen rund um die Wohnversorgung von anerkannten Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten, nimmt sich die Wohnberatung Tirol (2018), ein Projekt des Diakonie Flüchtlingsdiensts, diesem Thema an und ist Ansprechorganisation für verschiedenste Parteien, wie potentielle Vermieter\*innen, Freiwillige, Tiroler Gemeinden und dem Land Tirol. In ihrem Tätigkeitsbericht zählt die Wohnberatung Tirol die Abklärung der derzeitigen Wohnsituation, Weitergabe von Informationen für die selbstständige Wohnungssuche, wie Erklärung vom Ablauf einer Anmietung und von Mietobergrenzen der Mindestsicherung, zu ihren Aufgaben. Dies umfasst zudem das Aufzeigen von online Plattformen mit Wohnungsinseraten, das Anlegen einer E-Mail-Adresse sowie das Anfertigen von schriftlichen Wohnungsanfragen als Vorlage für die eigenständige Akquise. Zusätzlich gewährleistet die Wohnberatung Hilfestellung bei der existenziellen Absicherung (Antragstellung auf Mindestsicherung), aber auch die

Weitervermittlung an andere Einrichtungen, bei Problematiken, die außerhalb deren Zuständigkeitsbereich liegen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit ist die Vermittlung zwischen Geflüchteten und Vermieter\*innen, Vereinbarung von Besichtigungsterminen und Unterstützung bei administrativen und behördlichen Erledigungen (Einreichen des Mietanbots, Aufsetzen des Mietvertrags, etc.). Bei Bedarf werden Dolmetscher\*innen organisiert, die in Beratungsgesprächen oder im Kontakt mit Vermieter\*innen zur Seite stehen. Außerdem sind die Wohnungsakquise und die Öffentlichkeitsarbeit weitere zentrale Aufgabenbereiche. Im Jahr 2017 dokumentierten die Mitarbeiterinnen insgesamt 1111 Beratungsgespräche mit Geflüchteten. Dabei wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, da die Dokumentation bei sofortiger Erledigung der Anfrage oft nicht stattfand. Sämtliche Gespräche, die mit anderen Parteien geführt wurden, sind ebenso wenig statistisch festgehalten. Während im Jahr 2016 noch Wohnungsangebote direkt an die Beratungsstelle herangetragen wurden, konnten solche im Jahr 2017 nicht mehr verzeichnet werden. Die Mitarbeiterinnen der Wohnberatung gehen davon aus, dass dies auf eine allgemein schlechter werdende Stimmung gegenüber Geflüchteten zurückzuführen ist und daraus die geringe Aufnahmebereitschaft folgt. Wie in Kapitel 4.2 geschildert wurde, äußerten Foroutan et al. ähnliche Überlegungen. Die Ergebnisse ihrer Studie legen die Vermutung nahe, dass der öffentliche Diskurs Einfluss auf das Aufkommen von Spendenbereitschaft, das ehrenamtliche Engagement sowie die Bereitschaft an Geflüchtete zu vermieten, nimmt. Mit dieser Erkenntnis konzentrieren die Wohnberaterinnen die Akquise im Jahr 2017 ausschließlich auf den privaten Wohnungsmarkt – mit einem Erfolg von 46 akquirierten Wohnungen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass mit der zuvor beschriebenen Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes im Juli 2017 ein Rückgang an Wohnungsvermittlungen einherging. Dies ist auf die Differenz zwischen den Miethöchstsätzen der jeweiligen Bezirke und den tatsächlichen Mietpreisen der Privatwohnungen zurückzuführen, welche die Wohnungsfindung erschwert. Da auch die Zuweisungsplätze, welche aufgrund

des neuen Mindestsicherungsgesetzes geschaffen wurden, zu dem Zeitpunkt bereits erschöpft waren, ist der Bedarf an Wohnungen weiterhin sehr groß. Hinzu kommt die prekäre Situation am Tiroler Wohnungsmarkt. Aufgrund der weitaus höheren Nachfrage an Privatwohnungen als der zur Verfügung stehenden Angebote, werden die überdurchschnittlich hohen Mietpreise in vielen Bezirken Tirols begünstigt. (Wohnberatung Tirol 2018) Laut TSD (2018) kann über die Gesamtanzahl der in Tirol aufhältigen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten keine Auskunft gegeben werden. Im Dezember 2018 befinden sich jedoch 3150 Menschen in der Tiroler Grundversorgung. In der 4-Monatsfrist befinden sich zu diesem Zeitpunkt 306 asylberechtigte und 255 subsidiär schutzberechtigte Personen. Aufgrund der Schwierigkeit, in Tirol Wohnungen für Geflüchtete zu finden, halten sich auch nach Ablauf dieser Frist immer noch einige Personen in einer Einrichtung des TSD auf. In der RICE-Studie (2013) werden die Schwierigkeiten zum Wohnraumzugang folgendermaßen erklärt:

„Die Gründe liegen unter anderem in der Ablehnung von Flüchtlingen durch VermieterInnen, der Dringlichkeit, mit der Flüchtlinge nach Anerkennung ihres Status eine Wohnung finden müssen, in der Beschäftigungslosigkeit der Flüchtlinge und dem daraus resultierenden Fehlen eines geregelten Einkommens, insbesondere in der Übergangsphase, der Unmöglichkeit, eine Kautions zu hinterlegen, und dem Fehlen eines Arbeitsvertrags.“ (ebd., S. 11)

Aus den Interviews der Studie ging außerdem hervor, dass die Frage nach dem Wohnraum in dieser Übergangszeit eine besondere Belastung und prekäre Wohnverhältnisse eine häufige Realität für die Betroffenen darstellen. Deshalb ist die Unterstützung bei der Wohnungsakquisition nach der Status-Anerkennung sehr wichtig. Zudem sollten Vermieter\*innen über die Rechte der Betroffenen aufgeklärt werden – eine der wesentlichen Aufgaben der Wohnberatung Tirol. (ebd.)

Die bisher geschilderten bürokratischen und strukturellen Hürden bei der Wohnungsakquise in Tirol bilden nur eine Seite der Schwierigkeiten beim Wohnraumzugang für Geflüchtete. Ein zusätzlicher herausfordernder Aspekt ist die offene bzw. verdeckte Diskriminierung bei der Wohnungsvergabe auf Seiten

der Vermieter\*innen oder Immobilienmakler\*innen. Wie in Kapitel 4 erläutert, wurde diese für ethnische Minderheiten schon in zahlreichen Studien dokumentiert. Inwiefern Diskriminierung von Geflüchteten – als eine Subgruppe der ethnischen Minderheiten – bei der Wohnungsvergabe in Tirol eine Rolle spielt, wird im empirischen Teil dieser Arbeit erforscht.

## EMPIRISCHER TEIL

---

### 7. Dokumentenanalyse

Vor dem Hintergrund der bisherigen Schilderungen besteht die Hypothese, dass geflüchtete Menschen am Tiroler Wohnungsmarkt aufgrund ihrer Herkunft rassistische Diskriminierung erfahren. Für die Überprüfung dieser Hypothese fiel die Wahl auf die Dokumentenanalyse, weil sich die Wohnberatung Tirol bereit erklärte, eine Liste mit gestellten Wohnungsanfragen für Geflüchtete zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte dieser Liste werden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS ausgewertet, um Häufigkeiten und Korrelationen der verschiedenen Variablen darzustellen. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf den Gründen für eine Absage, wie häufig bestimmte Gründe vorkommen und ob es bspw. Korrelationen mit dem Standort der Wohnung, dem Medium der Kontaktaufnahme, den Wohnungsanbietenden, etc. gibt.

#### 7.1. Material

Die Wohnberatung des Diakonie Flüchtlingsdiensts in Tirol sucht leistbaren Wohnraum für anerkannte Geflüchtete und subsidiär Schutzberechtigte (Diakonie Flüchtlingsdienst 2014). Die Akquise erfolgt hauptsächlich über Suchportale im Internet, wie *immobilienscout24.at*, *willhaben.at* oder *immodirekt.at*. Zudem wird auf lokalspezifischen Portalen wie *immo.tt.com* (Tiroler Tageszeitung) oder auf Facebook-Seiten, z.B. *Wohnungsbörse Innsbruck*, *Wohnungsbörse Tirol*, etc. gesucht. Zusätzlich werden vereinzelt Suchagenten angelegt, welche wöchentlich die neuesten Wohnungsangebote per E-Mail an die Wohnberatung senden. Der Großteil dieser online Wohnungsanfragen wird seit November 2017 von den Mitarbeiterinnen der Wohnberatung in einer Excel-Tabelle dokumentiert. Dabei werden folgende Daten erfasst: Immobilienbüro/Name, Wohnung (wie viele Zimmer), Ort/Bezirk, Preis, Personen für die angefragt wird, Telefonnummer, sonstige Informationen, Kontakt via (E-Mail, Anruf, Facebook), Datum der Kontaktaufnahme sowie Absage, Absagegrund, Zusage und kontaktiert von. Darin kaum berücksichtigt werden

Wohnungsanfragen, die von Geflüchteten selbst gestellt werden und wobei die Wohnungsberaterinnen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus werden Wohnungsangebote, die direkt an die Wohnberatung herangetragen werden, für eine weitere Vermittlung entgegengenommen. Diese sind jedoch seit 2016 stark rückläufig bis kaum mehr vorhanden (Wohnberatung Tirol 2018) und werden ebenso wenig in der Liste festgehalten. Die Dokumentation der Wohnungsakquise wird fortlaufend geführt. Dabei wurde für die vorliegende Arbeit der Zeitraum gewählt, in welchem die Inhalte vollständig vorlagen. Dieser erstreckt sich zum Zeitpunkt der Datenauswertung von Anfang November 2017 bis Ende Juli 2018 und umfasst insgesamt 469 Anfragen.

## **7.2. Stichprobenauswahl**

Folglich resultiert die Stichprobenauswahl aus dem vorhandenen Material und setzt sich systematisch zusammen. Demnach wurde nur eine spezifische Gruppe von Menschen in der Stichprobe berücksichtigt, welche anhand bestimmter Kriterien beschreibbar ist. Zunächst fallen ausschließlich Personen in die Stichprobe, die freiwillig in der Wohnberatung des Diakonie Flüchtlingsdiensts Hilfe suchen. Anschließend wird geprüft, ob es sich um anerkannte oder subsidiär schutzberechtigte Personen handelt. Konnte ein positiver Status festgestellt werden, müssen die Betroffenen einwilligen, sich auf die Warteliste der Wohnungssuchenden setzen zu lassen. Dann wird für die Geflüchteten auf der Warteliste akquiriert und die dementsprechenden Anfragen werden dokumentiert. Sämtliche Wohnungsanfragen und Reaktionen darauf, die durch andere Einrichtungen, von Geflüchteten selbst oder mit der Unterstützung von Freiwilligen gestellt werden, finden in der Stichprobe keine Berücksichtigung. Dabei ist anzumerken, dass der Fokus stets auf den gestellten Wohnungsanfragen liegt und nicht auf der Person, welche die Anfrage gestellt hat. Demnach ist es durchaus möglich, dass eine dokumentierte Anfrage für eine Person gestellt wurde, und diese zusätzlich eigenständige Anfragen verschickt hat, die wiederum nicht im Datenmaterial erfasst wurden. Die Wohnungssuche auf verschiedenen Wegen, z.B. mit Unterstützung der Wohnberatung oder durch

Dritte sowie die selbstständige Akquise, wird von den Beraterinnen erwartet und erhöht die Chance auf eine Anmietung. Deshalb ist davon auszugehen, dass es keine wesentlichen Unterscheidungen zwischen den erfassten und den unberücksichtigten Anfragen hinsichtlich besonderer Merkmale der Geflüchteten, wie Bildungsniveau oder Sprachkenntnisse, gibt. Daraus lässt sich die Repräsentativität der Stichprobenauswahl auf die Grundgesamtheit der anerkannten und subsidiär schutzberechtigten Wohnungssuchenden schließen.

### **7.3. Definition der Variablen**

Für die erfolgreiche Auswertung wurde die Tabelle in einigen Punkten angepasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden sämtliche Namen von Kontaktaufnehmenden, Wohnungsanbietenden und -suchenden sowie alle Telefonnummern und E-Mail-Adressen aus der Tabelle entfernt. Auch Adressen wurden, bis auf die Angabe des Bezirks, gelöscht. Außerdem wurden die Zellen *sonstige Informationen*, welche Notizen zu entsprechenden Anfragen enthält sowie *Preis, Datum der Kontaktaufnahme und Absage* ebenso gelöscht, da diese Daten nicht als relevant galten. Schließlich schien es sinnvoll, die Zelle der Absagegründe mit der Zelle der Zusagen zusammenzuführen. Damit bleiben sechs folgende Variablen übrig: Wohnungsanbietende, Art der Wohnung, Bezirke Tirols, Anzahl an Personen und deren Geschlecht, Medium der Kontaktaufnahme und Grund der Absage.

#### **7.3.1. Wohnungsanbietende**

Trotz der Anonymisierung sämtlicher Namen wurde herausgefiltert, ob es sich bei den Wohnungsanbieter\*innen um Privatpersonen oder Immobilienmakler\*innen handelt und dementsprechend kodiert.

#### **7.3.2. Art der Wohnung**

Anhand dieser Variable wird beschrieben, welche Arten von Wohnungen angefragt wurden. Die Angaben in der Excel-Tabelle wurden in sieben verschiedene Wohnungsarten unterteilt. Diese reichen von der 1-Zimmer bis zur 5-Zimmer Wohnung, Garçonnière und WG-Zimmer. Im Sinne der

Übersichtlichkeit wurden 1.5-, 2.5-, 3.5- und 4.5-Zimmer Wohnungen jeweils den 2-, 3-, 4- bzw. 5-Zimmer Wohnungen zugeordnet.

### **7.3.3. Bezirke Tirols**

Das Bundesland Tirol teilt sich in neun Bezirke auf: Imst, Innsbruck, Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz. Diese wurden für die Auswertung der Daten nicht weiter zusammengefasst, sondern jeweils übernommen.

### **7.3.4. Personenkonstellationen und Geschlecht**

Diese Kategorie soll einen Überblick darüber geben, für wen Wohnungen angefragt werden. Da meist nicht für spezifische Personen akquiriert wird, sondern für Personenkonstellationen, bilden sich im Wesentlichen drei Überkategorien: Einzelpersonen, Familien und 2-Personen Konstellationen. Bei den Einzelpersonen konnte in manchen Fällen das Geschlecht festgestellt werden, somit wurde hier zwischen Männern, Frauen und unbekanntem Geschlecht unterschieden. Familien werden im Hinblick auf ihre Größe separat erfasst, welche von drei bis neun Familienmitgliedern variiert. Außerdem wird eine Frau mit Kind bzw. eine schwangere Frau den Familien zugeordnet. Abschließend werden auch bei den 2-Personen Konstellationen verschiedene Varianten sichtbar. Dabei wurde für zwei Männer, ein Ehepaar oder zwei Personen unbekanntes Geschlechts angefragt. Daraus ergeben sich im Gesamten 14 Unterkategorien. Zu betonen ist, dass unter diesem Punkt nur die Anzahl an Personen dokumentiert ist, für die Wohnungen angefragt wurden. Dies gibt keinen Überblick darüber, wie viele Geflüchtete auf der Suche nach einer Wohnung sind. Es kommt auch vor, dass für eine Person oder Familie mehrere Anfragen gestellt wurden oder dass Personen nicht die Hilfe der Wohnberatung in Anspruch nehmen. Im weiteren Verlauf konnte anhand der Personenkonstellationen teilweise eine Geschlechtszuordnung erfasst werden. Somit wurden hinsichtlich des Geschlechts vier Unterscheidungen getroffen. Einerseits zwischen Frau inklusive Frau mit Kind bzw. schwangere Frau und Mann inklusive zwei Männer, andererseits schien es sinnvoll Familien und Ehepaare als

heterosexuelle Paare zusammenzufassen. In Anbetracht von Kindern ist es wahrscheinlich, dass diese einer heterosexuellen Beziehung entspringen. Deshalb ist anzunehmen, dass sich der Großteil der Familien aus Mutter, Vater und Kind(er) zusammensetzt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in manchen der dokumentierten Familienkonstellationen nur ein Elternteil anwesend ist. Diese Informationen sind im Datensatz jedoch nicht vorhanden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass ein realistisches Bild der Familien mit einem heterosexuellen Elternpaar widergespiegelt wird. Zuletzt bildet sich eine Kategorie aus Personen, deren Geschlecht nicht beschrieben wurde.

### **7.3.5. Medium der Kontaktaufnahme**

Im Zuge der online Wohnungssuche sind oft vorgefertigte Kontaktformulare bei den jeweiligen Objekten vorzufinden, welche an die Anbieter\*innen weitergeleitet werden. Diese sind online auszufüllen und beinhalten Kontaktdaten sowie eine kurze Nachricht. Anschließend liegt es bei den Anbietenden, den Kontakt mit den Suchenden aufzunehmen. Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Seiten der Anbieter\*innen können online optional angegeben werden. Je nachdem bedienen sich die Wohnungsberaterinnen verschiedener Medien für die Kontaktaufnahme, wie ebengenannter Kontaktformulare, E-Mail, Anruf oder Facebook-Nachrichten. Darüber hinaus sind in einigen Fällen Kombinationen von Anruf und E-Mail oder Anruf und Kontaktformular zu finden.

### **7.3.6. Grund der Absage**

Die Antworten über den Grund, weshalb die angefragte Wohnung nicht an die geflüchtete Person vermietet wird, unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Sie wurden wie folgt zu zwölf Hauptantworten zusammengefasst: keine Antwort, kein Sozialamt, nur Studierende, Wohnung ist schon vergeben, Wohnung ist zu klein, keine Ausländer\*innen, schlechte Erfahrungen, keine weitere Rückmeldung, Berufstätigkeit, sonstige Gründe und Zusage. Zum Ablauf der Interaktion mit den Wohnungsanbietenden ist hervorzuheben, dass die Absage häufig bereits auf die reine Anfrage für eine Wohnungsbesichtigung erfolgt.

Demnach hat in den meisten Fällen kein Kennenlernen stattgefunden. Oft kommt es nicht zu persönlicheren Informationen abseits des Status als Geflüchtete\*r. *Keine Antwort* bedeutet, dass eine Kontaktaufnahme von Seiten der Wohnberaterinnen stattgefunden hat, aber die Person entweder nicht erreichbar war oder nicht auf die digitale Nachricht geantwortet hat. *Kein Sozialamt* beschreibt die Ablehnung von Mietzahlungen durch das Sozialamt bzw. über die Mindestsicherung, d.h. Wohnungsanbietende erteilen die direkte Absage nicht an Sozialhilfeempfänger\*innen vermieten zu wollen, nehmen das vom Sozialamt bestätigte Mietanbot nicht an oder geben keine Rückmeldung mehr, sobald sie über das Sozialamt informiert werden. *Nur an Studierende* vermieten zu wollen wurde als eigene Kategorie erfasst, da dies ein grundsätzliches Problem am Wohnungsmarkt in Innsbruck-Stadt darstellt. Vermieter\*innen wird dadurch ermöglicht, höhere Mietpreise zu verlangen, da die Zimmer einzeln gemietet werden (ZIB). Beim Absagegrund *die Wohnung ist vergeben* gibt es keine weiteren Umschreibungen. Im Gegensatz dazu gibt es für *die Wohnung ist zu klein* mehrere Varianten der Absage, wie sie ist nicht für Kinder oder Familien geeignet, es wird nur an Paare, Einzelpersonen oder x (beliebige Anzahl an) Personen vermietet. Ein weiterer Absagegrund, der mit verschiedenen Formulierungen ausgedrückt wird, ist *nicht an Ausländer\*innen* vermieten zu wollen. Darunter fallen Antworten, wie keine Geflüchteten erwünscht, intolerante Nachbarn, die Vermietung erfolgt nur an Tiroler\*innen, Einheimische oder Österreicher\*innen. Außerdem dienen *schlechte Erfahrungen* mit Geflüchteten oder mit dem Sozialamt, welche entweder von Dritten gemacht oder selbst erlebt wurden, als zusätzlichen Hinderungsgrund. Manche Wohnungsanbietende versichern nach dem Erstkontakt eine Rückmeldung bzw. wurde in einem Fall die Besichtigung durchgeführt, aber schließlich gab es *keine Rückmeldung mehr*. Andere fordern die *Berufstätigkeit* bzw. ein fixes Einkommen. Schließlich sind eine Reihe von *sonstigen Gründen* angeführt, wie die Wohnung ist zu teuer, das Sozialamt hat das Mietanbot abgelehnt, kein bestimmter Grund, nur zum Kauf, die Anbietenden wurden nicht erreicht, das

Angebot erscheint nicht glaubwürdig. Wenn eine Wohnung vermittelt werden konnte und es zum Mietvertrag kam, wurde dies mit *Zusage* gekennzeichnet.

### 7.1. Darstellung der Ergebnisse

Um einen Überblick von den erhobenen Daten zu bekommen, wird zunächst auf die deskriptive Statistik eingegangen. Der Beschreibung wurden zur grafischen Untermauerung Tabellen beigegefügt. Da in der Statistik zwischen einer Vielzahl an Variablen unterschieden wurde, sind in den folgenden Darstellungen Variablen mit einer Häufigkeit von unter zehn zur besseren Übersicht zusammengezählt worden. Von den 469 gestellten Wohnungsanfragen wurden etwa zwei Drittel der Angebote von Privatpersonen inseriert. Beim anderen Drittel waren Makler\*innen involviert. Im Hinblick auf die Art der Wohnung wird in Tabelle 2 ersichtlich, dass die Suche nach Garçonnière einschließlich 1-Zimmer Wohnungen (44,6%) und 2-Zimmer Wohnungen (28,8%) am häufigsten vorkommt. Etwas geringer ist die Anfrage an 3-Zimmer Wohnungen mit 16,8%, während 4- und 5-Zimmer Wohnungen sowie WG-Zimmer eher selten angefragt werden.

Art der Wohnung		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Garçonnière/1-Zi.	209	44,6
	2-Zimmer	135	28,8
	3-Zimmer	79	16,8
	4-/5-Zimmer	19	4,1
	WG-Zimmer	16	3,4
	Gesamt	458	97,7
Fehlend	keine Angabe	11	2,3
Gesamt		469	100,0

Tabelle 2 Art der Wohnung

Des Weiteren wird fast gleich oft für Familien inklusive Frau mit Kind (43,1%) wie für Einzelpersonen (43,7%) akquiriert. Der Rest von 10,8% stellt sich aus den 2-Personen Konstellationen zusammen. Diese drei Überkategorien stellen im Detail eine feinere Differenzierung dar, wie aus der Tabelle 3 hervorgeht. Demnach wird bei den Familien in ähnlichem Ausmaß für 3-, 4- und 5-köpfige Familien (10,7%-12,8%) nach Wohnungen gesucht, im Anschluss daran kommt Frau mit

Kind, während die Suche für 6- und 7-köpfige Familien eher weniger und für 8- und 9-köpfige Familien nur im Einzelfall vorkommt.

<b>Anzahl an Personen</b>		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Einzelpersonen	205	43,7
	2 Personen	51	10,8
	Frau mit Kind	22	4,7
	3-köpfige Familie	60	12,8
	4-köpfige Familie	54	11,5
	5-köpfige Familie	50	10,7
	6 od. mehr Personen	16	3,4
	Gesamt	458	97,7
Fehlend	keine Angabe	11	2,3
Gesamt		469	100,0

**Tabelle 3 Anzahl an Personen**

Mit Blick auf das Geschlecht (Tabelle 4) stellt sich heraus, dass etwas mehr Anfragen für Männer (9,2%) als für Frauen (5,1%) gestellt werden. Familien und Ehepaare, für die eine Partnerschaft zwischen Frau und Mann angenommen wurde, machen 38,8% aus. In 44,6% der Fälle wurde für eine oder mehrere Personen unbestimmten Geschlechts angefragt. Im überwiegenden Teil der Anfragen für Einzelpersonen oder 2-Personen Konstellationen wird das Geschlecht nicht erwähnt.

<b>Geschlecht</b>		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Frau	24	5,1
	Mann	43	9,2
	heterosexuelles Paar	182	38,8
	Geschlecht unbestimmt	209	44,6
	Gesamt	458	97,7
Fehlend	keine Angabe	11	2,3
Gesamt		469	100,0

**Tabelle 4 Geschlecht**

Es wurde ferner erhoben, in welchen Bezirken Tirols Wohnungen gesucht wurden. Dabei hat sich ein deutliches Ergebnis gezeigt: 75,7% der Anfragen beziehen sich auf Angebote in Innsbruck-Stadt, gefolgt von Innsbruck-Land mit 15,8%, anschließend Kufstein mit 3,4% und die restlichen Prozent teilen sich auf die Bezirke Imst, Kitzbühel, Landeck, Reutte, Schwaz sowie Lienz auf. In Tabelle 5

zeigt sich in Bezug auf das Medium der Kontaktaufnahme, dass sich die drei Varianten Kontaktformular (KF), E-Mail und Anruf mit +/- 30% ungefähr in Waage halten. Die Kontaktaufnahme über Facebook (FB) wurde nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen. Auch Kombinationen, wie Anruf und Kontaktformular oder Anruf und E-Mail, kommen eher selten vor.

Medium der Kontaktaufnahme		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Kontaktformular	145	30,9
	E-Mail	130	27,7
	Anruf	159	33,9
	FB/Anruf+KF/Anruf+E-Mail	20	4,3
	Gesamt	454	96,8
Fehlend	keine Angabe	15	3,2
Gesamt		469	100,0

Tabelle 5 Medium der Kontaktaufnahme

Zuletzt werden die Gründe für eine Absage beleuchtet, welche in Tabelle 6 aufgelistet sind. Auf 40,9% der Wohnungsanfragen wurde nicht geantwortet und bei 13,9% wurde kein Absagegrund dokumentiert. Folglich fand bei 45,2% der Anfragen eine Beantwortung statt. Dabei teilen sich die Absagegründe wie folgt auf: in 14,5% der Fälle war die Wohnung schon vergeben, bei 8,5% wurde angegeben, dass die Wohnung zu klein für die angefragte Anzahl an Personen sei, 7,2% der Wohnungsanbietenden wollten nicht, dass das Sozialamt bei der Anmietung involviert ist, 4,9% lehnten Ausländer\*innen ab, während 3,2% nur an Studierende vermieten möchten. Die anderen Antwortmöglichkeiten wie schlechte Erfahrungen, nicht mehr gemeldet, nur Berufstätige und sonstige Gründen wurden wenig angewendet und in 2 Fällen (0,4%) konnte eine Zusage erzielt werden.

Grund der Absage		Häufigkeit	Prozent
Gültig	keine Antwort	192	40,9
	kein Sozialamt	34	7,2
	nur Studierende	15	3,2
	Wohnung vergeben	68	14,5
	Wohnung zu klein	40	8,5
	keine Ausländer*innen	23	4,9
	schlechte Erfahrungen, nicht mehr gemeldet, nur Berufstätige	18	3,9
	sonstige Gründe	12	2,6
	Zusage	2	0,4
	Gesamt	404	86,1
Fehlend	keine Angabe	65	13,9
Gesamt		469	100,0

Tabelle 6 Grund der Absage

Bei den nicht beantworteten Wohnungsanfragen wird bei genauerem Hinsehen in Tabelle 7 deutlich, dass diese Art der Absage am häufigsten bei Anfragen über das Kontaktformular sowie über E-Mails angewendet wird. Demnach wird auf 76,6% aller Kontaktformulare und auf 58,1% aller E-Mails nicht geantwortet. Im Gegensatz dazu werden nur 11,5% aller Anrufe nicht beantwortet.

Zusammenfassend beschreibt sich die Wohnungsakquise am Beispiel der Wohnberatung des Diakonie Flüchtlingsdiensts in Innsbruck wie folgt: Die Anfragen werden am häufigsten für Garçonnières sowie 2- und 3-Zimmer Wohnungen in Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land für Einzelpersonen sowie für 3-, 4- und 5-köpfige Familien gestellt. Diese Wohnungen werden überwiegend von Privatpersonen selbst angeboten, etwa ein Drittel der Angebote werden über ein Maklerbüro geschaltet. Die Kontaktaufnahme von Seiten der Wohnberaterinnen erfolgt in etwa zu gleichen Teilen über Anruf, Kontaktformular oder E-Mail, wobei auf letztere zwei am häufigsten nicht geantwortet wird. Mit Ausnahme von zwei Fällen kam es bei allen anderen Anfragen nicht zur Wohnungsanmietung. Häufig wird auf die gestellten Anfragen nicht reagiert und fast die Hälfte der Anbietenden sagt die Anfrage zur Wohnungsbesichtigung aus verschiedenen Gründen ab.

Medium der Kontaktaufnahme* Grund der Absage		Grund der Absage							Gesamt
		keine Antwort	kein Sozialamt	Wohnung vergeben	Wohnung zu klein	keine Ausländer*innen	nicht mehr gemeldet, schlechte Erfahrungen, sonstige Gründe	nur Berufstätige, nur Studierende	
Medium der Kontaktaufnahme	Kontaktformular	76,6%	7,0%	7,0%	4,7%	0,0%	1,6%	3,1%	100,0%
	E-Mail	58,1%	7,7%	13,7%	7,7%	3,4%	6,0%	3,5%	100,0%
	Anruf	11,5%	11,5%	26,9%	19,2%	12,3%	9,2%	9,2%	100,0%

Tabelle 7 Kreuztabelle Medium der Kontaktaufnahme und Grund der Absage

Art der Wohnung*Grund der Absage		Grund der Absage							Zusage
		keine Antwort	kein Sozialamt	nur Studierende	Wohnung vergeben	Wohnung zu klein	keine Ausländer*innen	schlechte Erfahrungen, nicht mehr gemeldet, nur Berufstätige, sonstige Gründe	
Art der Wohnung	1-Zimmer, Garçonnière	105	12	12	32	1	10	8	1
	2-Zimmer	52	13	1	16	24	5	7	0
	3-Zimmer	16	6	1	14	12	6	10	0
	4- und 5-Zimmer, WG-Zimmer	14	3	1	5	3	0	5	1
Gesamt		187	34	15	67	40	21	30	2

Tabelle 8 Kreuztabelle Art der Wohnung und Grund der Absage

## 7.2. Interpretation der Ergebnisse

Die Stichprobe besteht hinsichtlich des Status und der Herkunft aus einer homogenen Gruppe, der keine Österreicher\*innen, sondern Menschen mit anerkanntem Asylstatus oder subsidiärer Schutzberechtigung angehören. In über 99% der aufgelisteten Anfragen kam es zu keiner Vermietung. Nur eine im Vergleich geringe Zahl (4,9%) an Wohnungsanfragen wurde mit einer klaren rassistischen Begründung abgelehnt, wie keine Ausländer\*innen, keine Geflüchteten, nur Tiroler\*innen, nur Einheimische oder nur Österreicher\*innen. Demnach besteht die Annahme, dass bei einer Vielzahl von anderen Absagegründen verdeckte Diskriminierung vorliegt. Dieser Vermutung wird im Folgenden genauer nachgegangen.

Zunächst wird auf die am meisten angewendete Form der Absage *keine Antwort* eingegangen. Wie sich herausstellte, wird am wenigsten auf Kontaktformulare und E-Mails reagiert. Dieses Ergebnis legt den Gedanken nahe, dass eine indirekte Art der Kontaktaufnahme über geschriebene Nachrichten das Gegenüber weniger veranlasst, in eine Interaktion zu treten, wie dies über die Kontaktaufnahme mit einem Anruf geschieht. Beim Anruf wird das Gegenüber direkt dazu angehalten, am Gespräch teilzunehmen und hat weniger Möglichkeit der Interaktion aus dem Weg zu gehen. Ob bei geschriebenen Wohnungsanfragen der Absender (Wohnberatung Tirol) und damit Geflüchtete als Mieter\*innen die ausschlaggebende Rolle spielt, nicht darauf zu reagieren, kann jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht beantwortet werden. Trotzdem wurde deutlich, dass die Kontaktaufnahme über einen Anruf wesentlich effektiver ist.

Bei der zweithäufigsten Antwort *Wohnung vergeben* konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, die eine Interpretation hingehend verdeckter Diskriminierung zulassen. Die Ehrlichkeit dieses Absagegrunds lässt sich nur mit Hilfe eines Testings überprüfen.

Als eine der drei häufigsten Absagegründe wurde von den Wohnungsanbietenden angegeben, dass die Wohnung für die angefragte Anzahl

der Personen zu klein wäre. Aus der Darstellung der Ergebnisse ging hervor, dass sich die Wohnungsakquise für Familien hauptsächlich auf eine Größe von 3-5 Familienmitgliedern konzentriert. Für diese Anzahl an Personen wurden in der Regel 2- oder 3-Zimmer Wohnungen angefragt. Da sich der Absagegrund *Wohnung zu klein* in 36 von 40 Fällen, wie in Tabelle 8 dargestellt, auf die eben beschriebenen Anfragekonstellationen beschränkt, ist es wahrscheinlich, dass die Ablehnung der geflüchteten Familien eher weniger auf eine verdeckte Diskriminierung zurückzuführen ist. Vermutlich spielen gewisse angenommene Standards über die Wohnsituation in Österreich, wie getrennte Schlafzimmer von Eltern und Kindern plus Wohnbereich oder pro Kind ein Zimmer, die ausschlaggebendere Rolle für die Absage in diesen Beispielen. Daraus ergibt sich jedoch eine Problematik in struktureller Hinsicht. Da die Geflüchteten in der Zeit nach der Rechtskraft ihres Status zum Großteil Mindestsicherung beziehen und auch die Mietzahlungen aus dieser Sozialleistung geschöpft werden, sind die Wohnberaterinnen in der Wohnungsakquise eingeschränkt. Die in der Mindestsicherung angegebenen Höchstsätze für Mietzahlungen, die nach Personenanzahl gestaffelt sind, machen die Suche nach größeren Wohnungen aussichtslos. Trotz der Anpassung der Höchstgrenzen im Juli 2018 (siehe Kapitel 6.3), decken sich diese nicht mit den tatsächlichen Mietpreisen am Tiroler Wohnungsmarkt. Deshalb können für 3- bis 5-köpfige Familien häufig nur 2- bis 3-Zimmer Wohnungen angefragt werden.

Es lässt sich darüber hinaus ein weiterer Zusammenhang erschließen, wenn die Höchstsätze für Mietzahlungen und die Bezirke in Tirol, in denen akquiriert wird, verglichen werden. In den Bezirken Imst, Landeck, Reutte und Lienz wurden kaum Wohnungsanfragen gestellt. Dies sind zugleich jene Bezirke, in denen die Höchstgrenzen für Mieten am niedrigsten angesetzt sind, was ein Grund für die wenigen Anfragen sein könnte. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass der Wunsch nach Zentralität, guter Infrastruktur, Nähe zur Community, Pluralismus, kulturellem Angebot, Chancen auf Arbeit, etc. weitere Gründe für die fokussierte Akquise auf die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land sind. Zu

berücksichtigen ist auch einen wahrscheinlich höheren Wechsel von Mieter\*innen in Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land, da diese Gebiete eine weitaus höhere Einwohner\*innenanzahl aufweisen (Statistik Austria 2018), als die restlichen Bezirke. Somit könnte es sein, dass dort mehr und häufiger neue Wohnungsangebote zu finden sind und die Chance auf eine Anmietung dadurch erhöht ist. Trotzdem kann es sinnvoll sein, verstärkt nach Wohnungen in umliegenden Bezirken zu suchen.

Des Weiteren wurde in einigen Fällen angegeben, dass die Absicht besteht, nur an Studierende oder Berufstätige zu vermieten, keine Anmietung mit Hilfe des Sozialamtes erwünscht ist oder schlechte Erfahrungen mit dem Sozialamt oder Geflüchteten einen Hinderungsgrund darstellen. In all diesen Beispielen liegt Diskriminierung vor, wenngleich diese Merkmale im Gleichbehandlungsgesetz nicht geschützt werden. Bei diesen Anfragen wurden entweder bestimmte Gruppierungen (Studierende, Berufstätige) bevorzugt behandelt, wodurch alle anderen eine schlechtere Behandlung erfahren oder eine bestimmte Gruppe von Menschen (Sozialhilfeempfänger\*innen, Geflüchtete) wurde gezielt ausgeschlossen. Am Innsbrucker Wohnungsmarkt stellt die häufige ausschließliche Vermietung an Studierende unter anderem eine allgemeine Problematik dar, weil Eigentümer\*innen durch die Vermietung von Einzelzimmern höhere Mietpreise verlangen können (ZIB). Inwiefern diese angeführten Kriterien als Ausschlussgrund ehrlich gemeint sind oder ob sie möglicherweise als Vorwand angeführt werden, um die eigentliche rassistische Begründung zu umgehen, oder ob es sich um mehrfache Diskriminierung handelt, kann an dieser Stelle anhand der zur Verfügung gestellten Daten nicht näher untersucht werden. Tatsächlich handelt es sich jedoch in jedem Fall um Diskriminierung, wenn auch nicht (ausschließlich) aufgrund der Herkunft. Anhand des Ausschlusses von Sozialhilfeempfänger\*innen und Arbeitslosen als Mieter\*innen wird jedenfalls deutlich, dass Menschen aus niederen sozioökonomischen Schichten auch von Diskriminierung am Wohnungsmarkt

betroffen sind. In diesen Fällen könnte die Intersektionalität von Klasse und Rasse im Sinne der mehrfachen Diskriminierung von Bedeutung sein.

Im Hinblick auf die Intersektionalität wird der Fokus zusätzlich auf das Geschlecht gelenkt. Es können keine differenzierten Angaben darüber gemacht werden, ob das Geschlecht der geflüchteten Personen Auswirkungen auf die Wohnungsakquise hat, da es nur in wenigen Fällen dokumentiert wurde. Die Vermutung liegt nahe, dass die Geschlechtsausprägung in dieser spezifischen Stichprobe von Geflüchteten, die auf der Suche nach einer Wohnung in Tirol sind, im Vergleich zum Merkmal der Herkunft weniger Bedeutung hat und dahingehend kaum Diskriminierung stattfindet. Die Datenauswertung hat außerdem gezeigt, dass ungefähr in gleichem Ausmaß Wohnungsanfragen für Familien wie für Einzelpersonen gestellt wurden und in geringeren Zahlen für 2-Personen Konstellationen. Es hätte angenommen werden können, dass an eine schwangere Frau oder an Familien eher vermietet wird, da durch die Anwesenheit von Kindern Mitgefühl erweckt wird. Aber in fast allen Fällen wurden Absagen erteilt, somit ist davon auszugehen, dass auch die Personenkonstellation für Vermieter\*innen keinen Unterschied bei der Wohnungsvergabe an geflüchtete Personen macht. Diese Erkenntnis lässt wiederum darauf schließen, dass aufgrund der Herkunft dieser Menschen sowie deren Status entschieden wird, was laut dem Gleichbehandlungsgesetz eine Diskriminierung darstellt.

Schließlich weist die Datenauswertung in vielerlei Hinsicht auf eine vermutliche Diskriminierung hin. Um diese Hypothese mit größerer Sicherheit verifizieren oder falsifizieren zu können, wurde im weiteren Verlauf ein Testing durchgeführt.

## **8. Testing**

Moritz Schelkes vom Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (2015) beschreibt das Testing als ein wirkungsvolles Verfahren in der Antidiskriminierungsarbeit, um vermutete oder gefühlte Diskriminierung sichtbar zu machen. Grundlage des

Testings ist der Vergleich von zwei Personen oder einer Gruppe von Personen, die entweder real oder fiktiv sein können. Diese müssen in den wichtigsten Merkmalen vergleichbar sein „und unterscheiden sich lediglich bezogen auf ein diskriminierungskritisches Merkmal bzw. eine solche Merkmalskombination.“ (ebd., S. 77) Erfahren die Personen eine unterschiedliche Behandlung, muss eine Diskriminierung angenommen werden. Solche Testings können laut Schelkes verschiedene Funktionen ausüben. Im Sinne einer Realitätsüberprüfung kann die Bestätigung oder Entkräftigung der gefühlten Diskriminierung eine Entlastung für die Betroffenen darstellen. Durch die Diskriminierungserfahrung wird den betroffenen Menschen ihre Handlungsfähigkeit entzogen. Vor allem bei verdeckter Diskriminierung kann das Gefühl der Handlungslosigkeit besonders groß werden, da die Umwelt nicht mehr kontrollierbar erscheint. Die gemeinsame Durchführung eines Testings kann somit zur Rückgewinnung der Handlungsfähigkeit beitragen. Zudem können in Testings gesammelte Belege bei rechtlichen Schritten gegen die erfahrene Diskriminierung und daraus resultierende Nachteile von Bedeutung sein. Dazu müssen entsprechende (rechtliche) Rahmenbedingungen bei der Vorgehensweise berücksichtigt werden.

Da in der vorliegenden Arbeit anhand der statistischen Auswertung der von der Wohnberatung Tirol zur Verfügung gestellten Liste mit Wohnungsanfragen in einer Vielzahl der Fälle nur eine Diskriminierung aufgrund der Herkunft und des Status vermutet werden kann, wird das Testing als geeignetes Instrument zur Überprüfung dieser Hypothese angesehen.

### **8.1. Methodisches Vorgehen**

Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse haben gezeigt, dass durch einen Anruf, im Vergleich zur E-Mail oder zum Kontaktformular, am häufigsten eine Rückmeldung zu erwarten ist (siehe Kapitel 7.1). Daher fiel die Wahl für das weitere Vorgehen auf das Telefon-Testing. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit der Wohnberatung Tirol durchgeführt. Aufgrund geringer zeitlicher Ressourcen auf Seiten der Wohnberatung wurde von der Autorin der vorliegenden Arbeit

eine Volontariatsvereinbarung unterzeichnet, welche zur selbstständigen Wohnungsakquise im Namen der Wohnberatung befugt. Im Zeitraum vom 15.11.2018 bis 11.01.2019 wurden insgesamt 60 Wohnungsinserate im Raum Tirol kontaktiert.

Das Testing ist so konzipiert, dass zwei Personen im Namen unterschiedlicher Testidentitäten bei demselben Wohnungsangebot anrufen und um einen Besichtigungstermin bitten. Die Eigenschaften der Testidentitäten wurden vorab festgelegt – das unterscheidende diskriminierungsrelevante Merkmal ist die Herkunft. Zum einen handelt es sich um eine geflüchtete Person, in deren Namen die Autorin bei der\*dem Wohnungsanbietenden anruft und um einen Besichtigungstermin bittet. Zum anderen ist die Vergleichsperson ein Mehrheitsösterreicher, dessen Testidentität sich ansonsten in allen anderen relevanten Merkmalen mit der Vorigen gleicht. Bei 30 Anfragen geben sich die zwei Testpersonen als Mindestsicherungsbezieher aus, bei der anderen Hälfte als Berufstätige. Es werden geeignete Wohnungen auf online Plattformen gesucht, die sich entweder an den Höchstsätzen für Mietpreise der Tiroler Mindestsicherung orientieren (Gruppe der Mindestsicherungsbezieher) oder einen Mietpreis von 650€ nicht übersteigen (Gruppe der Berufstätigen), um die Bonität der Testpersonen möglichst realistisch wirken zu lassen.

Kommt es zu einer Vereinbarung eines Besichtigungstermins mit der Vergleichsperson, wird dieser möglichst zeitnah wieder abgesagt. Wurde ein Termin mit der Autorin vereinbart, wird dieser sofort an die Wohnberatung Tirol weitergeleitet und es wird den Beraterinnen überlassen, ob sie diesen an eine geflüchtete Person weitervermitteln – die Chance auf eine Wohnung soll durch das Testing nicht vertan werden. Alle getätigten Anrufe sowie jedes Gespräch der Autorin und der Vergleichsperson werden auf einem Protokollbogen dokumentiert. Wurden die Anfragen beider Testpersonen für eine Wohnung abgeschlossen, können diese verglichen und ausgewertet werden. Dafür wurde eine *Tabelle zur Auswertung* erstellt, welche verschiedene relevante Kriterien im Hinblick auf die Abwicklung einer Wohnungsanfrage enthält und die Anfrage der

geflüchteten Person der Anfrage der mehrheitsösterreichischen Person gegenüberstellt. Anschließend wird diese Gegenüberstellung interpretiert und auf Diskriminierung oder Gleichbehandlung überprüft. Konnte die mehrheitsösterreichische Person einen Besichtigungstermin erlangen, während die Anfrage für eine geflüchtete Person aus verschiedenen Gründen abgesagt wurde, wird von einer rassistischen Diskriminierung ausgegangen. Zum Schluss werden die Häufigkeiten der verschiedenen Fälle zusammengefasst.

### **8.1.1. Protokollbogen**

Für die Dokumentation der Telefonate wurden Protokollbögen angefertigt. Ein Protokollbogen enthält einerseits alle notwendigen Informationen der angebotenen Wohnung, wie Art der Wohnung, Standort, Kosten, Kontaktperson und Telefonnummer. Andererseits umfasst er zwei Tabellen zu den jeweiligen Testidentitäten, die Datum und Uhrzeit, Name der\*des Anruferin\*s und den Gesprächsverlauf beinhalten. Unter *Art der Wohnung* wurde festgehalten, was es für eine Wohnung ist, wie viel Quadratmeter sie hat und ab wann sie zu vermieten ist. Dies dient hauptsächlich der Nachvollziehbarkeit, welche Inserate angefragt werden sollten, insbesondere bei der Kontaktaufnahme durch die Vergleichsperson. Beim *Standort* wird der Bezirk Tirols festgehalten, der für die Einhaltung der Höchstsätze von Mietpreisen bei Mindestsicherungsbeziehenden relevant ist. Falls vorhanden, werden auch die Gemeinde und die genaue Adresse notiert. Diese werden jedoch nach Abschluss der Anfragen aus datenschutzrechtlichen Gründen wieder gelöscht. Unter *Kosten* wird der Mietpreis inklusive Betriebskosten aufgeschrieben. Die Reiter *Kontaktperson* und *Telefonnummer* enthalten Name und Telefonnummer der wohnungsanbietenden Person, was für weitere Kontaktaufnahmen notwendig ist. Auch diese Daten werden für die Auswertung der Protokolle anschließend gelöscht. *Datum und Uhrzeit* dokumentieren die Zeit aller getätigten Anrufe, gegebenenfalls mit Beschreibung der Erreichbarkeit sowie Informationen über die Absage von Besichtigungsterminen und Weiterleitung an die Wohnberatung Tirol. Unter *Anrufer\*in* wurde der Name der Person hinter der Testidentität protokolliert. Der

*Gesprächsverlauf* zeichnet unmittelbar nach dem Telefonat möglichst genau auf, was gesprochen wurde. Beim Gesprächsverlauf ist zu beachten, dass zu Beginn abgefragt wurde, ob die besagte Wohnung noch frei ist. Erst dann wurde aufgelöst, für wen diese angefragt wird bzw. wer dafür anfragt. Dadurch soll eine ehrliche Antwort zur Verfügbarkeit der Wohnung erzielt und verhindert werden, dass die Kontaktpersonen den mitunter wahren Absagegrund mit der Antwort *die Wohnung sei vergeben* verheimlichen.

### **8.1.2. Probe-Testing**

Angesichts der Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse schien es zunächst sinnvoll zu sein, jeweils zwei Testidentitäten zu einer Einzelperson und zu einer Familie festzulegen, da für diese Personenkonstellationen in der Wohnberatung am häufigsten angefragt wird. Ein Probe-Testing hat jedoch ergeben, dass sich die Suche für 4-köpfige Familien, die Mindestsicherung beziehen, als schwierig erweist. Am 31.10.2018 wurden im Internetportal *immosuchmaschine.at* in allen Bezirken Tirols zu den jeweiligen Höchstsätzen der Mietpreise Wohnungen gesucht. Dabei fanden sich insgesamt 15 Wohnungen mit entweder zwei oder drei Zimmern sowie eine Dachgeschosswohnung, die den Höchstsätzen der Mindestsicherung entsprachen. Sechs dieser Wohnungen befinden sich in Innsbruck-Land, fünf in Innsbruck-Stadt, drei in Kitzbühel und zwei in Kufstein. Die Quadratmeteranzahl dieser 16 Wohnungen liegt jeweils zwischen 45m<sup>2</sup> und 95m<sup>2</sup>. Dies entspricht einer durchschnittlichen Wohnfläche von 66,3m<sup>2</sup>. Im Jahr 2017 lag die durchschnittliche Wohnfläche für Familien in Hauptwohnsitzwohnungen in Österreich bei 33m<sup>2</sup> pro Person (Statistik Austria 2018a). Demnach hat eine 4-köpfige Familie im Durchschnitt 132m<sup>2</sup> Wohnfläche zur Verfügung. Das entspricht beinahe dem Doppelten der durchschnittlichen Wohnfläche der hier aufgelisteten 16 Wohnungen. Damit bestätigen sich die Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse, dass die Höchstsätze für Mieten in sämtlichen Bezirken Tirols trotz der Anpassung im Juli 2018 (siehe Kapitel 6.3) für Familien viel zu niedrig angesetzt sind und die dementsprechenden Wohnungen deutlich zu klein sind. Aufgrund dieser Aussichtslosigkeit bei der Wohnungssuche

wurde im weiteren Forschungsverlauf auf das Testing mit 4-köpfigen Familien verzichtet.

Am 31.10.2018 und am 2.11.2018 wurde außerdem versucht, bei sieben Wohnungen, die innerhalb der vorgegebenen Höchstsätze für Mieten liegen, Besichtigungstermine für Einzelpersonen zu vereinbaren. Dabei konnte bei vier Anfragen eine Gleichbehandlung festgestellt werden. Bei zwei davon wurde der geflüchteten Einzelperson sowie der mehrheitsösterreichischen Einzelperson eine Besichtigung zugesagt. Bei den anderen zwei erhielten beide eine Absage, weil sie Mindestsicherungsbezieher sind. In einem Fall konnte eine rassistische Diskriminierung aufgezeigt werden, bei der sich einerseits herausstellte, dass der Vermieter keine Geflüchteten wünscht, während die mehrheitsösterreichische Person einen Termin erhielt. Die übrigen zwei Fälle wurden nur im Namen der geflüchteten Testperson kontaktiert. Ein Termin konnte vereinbart werden, die andere Anfrage wurde aufgrund rassistischer Diskriminierung abgelehnt. In diesem Probe-Testing zeigte sich, dass Gleichbehandlung ebenso in benachteiligender Weise geschieht, indem die geflüchtete sowie die mehrheitsösterreichische Person aufgrund des Mindestsicherungsbezugs diskriminiert werden. Demnach stellt die Einkommenssituation neben der Herkunft der Wohnungssuchenden ein weiteres bedeutendes diskriminierungsrelevantes Merkmal dar. Deshalb wird in weiterer Folge mit Testidentitäten-Paaren gearbeitet, die sich hinsichtlich der Einkommenssituation und Berufstätigkeit unterscheiden, nicht aufgrund der Personenkonstellation.

### **8.1.3. Testidentitäten**

Es handelt sich bei den Testidentitäten um männliche Einzelpersonen, da laut der Dokumentenanalyse mehr Männer als Frauen bei der Wohnberatung Tirol auf der Suche sind. Merkmale, die sich für die Vergleichbarkeit der Testidentitäten ähneln müssen, sind das Alter, die Einkommenssituation und der Beruf bzw. die erlernte Tätigkeit. Das Unterscheidungsmerkmal ist die Herkunft. Die Identitätsmerkmale der Geflüchteten basieren auf den Daten von Personen, die sich auf der Warteliste der Wohnberatung Tirol befinden und wurden für das

Testing anonymisiert. Es wurden keine zusätzlichen Informationen erfunden, da gegebenenfalls die Chance auf eine Besichtigung für die Geflüchteten nicht auf Falschinformationen aufgebaut werden sollte. Es gab zwei Testgruppen und damit vier Testidentitäten: Einerseits eine geflüchtete und eine mehrheitsösterreichische männliche Einzelperson, die ihre Einkommen aus der Mindestsicherung beziehen. Andererseits eine geflüchtete und eine mehrheitsösterreichische männliche Einzelperson, die einer Berufstätigkeit nachgehen und sich selbst finanzieren können.

*Testidentität Mindestsicherungsbezieher: Wohnberaterin für geflüchtete Einzelperson, männlich:* Die Autorin stellt im Namen der Wohnberatung die Anfragen für einen geflüchteten Mann im Alter von 23 Jahren. Er kommt aus dem Iran und war dort beruflich als Fotograf und Kameramann tätig. Derzeit wohnt er in einem Heim für Geflüchtete und bezieht die Mindestsicherung, d.h. er ist auf Arbeitssuche und die Wohnung würde anfangs vom Sozialamt bezahlt werden. Um die Herkunft im Telefongespräch kenntlich zu machen, wird ausdrücklich erwähnt, dass ein Geflüchteter bei der Wohnungssuche unterstützt wird.

*Testidentität Mindestsicherungsbezieher: Mehrheitsösterreichische Einzelperson, männlich:* Die Testidentität der Vergleichsperson ist fiktiv und wird der realen wohnungssuchenden, geflüchteten Person angepasst. Folglich wird das Testing von einem Mann unterstützt, der im Namen der mehrheitsösterreichischen Testperson versucht, einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Der Name ist Martin Schmied, er ist 24 Jahre alt und stammt aus Österreich. Er ist derzeit auf Arbeitssuche und bezieht die Mindestsicherung. Momentan kommt er in einer Herberge unter. Er hat Theater-, Film- und Medienwissenschaften studiert und nebenbei als Hobbyfotograf gearbeitet. Es wird angenommen, dass die österreichische Herkunft durch den Namen und den Dialekt der Testperson verdeutlicht wird.

*Testidentität Berufstätiger: Wohnberaterin für geflüchtete Einzelperson, männlich:* Die Autorin stellt im Namen der Wohnberatung die Anfragen für einen

geflüchteten Mann im Alter von 35 Jahren. Er ist aus dem Sudan nach Österreich gekommen, wo er als Lehrer gearbeitet hat. In Österreich arbeitet er in einer Fabrik in Hall und er spricht ausreichendes Deutsch, um sich verständigen zu können. Um die Herkunft im Telefongespräch kenntlich zu machen, wird ausdrücklich erwähnt, dass ein Geflüchteter bei der Wohnungssuche unterstützt wird.

*Testidentität Berufstätiger: Mehrheitsösterreichische Einzelperson, männlich:* Die Testidentität der Vergleichsperson ist fiktiv und wird der realen wohnungssuchenden, geflüchteten Person angepasst. Es handelt sich um Thomas Kabasser, 35 Jahre alt und Schichtarbeiter in der Therese Mölk Fabrik in Völs. Er hat Lehramt studiert. Es wird angenommen, dass die österreichische Herkunft durch den Namen und den Dialekt der Testperson verdeutlicht wird.

Für die Glaubwürdigkeit können bei den arbeitenden Testpersonen Änderungen hinsichtlich ihrer Berufsstelle vorkommen, wenn für Wohnungen in entfernteren Bezirken Tirols angefragt wird. Details zu den Testpersonen werden dann offenbart, wenn die Wohnungsanbietenden danach fragen.

#### **8.1.4. Tabelle zur Auswertung der Anfragen**

Die wichtigsten Gesprächsmomente der dokumentierten Telefonate wurden in einer Tabelle festgehalten, welche die Wohnungsanfrage für den Geflüchteten und die Anfrage des Mehrheitsösterreichers gegenüberstellt. Diese Vorgehensweise dient der Vergleichbarkeit der Gesprächsinhalte und ermöglicht die Prüfung über das Vorkommen diskriminierender Elemente. Folgende Punkte wurden als wesentliche Gesprächsmomente einer Wohnungsanfrage genannt: Verfügbarkeit der Wohnung, Frage nach Berufstätigkeit/Einkommen, Hinhalten (Rücksprache, Rückruf, etc.), Erreichbarkeit, Rassistische Diskriminierung, Diskriminierung, Interesse auf andere Objekte lenken, Erhalt eines Besichtigungstermins und E-Mail/Exposé anfordern. Die *Verfügbarkeit der Wohnung* gibt Auskunft darüber, ob die Wohnung noch zu vermieten ist. Wurde die Verfügbarkeit bereits bei der ersten Testperson negiert, gilt die gesamte Anfrage als nicht auswertbar und wurde auch nicht von der zweiten Testperson

kontaktiert. Wenn danach gefragt wurde, was der Wohnungssuchende macht, wer die Miete bezahlt, ob er berufstätig ist, etc., wurde die *Frage nach Berufstätigkeit/Einkommen* mit ja beantwortet. Ansonsten blieb das Feld leer. Bei *Hinhalten (Rücksprache, Rückruf, etc.)* wurde ja ausgefüllt, sobald ein weiterer Anruf vereinbart wurde, weil der\*die Immobilienmakler\*in bzw. der\*die Vormieter\*in Rücksprache mit den Vermietenden halten muss, um bspw. sicherzugehen, ob der Geflüchtete als Mieter in Frage kommt oder um etwaige Informationen einzuholen, etc. Das Feld *Nicht erreichbar* wurde mit einem x versehen, wenn die Kontaktperson das Telefon nicht beantwortete. War die Erreichbarkeit auch nach mehrmaligen Anrufen nicht gegeben, wurde die Anfrage nicht weiter verfolgt und gilt als nicht auswertbar. Unter *Rassistische Diskriminierung* sind alle eindeutigen rassistischen Absagen festgehalten, wie keine Geflüchteten, nur Österreicher\*innen, nur Einheimische, etc. Der Punkt *Diskriminierung* dokumentiert alle möglichen Absagegründe, die an eine bestimmte Eigenschaft geknüpft wurden, wie nur Studierende, nur Frauen, kein Sozialamt, etc. In manchen Fällen konnte die angefragte Wohnung aus diversen Gründen nicht besichtigt werden, aber es wurde von der Kontaktperson eine andere Wohnung angeboten (*Interesse auf andere Objekte lenken*). Bei *Erhalt eines Besichtigungstermins* wurde notiert, ob ein Termin vereinbart wurde oder nicht. In seltenen Fällen wurde das Feld mit Wahrscheinlichkeiten beantwortet, wenn bspw. eine E-Mail zur Vereinbarung eines Termins angefordert wurde. Hier wurde der Erhalt eines Besichtigungstermins als wahrscheinlich erachtet und auf eine E-Mail verzichtet. Der letzte Punkt *E-Mail/Exposé anfordern* hält fest, wenn der weitere Kontakt zur Vereinbarung eines Termins über E-Mails oder Kontaktformulare gefordert wurde, was ebenso wenig weiter verfolgt wurde. Nachfolgend wird die Prozedere anhand eines Beispiels illustriert:

*Testidentität Mindestsicherungsbezieher: Wohnberaterin für geflüchtete Einzelperson, männlich:*

A: Hallo, [REDACTED] am Apparat. Ich wollte mich erkundigen, ob die Garçonnière noch frei ist?

B: Haben Sie mir ein Mail geschrieben?

A: Nein, habe ich nicht.

B: Ah okay, ähnlicher Name vielleicht. Ja die Garçonnière ist noch frei.

A: Okay. Ich bin nämlich von der Wohnberatung Tirol und unterstütze einen jungen geflüchteten Mann bei der Wohnungssuche und wollte fragen, ob wir einen Besichtigungstermin vereinbaren können?

B: Die Vermieter wollen für ihre Garçonnière nur Studenten. Was macht denn der Mann?

A: Er ist derzeit auf Arbeitssuche und sonst eigentlich Fotograf und Kameramann.

B: Okay. Ja da sind mir leider die Hände gebunden. Ich habe das auch ins Inserat reingeschrieben, dass sie nur Studenten wollen.

A: Okay. Dann hat es sich erledigt. Ciao.

*Testidentität Mindestsicherungsbezieher: Mehrheitsösterreichische Einzelperson, männlich:*

A: Schmied.

B: [REDACTED] mein Name. Sie haben mi angerufen?

A: Ja genau, Ich wollte mich bzgl. der Wohnung in der [REDACTED] erkundigen.

B: Sie meinen die Garçonnière?

A: jop.

B: I nimm an Sie wollen die Wohnung anschauen?

A: Ganz genau.

B: Wann geht's Ihnen denn?

A: Wie siehts bei Ihnen am Freitag Nachmittag aus?

B: I bin ab Mittag weg. Entweder Vormittag oder nächste Woche?

A: Montag gegen 13:00 Uhr würde mir super passen?!

B: Passt. Die Adresse habens eh. Dann sehen wir uns am Montag um 13:00 Uhr.

A: Jop passt. Bis Montag

*Tabelle zur Auswertung*

<b>2. Wohnungsanfrage Mindestsicherungsbezieher</b>	Geflüchtete Person	Mehrheits- österreichische Person
Verfügbarkeit der Wohnung	ja	ja
Frage nach Berufstätigkeit/Einkommen	ja	-
Hinhalten (Rücksprache, Rückruf, etc.)	-	-
Nicht erreichbar	-	-
Rassistische Diskriminierung	-	-
Diskriminierung	Nur Studierende	-
Interesse auf andere Objekte lenken	-	-
Erhalt eines Besichtigungstermins	nein	ja
E-Mail, Exposé anfordern	-	-

Tabelle 9 Tabelle zur Auswertung

### *Interpretation*

Bei dieser Anfrage kann von einer verdeckten rassistischen Diskriminierung ausgegangen werden. Es ist anzunehmen, dass das Kriterium „nur Studierende“ als Absagegrund vorgeschoben wurde, um eine rassistische Aussage zu umgehen. Im Gespräch mit der mehrheitsösterreichischen Person wurde dieses Kriterium nicht abgefragt und es wurde ohne Zögern ein Besichtigungstermin vergeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die mehrheitsösterreichische Person abgelehnt worden wäre, sobald sich herausgestellt hätte, dass diese Mindestsicherung bezieht. Aber die Tatsache, dass dies gar nicht erst erfragt wurde, lässt auf Vorurteile gegenüber Geflüchteten schließen, die bei mehrheitsösterreichischen Personen nicht assoziiert werden. Zudem ist ein Studium als ausschlaggebendes Kriterium bei der Wohnungsvergabe ebenso als Diskriminierung zu werten.

### **8.2. Darstellung der Ergebnisse**

Anhand des Telefon-Testings wurde in der vorliegenden Arbeit das Ziel verfolgt, das Vorkommen von rassistischer Diskriminierung am Tiroler Wohnungsmarkt sichtbar zu machen. Während der Untersuchung wird jedoch die Komplexität jeder Wohnungsanfrage deutlich, da unterschiedliche Bedingungen für eine

Vermietung von den Vermieter\*innen vorgegeben werden. Dabei wird ersichtlich, dass Rassismus und Klassismus eine besondere Bedeutung für die Vergabe eines Besichtigungstermins darstellen. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff *Klassismus* angewandt, um die Diskriminierung aufgrund eines sozioökonomischen Status zu beschreiben, bspw. wenn die Vermietung an Sozialhilfeempfänger\*innen, Leute, die staatliche Unterstützung beziehen oder Leute, die in irgendeiner Weise mit dem Sozialamt zu tun haben, verweigert wird sowie wenn nur Selbst-Finanzierer\*innen oder nur Studierende in Frage kommen. Im Anhang befindet sich eine zusammenfassende Darstellung der Interpretationen aller ausgewerteten Wohnungsanfragen.

Es wurden insgesamt 60 Wohnungsanfragen gestellt. Davon befanden sich 30 Wohnungen im Bezirk Innsbruck-Stadt, 22 Wohnungen im Bezirk Innsbruck-Land und jeweils zwei Wohnungen in den Bezirken Schwaz, Kufstein, Kitzbühel und Reutte.

Bei 18 von den insgesamt 60 Wohnungsanfragen war eine Auswertung hinsichtlich des Vorkommens einer Diskriminierung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. Häufig ist die ausgeschriebene Wohnung zum Zeitpunkt des ersten Anrufs einer Testperson nicht mehr verfügbar bzw. mündlich schon vergeben. Darüber hinaus kommt es vor, dass die Kontaktpersonen zum Teil trotz mehrmaligen Anrufen nicht erreichbar sind und die Anfrage somit nicht gestellt werden kann. In manchen Fällen ist die Anfrage aufgrund einer mangelnden Vergleichbarkeit nicht auswertbar, z.B. wenn der Mehrheitsösterreicher bei seiner Anfrage unmittelbar einen Besichtigungstermin vereinbart, während die Anfrage für den Geflüchteten aufgrund mangelnder Erreichbarkeit nicht gestellt werden kann oder die Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt schon vergeben ist.

Schließlich bleiben 42 Fälle zur Auswertung übrig. Die komplexen Inhalte sowie die Intersektionalität verschiedener Kategorien (Rasse, Klasse und Geschlecht) in mehreren Wohnungsanfragen erschweren eine klare Einteilung in Fälle von rassistischer Diskriminierung und Fälle von Gleichbehandlung. Deshalb wurde

zunächst bei jedem der Fälle überprüft, ob der Ausgang der Anfrage, welcher von der Kontaktperson zu verantworten ist, eine *Ungleichbehandlung*, eine *negativen Gleichbehandlung* oder eine *Gleichbehandlung* der Testpersonen darstellt. Dabei ist anzumerken, dass bei jeder dieser Einteilungen diskriminierende Inhalte bzw. Vorurteile verschiedener Kategorien vorkommen können.

Unter Ungleichbehandlung wurden sämtliche Anfragen gefasst, in denen eine rassistische Diskriminierung sichtbar wurde bzw. in denen das Erfragen bestimmter Kriterien bei der geflüchteten Testperson letztendlich zu einer Diskriminierung bei der Vergabe von Besichtigungsterminen führte. Die Ungleichbehandlung fand stets zugunsten des Mehrheitsösterreichers statt. Bei der negativen Gleichbehandlung wurden Fälle dokumentiert, bei denen schlussendlich beide Testpersonen aufgrund eines Kriteriums diskriminiert wurden. Rassistische Inhalte konnten teilweise dennoch festgestellt werden, wie auch in Fällen der Gleichbehandlung. Damit ist das Erfragen unterschiedlicher Informationen gemeint, die jedoch keinen Einfluss auf den weiteren Verlauf der Wohnungsanfrage nehmen. Beide Testpersonen werden gleichbehandelt, wenn beide einen Besichtigungstermin erhielten oder ein weiterer Kontakt via Anruf oder E-Mail zur Terminvereinbarung ausgemacht wurde und eine Besichtigung somit als wahrscheinlich galt. In wenigen Fällen fehlt die Anfrage der zweiten Testperson, weshalb unklar ist, ob eine Gleichbehandlung stattgefunden hätte oder nicht. Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Auswertung der Anfragen:

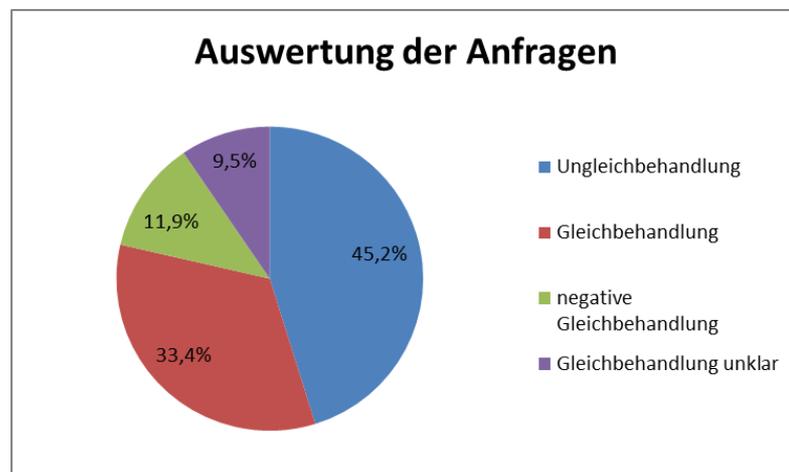


Abbildung 1 Auswertung der Anfragen

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, konnte bei fast der Hälfte der Wohnungsanfragen (19 Fälle – 45,2%) eine Ungleichbehandlung zugunsten des Mehrheitsösterreichers festgestellt werden. Bei fünf Wohnungsanfragen (11,9%) wurde eine negative Gleichbehandlung sichtbar, d.h. beide Testpersonen wurden aufgrund eines bestimmten Merkmals, welches nicht die Herkunft ist, diskriminiert. Etwas mehr als ein Drittel der Anfragen (14 Fälle – 33,4%) ist als Gleichbehandlung einzustufen und in vier Fällen (9,5%) war die Einordnung unklar. Die nachkommenden Kapitel veranschaulichen die Inhalte der Wohnungsanfragen.

### **8.2.1. Ungleichbehandlung**

Wohnungsanfragen, die als Ungleichbehandlung eingestuft wurden, beinhalten als wesentliche Merkmale, dass der Mehrheitsösterreicher einen Besichtigungstermin erhalten hat, ein weiterer Kontakt zur Terminvereinbarung ausgemacht wurde, dieser aufgefordert wurde eine online Anfrage zu schicken, die Vergabe eines Besichtigungstermins wahrscheinlich war oder zumindest bei mangelndem Interesse von anderen Bewerbenden in Erwägung gezogen wurde, während die Anfrage des Geflüchteten abgelehnt wurde. Die Gründe für die Ablehnung äußerten sich auf unterschiedliche Art.

Am eindeutigsten sind die Fälle, in denen eine offensichtliche rassistische Diskriminierung stattgefunden hat. Dies wurde bei acht Wohnungsanfragen anhand folgenden Rückmeldungen erkennbar: keine Geflüchteten, schlechte Erfahrungen mit Geflüchteten gemacht, keine Asylwerber\*innen, nur Einheimische, keine solchen Leute, die Töchter haben Angst oder nur österreichische Staatsbürger\*innen.

In weiteren acht Fällen ermöglichte das Testing die Sichtbarmachung verdeckter rassistischer Diskriminierung. Dies zeigte sich unter anderem, wenn der Absagegrund bei der Anfrage für die geflüchtete Person bei dem Mehrheitsösterreicher keine und in einem Fall weniger Relevanz hatte. Solche Gründe waren: nur Frauen, nur Bekannte, nur Studierende oder der notwendige Besitz eines Autos. Bei anderen Telefonaten wurde die Anfrage für den

Geflüchteten hingehalten, weil mit dem\*der Vermietenden Rücksprache gehalten werden wollte, ob eine Vermietung an Geflüchtete in Frage kommt. Währenddessen erhielt der Mehrheitsösterreicher einen Termin oder wartete auf die Rückmeldung, ob die Wohnung noch verfügbar ist. Oder die Terminvergabe bei dem Geflüchteten erschien unsicher, weil die Kontaktperson von schlechten Erfahrungen mit Geflüchteten spricht, während eine Terminvergabe beim Mehrheitsösterreicher als wahrscheinlich prognostiziert wurde.

In den drei übrigen Fällen stellt nicht Rassismus, sondern Klassismus den ausschlaggebenden Grund zur Diskriminierung dar. Dabei ist wesentlich, dass die Identität der Testpersonen in diesen Fällen als Mindestsicherungsbezieher festgelegt wurde. Die Ungleichbehandlung kam folgendermaßen zum Vorschein: Die geflüchtete Testperson wurde nach dem Einkommen bzw. der Berufstätigkeit gefragt, während diese Information bei der mehrheitsösterreichischen Person nicht von Interesse war. Dadurch wurde der Geflüchtete aufgrund des Mindestsicherungsbezugs diskriminiert. Im Gegensatz dazu erhielt die mehrheitsösterreichische Testperson, deren Identität ebenso als Mindestsicherungsbezieher ausgelegt wurde, einen Besichtigungstermin oder es wurde ein weiterer Kontakt mit ihr vereinbart, da das Einkommen bzw. die Berufstätigkeit nicht erfragt wurden. Auf Nachfrage wurde bei zwei Fällen zugesichert, dass eine berufstätige geflüchtete Person für eine Vermietung in Frage käme, weshalb eine rassistische Diskriminierung ausgeschlossen werden kann. Die anschließende Abbildung 2 gibt einen differenzierteren Überblick über die Ausprägungen der Ungleichbehandlungen:

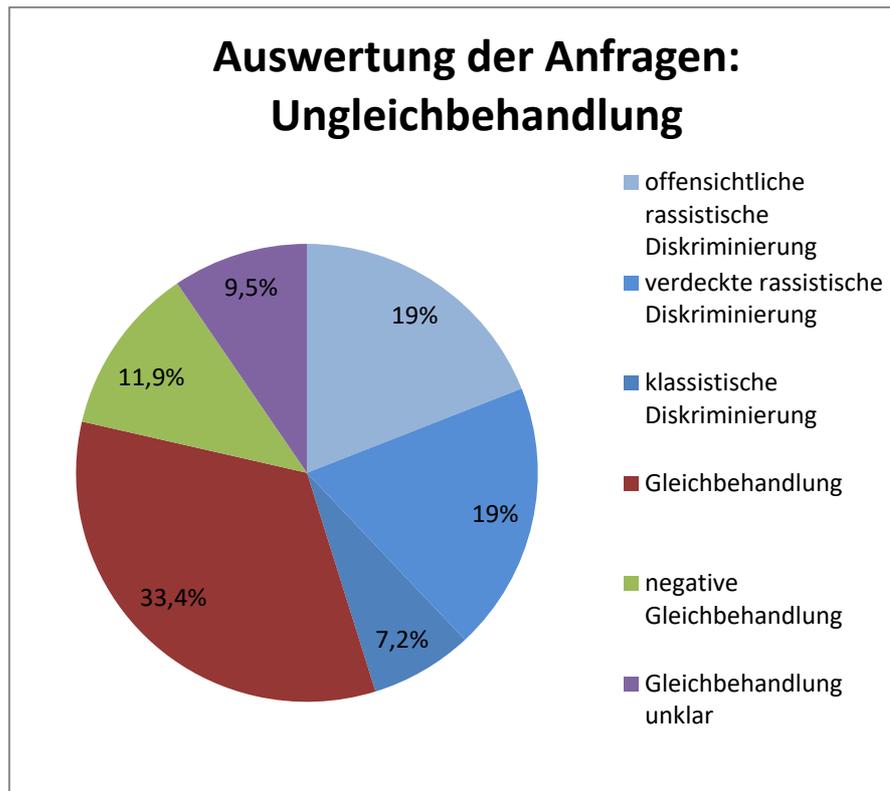


Abbildung 2 Auswertung der Anfragen: Ungleichbehandlung

Wird darüber hinaus die Anzahl an vergebenen Besichtigungsterminen pro Testperson gezählt, einschließlich Fälle in denen die Terminvergabe als sehr wahrscheinlich galt, ergibt sich folgendes Bild, wie auch in Abbildung 3 zu sehen ist: Von 42 Wohnungsanfragen für den Geflüchteten wurden 11 Besichtigungstermine vereinbart, fünf (11,9%) für den berufstätigen Geflüchteten und sechs (14,3%) für den Geflüchteten mit derzeitigem Mindestsicherungsbezug. Von 42 Wohnungsanfragen für den Mehrheitsösterreicher wurden 25 Besichtigungstermine vereinbart, 13 (30,9%) für den berufstätigen Mehrheitsösterreicher und zwölf (28,6%) für den Mehrheitsösterreicher mit derzeitigem Mindestsicherungsbezug. Hierbei ist anzumerken, dass die Differenz hinsichtlich der Anzahl der vergebenen Besichtigungstermine von den Wohnungsanfragen für den Geflüchteten und den Wohnungsanfragen von einem Mehrheitsösterreicher stets auf eine Ungleichbehandlung zurückzuführen ist. Für jeden Besichtigungstermin, der für eine geflüchtete Person vereinbart wurde, wurde auch ein Termin für den Mehrheitsösterreicher vereinbart.

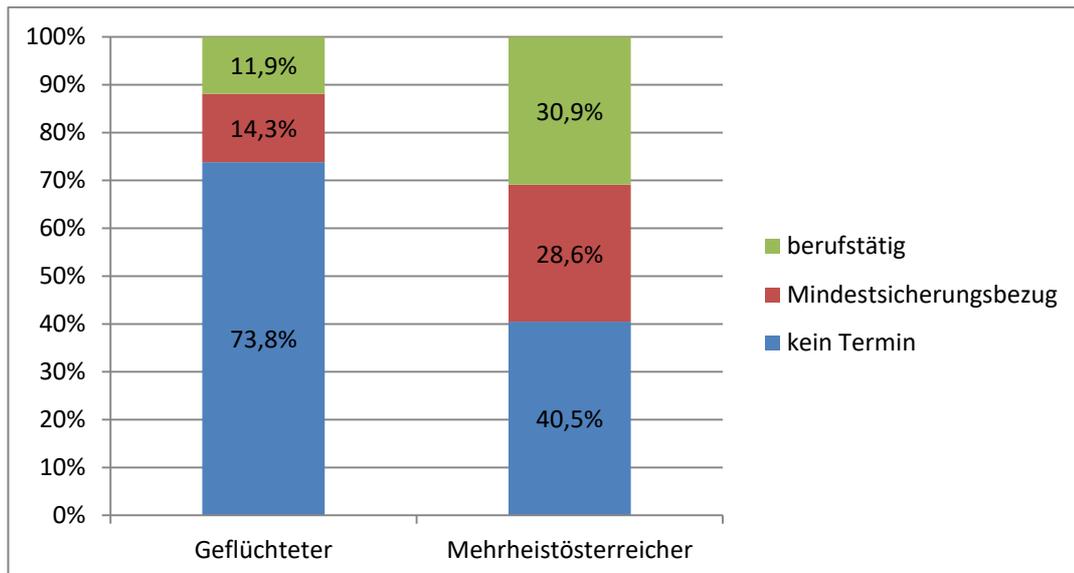


Abbildung 3 Vergabe von Besichtigungsterminen

In einigen Fällen muss berücksichtigt werden, dass eine Diskriminierung durch Dritte stattgefunden hat. Dabei handelte es sich bei den Kontaktpersonen meist um Makler\*innen oder derzeitige Mieter\*innen, welche die diskriminierende Anweisung der Vermietenden befolgten. Eine solche Anweisung konnte bei 10 von 42 Wohnungsanfragen nachgewiesen oder angenommen werden.

Unabhängig davon, wie eine jeweilige Wohnungsanfrage ausgegangen ist und wo sie demnach eingestuft wurde, wurden verschiedene Äußerungen oder Fragen der Kontaktpersonen als rassistisch und klassistisch eingestuft. Dies ist bspw. der Fall, wenn Dritte mit der\*dem Vermietenden Rücksprache halten wollen, um sicherzugehen, ob eine Vermietung an Geflüchtete in Frage käme oder wenn von schlechten Erfahrungen mit Geflüchteten erzählt wurde. Häufigeres Auftreten fand jedoch die Antizipation eines Mindestsicherungsbezugs beim Geflüchteten bzw. die Infragestellung seiner Bonität, während die Einkommenssituation oder Berufstätigkeit bei der Anfrage des Mehrheitsösterreichers nicht thematisiert wurde. Diese Art der unterschiedlichen Informationseinholung konnte in zehn von den insgesamt 42 Fällen nachgewiesen werden. In sieben weiteren Fällen wurde auch beim Mehrheitsösterreicher nach der beruflichen bzw. finanziellen Situation gefragt und bei drei anderen Wohnungsanfragen wurde nach einem Studium gefragt.

Zusammenfassend wurde in insgesamt 20 Wohnungsanfragen die berufliche oder finanzielle Situation erfragt. Dabei wurde zwölf Mal eine klassistische Diskriminierung sichtbar, die entweder per se ein ausschlaggebendes Kriterium für die Ablehnung der Wohnungsanfragen war oder zusätzlich zu einer rassistischen Diskriminierung geäußert wurde. In der Testgruppe der Berufstätigen gibt es drei weitere Fälle in denen die Berufstätigkeit vermutlich ein ausschlaggebendes Kriterium darstellte, da diese erfragt wurde. Aber da die Testidentitäten in dieser Gruppe als berufstätig ausgelegt wurden, kam es letztendlich zu keiner Diskriminierung.

### **8.2.2. Negative Gleichbehandlung**

Unter dieser Rubrik wurden fünf Fälle eingeordnet, in denen klassistische Diskriminierung bei beiden Testpersonen zur Ablehnung der Wohnungsanfragen führte. Dabei wurde entweder ein Studium oder die Selbstfinanzierung als ausschlaggebendes Kriterium für die Vermietung der Wohnung genannt. Zudem konnte in einem Fall eine rassistische Diskriminierung erkenntlich gemacht werden. Dabei erwähnte die Kontaktperson schlechte Erfahrungen mit Geflüchteten und gab vor, an eine junge Frau vermieten zu wollen, was beim männlichen Mehrheitsösterreicher nicht erwähnt wurde. Bei einer weiteren Wohnungsanfrage wurde ebenso eine rassistische Diskriminierung aufgrund der Bestimmtheit in Formulierung und Ausdruck vermutet. Hierbei galten das weibliche Geschlecht und ein Studium als ausschlaggebende Kriterien. Bei der Anfrage für den Geflüchteten wurde das weibliche Geschlecht als unumstößliche Voraussetzung deutlich zum Ausdruck gebracht. Beim Mehrheitsösterreicher wurde erst erfragt, ob er studiert, bevor die Anfrage mit abgeschwächten Formulierungen abgelehnt wurde, wie man suche eine Person, die studiert, *vorzugsweise* eine Studentin, deswegen sei die Wohnung *eher* nichts für den Mehrheitsösterreicher.

### **8.2.3. Gleichbehandlung**

Bei der Gleichbehandlung wurden 14 Wohnungsanfragen eingeordnet, in denen beide Testpersonen einen Besichtigungstermin erhielten bzw. der Erhalt eines

Termins wahrscheinlich war oder bei beiden ein weiterer Kontakt via Anruf oder E-Mail zur Terminvereinbarung ausgemacht wurde. In der Gruppe der Berufstätigen traten in vier Fällen rassistische Vorurteile auf Seiten der Kontaktpersonen auf. Dabei wurde bei der Anfrage für die geflüchtete Person die Berufstätigkeit bzw. Bonität erfragt oder es wurde automatisch davon ausgegangen, dass es sich beim Geflüchteten um einen Sozialhilfeempfänger handelt. Im Gegensatz dazu war die berufliche bzw. finanzielle Situation beim Mehrheitsösterreicher kein Thema. Da die Berufstätigkeit eines der Identitätsmerkmale darstellte, kam es schlussendlich dennoch zu einer Gleichbehandlung bei beiden Testpersonen.

#### **8.2.4. Gleichbehandlung unklar**

In diesen vier Fällen fehlte jeweils die zweite Anfrage einer Testperson. Trotzdem wurden diskriminierende Inhalte ersichtlich. Bei einer Anfrage für einen berufstätigen Geflüchteten ging die Kontaktperson erst automatisch davon aus, dass dieser Geld vom Sozialamt beziehe, was bei dieser Wohnung nicht in Frage käme. Auch nach der Aufklärung über die Berufstätigkeit des Betroffenen lenkte die Kontaktperson nicht ein, weshalb eine rassistische Diskriminierung vermutet wird. In einem anderen Fall wurde eine sexistische Diskriminierung sichtbar, da nur Frauen für eine Vermietung vorgesehen waren. Dabei konnte eine rassistische Benachteiligung ausgeschlossen werden, da geflüchtete Frauen ebenso vorstellbar wären. Bei einer dritten Wohnungsanfrage erhielt der Geflüchtete einen Besichtigungstermin, weshalb ebenso wenig von Rassismus ausgegangen wird. Dennoch ist die Gleichbehandlung auf Seiten des Mehrheitsösterreichers unklar. Im letzten Beispiel wurden erheblich Vorbehalte hinsichtlich des Mindestsicherungsbezugs deutlich, jedoch wünschte die Kontaktperson ein weiteres Telefonat zur Aufklärung, was schließlich den Wohnberaterinnen übertragen wurde.

#### **8.3. Interpretation der Ergebnisse**

Mit Blick auf die Verteilung der Wohnungsanfragen auf die verschiedenen Bezirke Tirols wiederholen sich die Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse

(siehe Kapitel 7.1). Die entsprechenden Wohnungen befinden sich mit deutlicher Mehrheit in Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land. Während der Wohnungsakquise für das Testing wurde deutlich, dass in diesen Bezirken laufend neue Inserate online gestellt werden. Im Gegensatz dazu finden sich in den restlichen Bezirken wochenlang nur wenige bis keine Angebote. Wie in Kapitel 7.2 vermutet, trägt dies wesentlich zur konzentrierten Suche in Zentrumsnähe bei.

Aus den Ergebnissen des Telefon-Testings kann geschlossen werden, dass die rassistische Diskriminierung von Geflüchteten am Tiroler Wohnungsmarkt eine gängige Praxis darstellt. In 38% der ausgewerteten Wohnungsanfragen konnte sie als ausschlaggebendes Kriterium für die Ablehnung der Anfrage für den Geflüchteten identifiziert werden. Davon trat die Hälfte in Form einer verdeckten Diskriminierung auf, die anhand der Vergleichbarkeit mit der Anfrage des Mehrheitsösterreichers sichtbar wurde. Daraus lässt sich eine hohe Dunkelziffer in Bezug auf das Vorkommen verdeckter Diskriminierung am Wohnungsmarkt in Tirol ableiten. Damit bestätigt sich die Annahme aus der Dokumentenanalyse (siehe Kapitel 7.2), dass hinter verschiedenen Absagegründen häufig eine verdeckte rassistische Diskriminierung steht.

Laut dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe Kapitel 6.2) ist die rassistische Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum in Österreich untersagt und kann rechtlich verfolgt werden. Dies gilt auch für die Anweisung Dritter, die in einigen Fällen festgestellt werden konnte. Im Hinblick auf Immobilienmakler\*innen stellt dies eine besondere Herausforderung dar, da das Verweigern solcher Anweisungen zum Verlust ihrer Kund\*innen führen kann. Es ist zu betonen, dass sich diese Berufsgruppe als Schnittstelle von Vermietenden und Wohnungssuchenden ihrer Verantwortung bewusst sein muss. Diese Verantwortung könnte die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung von Vermietenden beinhalten, indem darüber aufgeklärt wird, dass Anweisungen zur rassistischen Diskriminierung rechtlich nicht erlaubt sind. Worauf jedoch wenig Einfluss genommen werden kann, ist die Verschleierung einer rassistischen

Wohnungsvergabe durch verdeckte Diskriminierung. Es können stets andere Gründe vorgeschoben werden, weshalb eine Anfrage abgelehnt wird, ohne dass diese offensichtlich auf Rassismus zurückzuführen sind. Solche Fälle können nur anhand eines sehr aufwendigen und zeitintensiven Testings sichtbar gemacht werden.

Zudem machen die Ergebnisse nachdrücklich deutlich, dass die Bedingungen für die Vergabe von Besichtigungsterminen vielschichtig sind und eine einseitige Betrachtung auf ausschließlich rassistische Aspekte unzureichend ist, um die komplexen Zusammenhänge hinsichtlich des Wohnraumzugangs für Geflüchtete zu beschreiben. Ein wesentliches Kriterium der Vermietenden stellt die Bonität der anfragenden Personen dar. Auffällig war, dass die Bonität beim Geflüchteten häufig in Frage gestellt oder automatisch mit dem Sozialamt in Verbindung gebracht wurde. Dies ist einerseits nachvollziehbar, da viele der wohnungssuchenden Geflüchteten nach Anerkennung eines Status ihr Einkommen anfänglich tatsächlich aus der Mindestsicherung beziehen (siehe Kapitel 6.3). Andererseits wird angenommen, dass beim Mehrheitsösterreicher eine stabile Einkommenssituation antizipiert wurde, was die Kontaktpersonen jedoch nicht wissen konnten. Somit spielen rassistische Vorurteile bei der Einholung von Informationen eine wichtige Rolle und können schließlich zur Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Besichtigungsterminen führen, wie in Kapitel 8.2.1 geschildert wurde.

Darüber hinaus wird ersichtlich, dass Einkommen und Berufstätigkeit zusätzliche und bedeutende Kriterien bei der Wohnungsvergabe darstellen, da diese bei knapp der Hälfte der Anfragen erfragt wurden. Es wird daher vermutet, dass auch der Mehrheitsösterreicher in der Gruppe der Mindestsicherungsbezieher bei einem tatsächlichen Besichtigungstermin letztendlich abgelehnt worden wäre, sobald sich herausgestellt hätte, dass er sich nicht selbst finanzieren kann. Die Fälle der negativen Gleichbehandlung bestätigen diese Vermutung, nämlich wenn beide Testpersonen wegen des Mindestsicherungsbezugs abgelehnt wurden. Demnach scheint bei den Vermietenden ein erhebliches Misstrauen

gegenüber dem Sozialamt zu bestehen. Es wird dabei immer wieder von schlechten Erfahrungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Zahlungen vom Sozialamt berichtet. Inwiefern diese Erfahrungsberichte der Realität entsprechen oder als Vorwand dienen, kann in dieser Arbeit nicht beantwortet werden. Es ist aber auch denkbar, dass es sich hierbei lediglich um Vorurteile gegenüber dem Sozialamt handelt und Vermietende zu wenige Informationen über Bedingungen und Ablauf hinsichtlich Ansprüchen und Zahlungen über das Sozialamt haben. Vielleicht würden Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit dieser Lücke abhelfen. Zudem hat sich bei der negativen Gleichbehandlung gezeigt, dass Vermietende teilweise ein Studium für eine Vermietung voraussetzen. Wie schon mehrfach erwähnt wurde, können dabei häufig höhere Mieten verlangt werden (siehe Kapitel 6.3 und 7.3.6). Da Studierende oft geringe finanzielle Mittel vorweisen, bleibt fraglich, ob die Bonität in diesen Fällen von geringerer Bedeutung ist oder ob Vermietende die Eltern als sichere finanzielle Quelle im Sinne einer Bürgschaft erachten.

Weiterführend wurde sexistische Diskriminierung in wenigen Fällen sichtbar. Dabei wurde stets eine Frau als Mieterin bevorzugt. Spannend hierbei ist, dass bei zweien dieser Anfragen die zu vermietende Wohnung unmittelbar mit der Immobilie der Vermieterin und ihrer Familie verbunden zu sein schien. Zugeschriebene Eigenschaften, die häufig an Frauen herangetragen werden, wie einfühlsam, ordentlich, empathisch oder ruhig, könnten ausschlaggebend für die sexistische Diskriminierung sein. Demgegenüber steht eine häufig medial konstruierte Vorstellung der Gefahr, die von jungen Männern und vor allem geflüchteten alleinstehenden Männern ausgeht und die Gefährdung der Frau postuliert. Dadurch könnte mit der Vorstellung einer weiblichen Mieterin ein sichereres Gefühl bei der Vermieterin entstehen. Vor allem wenn die Nähe beider Wohnungen und das Verantwortungsgefühl der Vermieterin ihrer Familie gegenüber berücksichtigt werden.

## **9. Konklusion: Ergebnisse der Arbeit und Vorschläge für weiterführende Forschung**

Diese Arbeit hat sich mit der Frage beschäftigt, inwiefern (verdeckte) Diskriminierung bei der Wohnungsakquise für Geflüchtete in Tirol ein strukturelles Problem darstellt. Im Verlauf der Arbeit wurde ersichtlich, dass der Wohnraumzugang für Geflüchtete in Tirol mit erheblichen Einschränkungen verbunden ist. Diese Einschränkungen umfassen verschiedene Ebenen und resultieren laut den dargelegten Erkenntnissen in einer weitgreifenden Benachteiligung von Geflüchteten bei der Wohnungssuche, sodass von einer strukturellen Problematik ausgegangen werden kann.

Bevor sich die Frage nach dem Wohnraumzugang am privaten Wohnungsmarkt in Tirol überhaupt stellt, müssen Geflüchtete erst das Asylverfahren durchlaufen und auf die Anerkennung eines Status warten. Wie in Kapitel 6.1 geschildert wurde, beinhaltet dieser Prozess eine Einteilung (Migrant\*innen – Geflüchtete – asylberechtigt / subsidiär schutzberechtigt oder nicht), welche die Betroffenen in rechtlicher, finanzieller, logistischer und unterbringungstechnischer Hinsicht in unterschiedlicher Art und Weise mit einschließt oder ausschließt. Damit ist ein politischer und rechtlicher Rahmen geschaffen, welcher die Struktur dafür vorgibt, welche Möglichkeiten Geflüchteten eröffnet werden und wo die Grenzen ihrer Mobilität abgesteckt werden. Im Hinblick auf den Wohnraumzugang ist es anerkannten Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten rein rechtlich möglich, eine Unterkunft anzumieten.

Der Übergang zu individuellem Wohnen birgt jedoch weitere Hürden (siehe Kapitel 6.4). Die Anerkennung eines Status bedeutet für die meisten der Geflüchteten, aus den Heimen des TSD ausziehen zu müssen. Dafür ist eine Übergangsfrist von vier Monaten vorgesehen, deren Einhaltung aus praktischer Sicht sehr unwahrscheinlich ist. Da bis zur Statusanerkennung ebenso wenig die Möglichkeit eines Arbeitsverhältnisses besteht, bezieht der Großteil der anerkannten Geflüchteten sowie subsidiär Schutzberechtigten in dieser Übergangszeit die Mindestsicherung. Wie jedoch in Kapitel 6.3 dargelegt wurde,

ist zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit die Aufhebung des Anspruchs der subsidiär Schutzberechtigten auf die Mindestsicherung vorgesehen. Damit wäre eine weitere strukturelle Rahmenbedingung geschaffen, die sich beim Wohnraumzugang diskriminierend auf eine bestimmte Gruppe der Geflüchteten auswirkt.

Abgesehen davon beinhaltet die Verordnung der Tiroler Mindestsicherung per se Punkte, welche sich restriktiv auf den Wohnraumzugang und die Wohnungsakquise auswirken. Zum einen ist das Zuweisungsrecht eine explizite Art der Einschränkung von Mobilität und Wahlfreiheit im Hinblick auf den Wohnraumzugang. Zum anderen entsprechen die maximalen Höchstgrenzen für Mietpreise, die von der Mindestsicherung übernommen werden, nicht den tatsächlichen Mietpreisen in Tirol. Dadurch gestaltet sich vor allem die Wohnungsakquise für Familien aussichtslos (siehe Kapitel 7.2 und 8.1.2). Diese Formen der Benachteiligung sind gesetzlich verankert und daher als strukturelle Problematik zu betrachten, von der sämtliche Mindestsicherungsbezieher\*innen betroffen sind.

Zusätzlich werden auf individueller Ebene weitere Herausforderungen bei der Wohnungsakquise sichtbar: Mit Bezugnahme auf Geflüchtete hat insbesondere das Telefon-Testing Einsichten über die Intersektionalität von der Rassifizierung der Geflüchteten und der Klassifizierung der Mindestsicherungsbezieher\*innen gegeben (siehe Kapitel 8.3). Die Ergebnisse zeigten, dass die Kontaktpersonen bei Geflüchteten häufig einen Mindestsicherungsbezug antizipieren. Dabei wird das Zusammenspiel zweier diskriminierungsrelevanter Merkmale sichtbar. In erster Linie treten im Telefon-Testing beim Geflüchteten rassistische Vorurteile in den Vordergrund, indem seine Bonität automatisch in Frage gestellt wird. In einem weiteren Schritt wird dieser aufgrund seines Einkommens diskriminiert und von einem Besichtigungstermin ausgeschlossen. Im Gegensatz dazu erhält der Mehrheitsösterreicher leichter einen Besichtigungstermin, weil seine Bonität nicht automatisch hinterfragt wird. Weiterführend kann überlegt werden, wie die Mindestsicherung als legitimes Einkommen entstigmatisiert und das

Vertrauen in das Sozialamt gefördert werden kann. Es könnte sinnvoll sein, in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt diese Frage näher zu beleuchten und bürokratische sowie organisatorische Strukturen zu ergründen, die möglicherweise zu Zahlungsverzögerungen oder Ähnlichem führen. Denn Herausforderungen auf struktureller Ebene dürfen im Endeffekt nicht zur Diskriminierung von Mindestsicherungsbeziehenden am Wohnungsmarkt in Tirol führen. Dies ist jedoch nur ein Aspekt, der Misstrauen gegenüber dem Sozialamt schüren könnte. Eine weitere Frage könnte sein, ob und welche negativen Stereotype mit Mindestsicherungsbezieher\*innen assoziiert werden und wie sich diese benachteiligend auf den Wohnraumzugang auswirken. Weitere Aspekte blieben zu ergründen. Wahrscheinlich handelt es sich bei der Diskreditierung von Mindestsicherungsbeziehenden als Mieter\*innen um eine Problematik, die sich auf sämtliche Betroffene auswirkt. Jedoch stellte sich heraus, dass Geflüchtete vermutlich an einem früheren Zeitpunkt in der Wohnungsakquise mit diesem Problem konfrontiert werden, als Mehrheitsösterreicher\*innen. Dabei haben Letztere zumindest die Chance auf ein überzeugendes persönliches Kennenlernen, was den Geflüchteten häufig verwehrt bleibt.

Zudem stellte sich in manchen Fällen heraus, dass Studierende als Mieter\*innen bevorzugt werden. Dabei tritt die Frage auf, inwiefern die Jobs der Eltern im Sinne einer Bürgschaft bei der Anmietung eine Rolle spielen. Um dies herauszufinden, müssten Umfragen bei Studierenden gemacht werden. Darüber hinaus wäre ein zusätzliches weiterführendes Forschungsthema die sexistische Diskriminierung beim Wohnraumzugang für Geflüchtete und damit einhergehende stereotype Zuschreibungen, die insbesondere aus der Intersektionalität von Rassifizierung und Geschlecht resultieren. Es ist anzunehmen, dass mit einer weiblichen Person andere Eigenschaften und Charakterzüge assoziiert werden als mit einer (vor allem geflüchteten) männlichen Person und diese vermutlich positiver bewertet werden.

Ferner wurde anhand der Ergebnisse des Telefon-Testings ersichtlich, dass die offensichtliche sowie verdeckte rassistische Diskriminierung am Tiroler

Wohnungsmarkt eine gängige Praxis der Kontaktpersonen darstellt und regelmäßig bei der Wohnungsakquise für Geflüchtete angewendet wird. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Vorkommens von rassistischer Diskriminierung von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Dies hat zwei Gründe: Damit Fälle rassistischer Diskriminierung dokumentiert werden können, müssen sie erst bei den zuständigen Stellen, wie TIGRA oder der Gleichbehandlungsanwaltschaft, gemeldet werden. Und damit eine Ungleichbehandlung gemeldet werden kann, muss sie sichtbar sein. Wie jedoch aus den Ergebnissen des Telefon-Testings hervorging, ist verdeckte rassistische Diskriminierung eine ebenso gängige Vorgehensweise bei der Vergabe von Besichtigungsterminen wie offensichtliche rassistische Diskriminierung und damit nicht immer sichtbar. Werden einerseits das häufige Vorkommen von rassistischer Diskriminierung, wie sie im Telefon-Testing sichtbar wurde und andererseits die Ergebnisse (zwei Wohnungsanmietungen bei 469 Anfragen, siehe Kapitel 7.1) aus der Dokumentenanalyse betrachtet, verdeutlicht dies das Ausmaß der Problematik. Im Vergleich dazu befanden sich im Dezember 2018 in Tirol insgesamt 561 anerkannte Geflüchtete und subsidiär Schutzberechtigte in der 4-montigen Übergangsfrist zu individuellem Wohnen (TSD 2018). Diese Zahlen deuten auf prekäre Wohnsituationen von vielen Geflüchteten hin und es stellt sich die Frage, wo die Betroffenen unterkommen. Es ist anzunehmen, dass es einigen gelingt, durch andere Unterstützungsformate oder durch eine selbstständige Wohnungsakquise eine Unterkunft zu finden. Dennoch bestätigen die Resultate des Telefon-Testings mit einer kleinen Stichprobe die Vermutungen aus der Dokumentenanalyse mit einer repräsentativen Stichprobenauswahl, weshalb angenommen wird, dass viele der Betroffenen in prekären Wohnverhältnissen unterkommen. Diese gestalten sich unterschiedlich und konnten zum Teil in den Recherchen für diese Arbeit identifiziert werden: Unterkünfte, die durch das Zuweisungsrecht laut der Verordnung der Tiroler Mindestsicherung zugeteilt werden (siehe Kapitel 6.3) sowie die Möglichkeit, vorübergehend in den Heimen des TSD zu bleiben, (siehe Kapitel 6.4) oder ausbeuterische Subwohnungsmärkte

(siehe Kapitel 4.3) wurden im Verlauf der Arbeit genannt. Vermutlich sind einige von Obdachlosigkeit oder verdeckter Wohnungslosigkeit betroffen und kommen bei Bekannten unter. Dies ist eine in wenigen Fällen berichtete schlechte Erfahrung von Vermietenden, dass nach einer Wohnungsanmietung weitaus mehr Personen im Haushalt leben, als vorab kommuniziert wurde. Dies ist ein klares Indiz für die verdeckte Wohnungslosigkeit.

Zusammenfassend konnten mehrere Faktoren festgestellt werden, die eine strukturelle Problematik beim Wohnraumzugang für Geflüchtete bewirken. Neben rassistischer (verdeckter) Diskriminierung spielen rassistische Vorurteile, Diskriminierung von Mindestsicherungsbezieher\*innen, verschiedene Punkte in der Verordnung der Tiroler Mindestsicherung sowie zu niedrige Höchstgrenzen für Mieten, überdurchschnittlich hohe Mietpreise vor allem in Innsbruck und ein unzureichendes Angebot am Tiroler Wohnungsmarkt eine wesentliche Rolle. Es ist anzunehmen, dass dadurch prekäre Wohnverhältnisse bei Geflüchteten gefördert werden. Dabei wird ihnen das wesentliche Grundbedürfnis nach Wohnen in einer sicheren Umgebung nicht zugestanden und die Teilhabe an der Gesellschaft wird eingeschränkt. Davon ist auch die sogenannte erfolgreiche Integration von Geflüchteten betroffen, die von der Mehrheitsgesellschaft eingefordert wird. Daraus macht sich die immer wiederkehrende geringe Wertschätzung von Menschen mit Fluchthintergrund und niedrigem sozioökonomischen Status bemerkbar, die jedoch am meisten Unterstützung benötigen, aber stattdessen schrittweise an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Welche neuen Lebensentwürfe daraus resultieren wäre interessant in qualitativen Interviews mit Betroffenen zu erörtern. Darüber hinaus könnte eine flächendeckende Erhebung über die Art der Unterkunft, in der sich Geflüchtete nach der Anerkennung eines Status wieder finden, aufschlussreich sein. Im Zusammenhang mit meist traumatisierenden Fluchterfahrungen ist anzunehmen, dass sich der eingeschränkte Wohnraumzugang und daraus resultierende prekäre Wohnsituationen, negativ auf die psychische Stabilität und Lebensperspektiven der Betroffenen auswirken. Um den Wohnraumzugang für

Geflüchtete zu vereinfachen und damit einen ersten wichtigen Schritt zum Ankommen in der Gesellschaft zu ermöglichen, braucht es die Sichtbarmachung von Diskriminierung beim Wohnraumzugang, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Gesellschaft zu Themen wie Flucht, Armut und Mindestsicherung, Schulungen für Makler\*innen zur rassismus-kritischen Arbeit, Anlaufstellen für Vermieter\*innen, Schaffung von leistbarem Wohnraum, Ausbau von Sozialwohnungen, Anhebung der Höchstgrenzen für Mieten in der Mindestsicherung, Vermeidung der Anspruchsaufhebung auf Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte und Ausbau von staatlich geförderten Unterstützungsangeboten, wie die Wohnberatung Tirol.

## Literaturliste

- Aigner, Anita (2016): Über (Un-)Zugänglichkeiten, gute und böse Subwohnungsmärkte. In: *asyl aktuell*, 3, S. 9-17.
- Bielefeld, Heiner (2010): Das Diskriminierungsverbot als Menschenprinzip. In: Hormel, Ulrike; Scherr, Albert (Hrsg.): *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 21-34.
- Bosch, Mariano; Carnero, Angeles M.; Farre, Lidia (2009): Information and discrimination in the rental housing market: Evidence from a field experiment. In: *Regional Science und Urban Economics*, 40, S. 11-19.
- Carlsson, Magnus; Eriksson, Stefan (2017): Do attitudes expressed in surveys predict ethnic discrimination? In: *Ethnic and Racial Studies*, 40, S. 1739-1757.
- Carpusor, Adrian G.; Loges, William E. (2006): Rental discrimination and ethnicity in names. In: *Journal of Applied Social Psychology*, 36, S. 934-952.
- Casas-Cortes, Maribel; Cobarrubias, Sebastian; De Genova, Nicholas; Garelli, Glenda; Grappi, Giorgio; Heller, Charles; Hess, Sabine; Kasperek, Bernd; Mezzadra, Sandro; Neilson, Brett; Peano, Irene; Pezzani, Lorenzo; Pickles, John; Rahola, Federico; Riedner, Lisa; Scheel, Stephan; Tazzioli, Martina (2014): New Keywords: Migration and Borders. In: *Cultural Studies*, 29, S. 55-87.
- Feldman, Michelle E.; Weseley, Allyson J. (2013): Which name unlocks the door? The effect of tenant race/ethnicity on landlord response. In: *Journal of Applied Social Psychology*, 43, S. 416-425.
- Foroutan, Naika; Hamann, Ulrike; El-Kayed, Nihad; Jorek, Susanna (2017): *Zwischen Lager und Mietvertrag – Wohnunterbringung geflüchteter Frauen in Berlin und Dresden*. Berlin: Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) der Humboldt-Universität zu Berlin (Hrsg.).

- Gleichbehandlungsanwaltschaft (2017): Kurzinformation der Anwaltschaft für Gleichbehandlung. Gleichbehandlung bei der Suche nach Wohnraum. Wien: Digitalprintcenter BM.I.
- Grundversorgungsvereinbarung: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, BGBl. I Nr. 80/2004.
- Hamann, Ulrike; El-Kayed, Nihad (2018): Refugees' Access to Housing and Residency in German Cities: Internal Border Regimes and Their Local Variations. In: *Social Inclusion*, 4, S. 135-146.
- Hummel, Steven; Krasowski, Beata; Midelia, Sotiria; Wetendorf, Juliane (2017): Rassistische Diskriminierung auf dem sächsischen Wohnungsmarkt. Situationsbeschreibung & Handlungsempfehlungen. Sachsen: Antidiskriminierungsbüro (Hrsg.).
- Hogan, Bernie; Berry, Brent (2011): Racial and ethnic biases in rental housing: An audit study of online apartment listings. In: *City and Community*, 10, S. 351-372.
- Lwanga, Gorlinde Magiriba (1993): Deutsch, nein danke? Anmerkungen zu Staatsangehörigkeit, BürgerInnenrechten und Verfassung. In: Hügel, Ika; Lange, Chris; Ayim, May; Bubeck, Ilona; Aktaş, Gülşen; Schultz, Dagmar (Hrsg.): *Entfernte Verbindungen. Rassismus Antisemitismus Klassenunterdrückung*. Berlin: Orlanda Frauenverlag, S. 260-272.
- Mazziotta, Agostino; Zerr, Michael; Rohmann, Anette (2015): The Effects of Multiple Stigmas on Discrimination in the German Housing Market. In: *Social Psychology*, 46, S. 325-334.
- Mecheril, Paul; Melter, Claus (2010): Gewöhnliche Unterscheidungen. Wege aus dem Rassismus. In: Andresen, Sabine; Hurrelmann, Klaus; Palentien,

- Christian; Schröder, Wolfgang (Hrsg.): Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 150-178.
- Mezzadra, Sandro; Neilson, Brett (2013): Border as a method, or, the multiplication of labor. Durham and London: Duke University Press.
- Morris, Lydia (2003): Managing contradictions: Civic stratification and migrants' rights. In: International Migration Review, 37, S. 74-100.
- Preglau, Max (2017): Migrationspolitik und Geschlecht. In: aep informationen. Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, 44, S. 31-34.
- Raffl, Katharina (2016): Gleichbehandlungsrecht in Theorie und Praxis mit Fokus auf Geschlecht. Power Point Präsentation für die Lehrveranstaltung „Recht Macht Geschlecht“ an der Universität Innsbruck.
- Schelkes, Moritz (2015): Testings als Instrument der Antidiskriminierungsarbeit. In: Antidiskriminierungsverband Deutschland (Hrsg.), S. 77-84.
- Squires, Gregory D. (2007): Demobilization of the Individualistic Bias: Housing Market Discrimination as a Contributor to Labor Market and Economic Inequality. In: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 609, S. 200-214.
- TSD (2018): Bereitstellung von Informationen auf Anfrage per E-Mail im Dezember 2018.
- Wohnberatung Tirol (2018): Tätigkeitsbericht der Wohnberatung Tirol – Diakonie Flüchtlingsdienst. Berichtszeitraum 01.01.2017-31.12.2017. Auf Anfrage von der Wohnberatung Tirol des Diakonie Flüchtlingsdiensts ausgehändigt.
- Wohnberatung Tirol: Projektbeschreibung. Auf Anfrage von der Wohnberatung Tirol des Diakonie Flüchtlingsdiensts ausgehändigt.
- ZIB Magazin (2018): Reportage QUERFELDeins: Wohnungsmarkt in Innsbruck. Ausgestrahlt im ORF, am 23.03.2018.
- Zick, Andreas; Küpper, Beate (2008): Rassismus. In: Petersen, Lars-Eric; Six, Bernd (Hrsg.): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim, Basel: Beltz Verlag, S. 111-120.

## Internetquellen

- AG Feministisch Sprachhandeln (2014/2015): Was tun? Sprachhandeln – aber wie? W\_ortungen statt Tatenlosigkeit! Verfügbar unter: [http://feministisch-sprachhandeln.org/wp-content/uploads/2015/04/sprachleitfaden\\_zweite\\_auflage.pdf](http://feministisch-sprachhandeln.org/wp-content/uploads/2015/04/sprachleitfaden_zweite_auflage.pdf) (05.12.2018).
- Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg.) (2016): Bericht der Antidiskriminierungsbeauftragten. Juli 2014 bis Juni 2016. Verfügbar unter: [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/antidiskriminierung/dokumente/berichte/TAD-Bericht\\_2014-2016.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/antidiskriminierung/dokumente/berichte/TAD-Bericht_2014-2016.pdf) (25.09.2018).
- APA (2019): Mindestsicherung: Was das neue Modell bringt. In: Der Standard, 09.01.2019. Verfügbar unter: <https://derstandard.at/2000095750305/Mindestsicherung-Modell-bringt-Einschnitte-und-ermoeglicht-Boni> (13.01.2019).
- APA red (2019): Geballte Kritik an neuer Mindestsicherung. In: Der Standard, 08.01.2019. Verfügbar unter: <https://derstandard.at/2000095653743/MindestsicherungForscherin-warnt-vor-Rueckbau-bei-Sprachkursen> (13.01.2019).
- BFA (2017): Asylverfahren in Österreich. Verfügbar unter: [https://www.bfa.gv.at/files/broschueren/Informationsbroschuere\\_Asylverfahren\\_in\\_Oesterreich.pdf](https://www.bfa.gv.at/files/broschueren/Informationsbroschuere_Asylverfahren_in_Oesterreich.pdf) (08.08.2018).
- BFA (2018): „2017 – Das Jahr der Aufarbeitung“. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl legt im 4. Jahr Bilanz. Verfügbar unter: [https://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA\\_Bilanz\\_2017.pdf](https://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA_Bilanz_2017.pdf) (16.12.2018).
- Diakonie Flüchtlingsdienst (2014): Wohnberatung Tirol. Verfügbar unter: <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/einrichtung/wohnberatung-tirol> (31.08.2018).
- Diakonie Österreich (2017): Stellungnahme der Diakonie Österreich zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird. Verfügbar unter: <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/sites/>

default/files/fluechtlingsdienst/download/stellungnahmen/stellungnahme  
\_diakonie\_oesterreich\_zur\_tmmsg\_novelle\_2017\_1.pdf (26.09.2018).

Dorsch, Timo; Dünwald, Stephan; Gebauer, Thomas; Glasenapp, Martin; Jung, Anne; Lenz, Ramona; Mappes-Niediek, Norbert; Maurer, Katja; Sälzer, Christian; Wagner, Sven (2017): Warum Menschen fliehen. Ursachen von Flucht und Migration – Ein Thema für Bildung und Gesellschaft. Verfügbar unter: [https://www.medico.de/fileadmin/user\\_upload/media/Warum\\_Menschen\\_fliehen.pdf](https://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/Warum_Menschen_fliehen.pdf) (16.12.2018).

European Social Service (2016): Attitudes towards Immigration and their Antecedents: Topline Results from Round 7 of the European Social Survey. Verfügbar unter: [http://www.europeansocialsurvey.org/docs/findings/ESS7\\_toplines\\_issue\\_7\\_immigration.pdf](http://www.europeansocialsurvey.org/docs/findings/ESS7_toplines_issue_7_immigration.pdf) (10.04.2018).

GIBG (2014): Gleichbehandlungsgesetz - GIBG und Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz). Verfügbar unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2004\\_I\\_66/BGBLA\\_2004\\_I\\_66.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_66/BGBLA_2004_I_66.pdfsig) (05.08.2018).

Gleichbehandlungsanwaltschaft (2014, 2018): Rechtliches. Gleichbehandlungsrecht in Österreich. Verfügbar unter: <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/gleichbehandlungsrecht-in-osterreich> (05.08.2018).

Müller, Annkathrin (2015): Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen. Eine Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Verfügbar unter: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise\\_Wohnungsmarkt\\_20150615.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Wohnungsmarkt_20150615.pdf?__blob=publicationFile) (27.07.2018).

RICE (2013): Fördernde und hemmende Faktoren. Integration von Flüchtlingen in Österreich. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/wp->

- content/uploads/sites/27/2017/03/RICE\_Kurzzusammenfassung\_Web\_neu.pdf (12.12.2018).
- Scherr, Albert (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen?p=all> (11.12.2018).
- SPAK (2018): Informationen zur Mindestsicherung in Tirol. Verfügbar unter: [http://www.mindestsicherungtirol.at//images/downloads/infoblatt\\_tmsg\\_deutsch\\_juli\\_2018.pdf](http://www.mindestsicherungtirol.at//images/downloads/infoblatt_tmsg_deutsch_juli_2018.pdf) (26.09.2018).
- SPAK (2018a): Maximale Höchstgrenzen für Mieten in Tirol laut Verordnung. Verfügbar unter: [http://www.mindestsicherungtirol.at//images/downloads/Hoehchstgrenzen\\_Mieten.pdf](http://www.mindestsicherungtirol.at//images/downloads/Hoehchstgrenzen_Mieten.pdf) (09.11.2018).
- Statistik Austria (2018): Bevölkerung am 1.1.2018 nach Politischen Bezirken, Alter – Insgesamt. Verfügbar unter: [file:///C:/Users/csaq5931/Downloads/bevoelkerung\\_am\\_1.1.2018\\_nach\\_politischen\\_bezirken\\_alter\\_und\\_geschlecht.pdf](file:///C:/Users/csaq5931/Downloads/bevoelkerung_am_1.1.2018_nach_politischen_bezirken_alter_und_geschlecht.pdf) (19.09.2018).
- Statistik Austria (2018a): WOHNEN. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik. Verfügbar unter: [C:\Users\Mensch\AppData\Local\Temp\publikation\\_wohnen\\_2017-1.pdf](C:\Users\Mensch\AppData\Local\Temp\publikation_wohnen_2017-1.pdf) (07.11.2018).
- Student\_innenRat der Universität Leipzig (2016): Rassismus, Sexismus, Transfeindlichkeit und kulturelle Aneignung im Fasching. Verfügbar unter: [https://stura.uni-leipzig.de/sites/stura.uni-leipzig.de/files/dokumente/2016/04/diskriminierende\\_kostueme\\_druckversion.pdf](https://stura.uni-leipzig.de/sites/stura.uni-leipzig.de/files/dokumente/2016/04/diskriminierende_kostueme_druckversion.pdf) (13.01.2019).
- UNHCR (2018): Zahlen im Überblick. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/zahlen-im-ueberblick> (16.12.2018).
- TIGRA (2017): Tiroler Rassismus-Bericht. Verfügbar unter: <http://www.tigra.cc/trb.html> (25.09.2018).

## Anhang

### BERUFSTÄTIGE

#### Ungleichbehandlung in 10 Fällen

1. rassistisches Vorurteil – Rücksprache mit V., ob G. in Ordnung – Anweisung zur rassistischen Diskriminierung (keine Geflüchteten, schlechte Erfahrungen) – G. kein BT, M. schon – derzeitiger Mieter – Ungleichbehandlung (17)
2. Anweisung zur rassistischen und klassistischen Diskriminierung (keine Geflüchteten, keine Sozialhilfeempfänger\*innen) – rassistisches Vorurteil G. gleichgesetzt mit Sozialhilfeempfang – G. bekommt keinen BT, M. schon – Maklerin – Ungleichbehandlung (30)
3. Anweisung zur rassistischen und klassistischen Diskriminierung (keine Asylwerber\*innen, kein Sozialamt) – rassistisches Vorurteil G. gleichgesetzt mit Sozialhilfeempfang – Berufstätigkeit bei M. erfragt – G. bekommt keinen BT, M. schon – Maklerin – Ungleichbehandlung (4)
4. Anweisung zur rassistischen Diskriminierung (keine Geflüchteten) – Berufstätigkeit bei M. erfragt – vermutlich

### MINDESTSICHERUNGSBEZIEHER

#### Ungleichbehandlung in 9 Fällen

1. verdeckte rassistische Diskriminierung (nur Frauen) – G. kein BT, M. eventuell – Anweisung zur rassistischen Diskriminierung – Maklerin – Ungleichbehandlung (3)
2. verdeckte rassistische Diskriminierung (nur Bekannte) – G. kein BT, M. schon – Anweisung zur rassistischen Diskriminierung – lenkt Interesse bei G. auf andere Objekte – Maklerin – Ungleichbehandlung (9)
3. verdeckte rassistische Diskriminierung (nur Studierende) – rassistisches Vorurteil – bei G. nach Arbeit gefragt, bei M. nicht – G. kein BT, M. schon – Anweisung zur rassistischen Diskriminierung – Makler – Ungleichbehandlung (2)
4. verdeckte rassistische Diskriminierung (Auto notwendig) – G. kein BT, M. schon – Vermieter – Ungleichbehandlung (14)
5. offene rassistische Diskriminierung (Töchter haben Angst) – G. kein BT, M. fehlt die Anfrage – Vermieterin – deutet auf Ungleichbehandlung hin (21)

- ausschlaggebend – G. bekommt keinen Termin, M. schon – Makler – Ungleichbehandlung (28)
5. offene rassistische Diskriminierung (nur Einheimische, wegen schlechter Erfahrung) – G. kein BT, M. schon – Vermieter – Ungleichbehandlung (27)
  6. offene rassistische Diskriminierung (keine solchen Leute) – bei M. Berufstätigkeit erfragt – G. kein BT, M. schon – Vermieter – Ungleichbehandlung (7)
  7. rassistisches Vorurteil – Rücksprache mit V., ob G. in Ordnung – verdeckte rassistische Diskriminierung – G. kein BT, M. schon – derzeitige Mieterin – Ungleichbehandlung (13)
  8. sexistische Diskriminierung (bevorzugt Frauen) – verdeckte rassistische Diskriminierung – beide kein BT – bei G. klares nein, M. wird in Erwägung gezogen bei mangelnden Anfragen – Vermieterin – Ungleichbehandlung (18)
  9. rassistisches Vorurteil – bei G. Bonität erfragt, bei M. nicht – bei G. Rücksprache mit V. halten, ob G. in Ordnung; bei M. ob Wohnung verfügbar – beide kein BT, weil unsicher ob Wohnung verfügbar – Makler – Ungleichbehandlung (23)
  10. rassistisches Vorurteil – schlechte Erfahrungen mit G. – BT bei G. unsicher, bei M. wahrscheinlich – Vermieter – Ungleichbehandlung (9)
6. offene rassistische und klassistische Diskriminierung (nur österreichische Staatsbürger\*innen mit fixem Arbeitsverhältnis/Einkommen) – bei M. Berufstätigkeit nicht erfragt – G. kein Termin, M. schon – Vermieter – Ungleichbehandlung (20)
  7. rassistisches Vorurteil – bei G. Bonität erfragt, bei M. nicht → bei G. Diskriminierung aufgrund des Mindestsicherungsbezugs, M. erhält Termin – Vermieter – Ungleichbehandlung (26)
  8. rassistisches Vorurteil – G. mit Sozialhilfeempfänger gleichgesetzt, bei M. nicht gefragt – G. kein BT, M. schon – Anweisung zu klassistischen Diskriminierung (keine Leute die Unterstützung beziehen) – Maklerin – rassistische Diskriminierung ausgeschlossen, da berufstätiger G. BT erhält – Ungleichbehandlung (6)
  9. rassistisches Vorurteil – G. mit Sozialhilfeempfänger gleichgesetzt, bei M. nicht gefragt – Anweisung zu klassistischen Diskriminierung (keine Leute die Unterstützung beziehen) – Maklerin – rassistische Diskriminierung ausgeschlossen, da berufstätiger G. in Frage kommt – beide kein BT, M. online Anfrage schicken – Ungleichbehandlung (4)

### Negative Gleichbehandlung in 2 Fällen

1. Geschlecht (Frau) und Studium Voraussetzung – beide kein BT – eventuell rassistische Diskriminierung aufgrund der Bestimmtheit in Formulierung und Ausdruck (bei M. weicher formuliert) – bei M. Studium erfragt, bei G. nicht (deutet darauf hin, dass M. im Gegensatz zu G. in Erwägung gezogen wird) – Vermieterin – negative Gleichbehandlung (8)
2. Diskriminierung aufgrund Alter und Studium (nur junge Studierende) – beide kein BT – Bewohner von WG – negative Gleichbehandlung (14)

### Negative Gleichbehandlung in 3 Fällen

1. klassistische Diskriminierung (schlechte Erfahrungen mit Sozialamt) – rassistisches Vorurteil – G. mit Sozialhilfeempfänger gleichgesetzt – bei M. Berufstätigkeit erfragt – beide kein BT – Vermieterin – negative Gleichbehandlung (11)
2. nur Studierende – beide kein BT – Vermieterin – negative Gleichbehandlung (30)
3. verdeckte rassistische Diskriminierung (junge Frau bei G., bei M. nicht genannt, von schlechten Erfahrungen mit Geflüchteten und Sozialamt gehört, Rücksprache mit Frau) – klassistische Diskriminierung – beide kein BT – Mann von Vermieterin – negative Gleichbehandlung (10)

### **Gleichbehandlung in 8 Fällen**

1. beide erhalten BT – Vermieter\*in – Gleichbehandlung (20, 11)
2. bei beiden dieselben Fragen gestellt und Informationen gegeben – BT bei beiden wahrscheinlich – Vermieterin – Gleichbehandlung (12)
3. bei beiden weiterer Kontakt zur Vereinbarung von BT ausgemacht – Makler – Gleichbehandlung (25)
4. rassistisches Vorurteil – G. mit Sozialhilfeempfänger gleichgesetzt, bei M. nicht thematisiert – klassistische Diskriminierung (kein Sozialamt, nur Selbst-Finanzierer) – beide eventuell BT – Vermieterin – Gleichbehandlung (15)
5. rassistisches Vorurteil – bei G. Bonität erfragt, bei M. nicht – beide BT – Sohn vom Vermieter – Gleichbehandlung (16)
6. rassistisches Vorurteil – bei G. Berufstätigkeit und Herkunft erfragt, bei M. nicht – beide wahrscheinlich BT – Mail schreiben – Maklerin – Gleichbehandlung (6)
7. rassistisches Vorurteil – bei G. Berufstätigkeit erfragt, bei M. nicht – beide kein BT – weiterer Kontakt mit beiden vereinbart – Maklerin – Gleichbehandlung (3)

### **Gleichbehandlung in 6 Fällen**

1. beide erhalten BT – Vermieter\*in – Gleichbehandlung (28, 16, 8, 7)
2. beide erhalten wahrscheinlich BT – Kontakt bei beiden mit E-Mail vereinbart – Bewohner WG, Vermieterin – Gleichbehandlung (22, 19)

### **Gleichbehandlung unklar in 2 Fällen**

1. Anweisung zur klassistischen Diskriminierung (kein Sozialamt) – rassistisches Vorurteil – G. gleichgesetzt mit Sozialhilfeempfänger – verdeckte rassistische Diskriminierung vermutet – lenkt bei Berufstätigkeit nicht ein – G. kein BT, M. fehlt die Anfrage – Maklerin – Gleichbehandlung unklar (2)
2. sexistische Diskriminierung (nur Frauen) – rassistische Diskriminierung ausgeschlossen (geflüchtete Frau kommt in Frage) – G. kein BT, M. fehlt die Anfrage – Vermieterin – Gleichbehandlung unklar (22)

### **Nicht auswertbar in 8 Fällen**

- nicht auswertbar (26, 24, 21, 19, 10, 5, 1, 29)

### **Gleichbehandlung unklar 2 Fall**

1. G. bekommt BT, M. fehlt die Anfrage – rassistische Diskriminierung ausgeschlossen – Vermieterin – Gleichbehandlung unklar (27)
2. Vorbehalte hinsichtlich Mindestsicherungsbezug bei G. – G. kein Termin (weiterer Kontakt vereinbart – nicht weiter verfolgt), B. fehlt die Anfrage – Vermieter – Gleichbehandlung unklar (15)

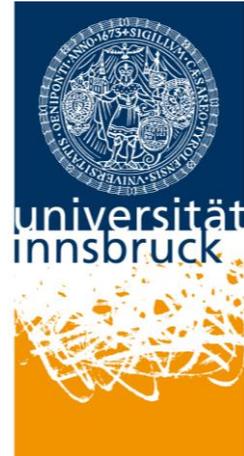
### **Nicht auswertbar in 10 Fällen**

- nicht auswertbar (29, 25, 24, 23, 17, 13, 12, 5, 1, 18)

## Eidesstaatliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt durch meine eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen, die wörtlich oder inhaltlich den angegebenen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Die vorliegende Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Magister-/Master-/Diplomarbeit/Dissertation eingereicht.



---

Datum

---

Unterschrift